

# Österreichisches Anwaltsblatt

## Europäische Präsidentenkonferenz 2016

186

### Limits of Law

David Conlan Smyth

192

### Grenzen des Rechts dargestellt am Beispiel der Flüchtlingskrise

Dr. Thilo Sarrazin

197

### Grenzen des Rechts

Prof. Dr. Koen Lenaerts und Dr. Thilo Stapper

202

### Flüchtlinge in Europa

ao. Univ.-Prof. Dr. Hannes Tretter

204

### Les limites du droit

Boubaker Bethabet



# EUROPEAN PRESIDENTS' CONFERENCE 2016

Wir danken unseren Sponsoren!



Präs. Dr. Rupert Wolff

## Allianzen – international und national

Zum 44. Mal fand Anfang Februar die Europäische Präsidentenkonferenz in Wien statt. Sie finden die Beiträge in dieser Ausgabe, mehr Information, Länderberichte und Fotos auch unter [www.e-p-k.at](http://www.e-p-k.at).

Vertreten waren neben den Anwaltschaften aus den EU-Mitgliedstaaten auch Albanien, Georgien, Island, Liechtenstein, Mazedonien, Norwegen, Ukraine, Weißrussland, Tunesien und die internationalen Anwaltsorganisationen sowie die österreichische Justiz und Gerichtsbarkeit.

Diese Kontakte bereichern, verbinden und schaffen Allianzen, um die Rechtsstaatlichkeit in unserem Europa und den Mitgliedstaaten zu verbessern.

Die österreichische Rechtsanwaltschaft ist wieder einmal gefordert, den Bestrebungen der Koalitionsregierung, eine Interdisziplinäre Vergesellschaftung von RechtsanwältInnen und Gewerbetreibenden entgegenzuwirken.

Wir sehen diese Bestrebung als den Versuch der Politik, angestachelt durch die Wirtschaftskammer, den freien Beruf der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu unterwandern. Es widerspricht sämtlichen

Grundsätzen unseres freien, unabhängigen, verschwiegenen und frei von Interessenkonflikten arbeitenden Rechtsanwaltsberufes.

Ich verweise auf den im Anwaltsblatt 12/2015<sup>1)</sup> dazu veröffentlichten Fachartikel von Univ.-Prof. Dr. Krejci.

Im Mitgliederbereich unserer Website können Sie ein Positionspapier abrufen. Ich ersuche alle Kolleginnen und Kollegen Gespräche mit den politischen Vertretern auf Landes- und Bundesebene zu führen und darauf hinzuweisen, dass sie gerade dabei sind, die Stimmen von etwa 80.000 Freiberuflern in Österreich zu verspielen.

Denn auch das Bundeskomitee der Freien Berufe – BUKO – ist einstimmig gegen eine solche Unterwanderung unserer Grundwerte.

Kämpfen wir gemeinsam für die Grundfeste unseres Berufes und die Bürgerrechte in unserem Land!

---

1) Für und wider Interdisziplinäre Gesellschaften für freie Berufe de lege ferenda, AnwBl 2015, 667.

# Inhalt

## Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien  
Boubaker Bethabet, Tunis  
RA Mag. Franz Galla, Wien  
RA Dr. Wolfgang Hahnkamper, Wien  
RA Dr. Adrian Eugen Hollaender, Wien  
Mag. Ursula Koch, ÖRAK  
Mag. Monika Kosa, LL.M., Wien  
RA Dr. Thomas Kustor, Wien  
Mag. Susanne Lagner-Primosch, RAK Kärnten  
RAA Dr. Florian Leitinger, Graz  
Prof. Dr. Koen Lenaerts, LL.M., Luxemburg/Leuven  
Judith Priglinger, Bibliothek RAK Wien  
Mag. Eva-Elisabeth Röthler, ÖRAK  
Dr. Thilo Sarrazin, Berlin  
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz  
RA Univ.-Prof. Dr. Hubertus Schumacher, Innsbruck  
David Conlan Smyth, Dublin  
Claudia Stangl, BA, ÖRAK  
Dr. Thilo Stapper, Luxemburg/Düsseldorf  
Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien  
RAA Mag. Lukas-Sebastian Swoboda, Wien  
ao. Univ.-Prof. Dr. Hannes Tretter, Wien  
RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

## Impressum

**Medieninhaber:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.  
**Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).  
**Geschäftsleitung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).  
**Herausgeber:** RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at  
**Redaktionsbeirat:** RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff.  
**Redakteur:** Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages  
**Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at  
**Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.  
**Verlags- und Herstellungsort:** Wien.  
**Grundlegende Richtung:** Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.  
**Zitiervorschlag:** AnwBl 2016, Seite.  
**Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at  
**Bezugsbedingungen:** Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2016 (78. Jahrgang) beträgt € 295,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 32,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.  
**AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012)  
**Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.  
**Grafisches Konzept:** Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com). Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.  
**Impressum abrufbar unter [www.manz.at/impressum](http://www.manz.at/impressum)**

## Editorial

*Präs. Dr. Rupert Wolff*  
Allianzen – international und national

## Wichtige Informationen

## Werbung und PR

## Termine

## Recht kurz und bündig

## Europäische Präsidentenkonferenz 2016

*David Conlan Smyth*

Limits of Law

*Dr. Thilo Sarrazin*

Grenzen des Rechts dargestellt am Beispiel der Flüchtlingskrise

*Prof. Dr. Koen Lenaerts und Dr. Thilo Stapper*

Grenzen des Rechts

*ao. Univ.-Prof. Dr. Hannes Tretter*

Flüchtlinge in Europa

*Boubaker Bethabet*

Les limites du droit

## Aus- und Fortbildung

## Amtliche Mitteilungen

## Chronik

## Rechtsprechung

## Zeitschriftenübersicht

## Rezensionen

## Indexzahlen

## Inserate

173

175

177

178

180

184

186

186

192

192

197

197

202

202

204

204

206

211

212

218

223

226

230

231

## Kapitalabfluss-Meldegesetz – Informationsschreiben der Banken

**W**ie bereits im Infom@il 4/2016 berichtet, wurde im Zuge der Steuerreform auch das Kapitalabfluss-Meldegesetz (BGBl I 2015/116) erlassen. Dieses unterscheidet zwischen Kapitalabflüssen und Kapitalzuflüssen. Für Anderkonten von Rechtsanwälten konnte auf Betreiben des ÖRAK eine Ausnahme von der zeitlich unbefristeten Kapitalabfluss-Meldepflicht erreicht werden (§ 3 Abs 1).

Für die Kapitalzufluss-Meldepflicht (§§ 5 ff) ist eine solche Ausnahme leider nicht vorgesehen. Demnach sind Kreditinstitute verpflichtet, Kapitalzuflüsse von mindestens € 50.000,- auf Konten oder Depots von

- ▶ natürlichen Personen, ausgenommen von dieser Meldepflicht sind Kapitalzuflüsse auf Geschäftskonten von Unternehmern (Anderkonten werden von dem BMF nicht als Geschäftskonten angesehen), oder
  - ▶ liechtensteinischen Stiftungen und stiftungsähnlichen Anstalten
- an den Bundesminister für Finanzen zu melden.

Diese Meldepflicht besteht jedoch nur für Kapitalzuflüsse aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft und aus dem Fürstentum Liechtenstein und nur für folgende Zeiträume:

- ▶ für Kapitalzuflüsse aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft für den Zeitraum von 1. 7. 2011 bis 31. 12. 2012,

- ▶ für Kapitalzuflüsse aus dem Fürstentum Liechtenstein für den Zeitraum von 1. 1. 2012 bis 31. 12. 2013.

Seitens der Banken wird derzeit vermehrt über die Kapitalzufluss-Meldepflicht informiert. Da auch Zuflüsse auf Anderkonten von der Meldepflicht erfasst sind, ist es möglich, dass Sie als Kontoinhaber eines Anderkontos über einen solchen Zufluss mit dem Hinweis informiert wurden, dass nach § 8 die Möglichkeit der Nachversteuerung von meldepflichtigen Kapitalzuflüssen bis 31. 3. 2016 bestand (anonyme Einmalzahlung mit Abgeltungswirkung).

Sollten Sie ein diesbezügliches Schreiben Ihrer Bank betreffend Kapitalzuflüssen auf ein Anderkonto erhalten haben, empfehlen wir Ihnen jedenfalls, Ihren Mandanten bzw die Parteien des zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts entsprechend zu informieren. Weiterer Handlungsbedarf besteht für Sie derzeit nicht. Wir weisen aber darauf hin, dass das BMF verpflichtet ist, sämtliche melderelevanten Zuflüsse zu überprüfen. Liegen melderelevante Zuflüsse vor, ist mit der Kontaktaufnahme durch das BMF im Laufe des nächsten Jahres (2017) zu rechnen. Wie das BMF bei der Überprüfung von gemeldeten Kapitalzuflüssen auf Anderkonten vorgehen wird, konnte uns jedoch seitens des BMF noch nicht beantwortet werden. Sobald dem ÖRAK diesbezüglich Informationen vorliegen, werden wir im Infom@il darauf hinweisen.

## Begutachtungsentwurf der Kontenregister- Durchführungsverordnung

**A**m 29. 2. 2016 wurde der Entwurf der Kontenregister-Durchführungsverordnung zur Begutachtung ausgesendet. Auf Initiative des ÖRAK sieht der Entwurf vor, dass bei rechts-

anwaltlichen Sammelanderkonten sowie bei Verlassenschafts-, Pflugschafts- und Insolvenzanderkonten die jeweiligen Treugeber nicht an das Kontenregister gemeldet werden müssen.

## Checkliste GrEST Neu und überarbeitete Checkliste ImmoEST

**I**m Mitgliederbereich von [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) unter dem Menüpunkt „Informationen/Gebühren und Steuer/Grund-erwerbsteuer“ finden Sie eine aktuelle Checkliste zur GrEST Neu. Die Checkliste soll als Hilfestellung bei der Berechnung

der GrEST Neu dienen. Darüber hinaus finden Sie unter dem Menüpunkt „Informationen/Gebühren und Steuer/Immobilien-enertragsteuer“ die der Rechtslage ab 1. 1. 2016 angepasste Checkliste zur ImmoEST.

## Zusatzpension Teil B

### Kontonachricht

**S**ie haben die Möglichkeit, im Mitgliederbereich von [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) unter dem Menüpunkt „Zusatzpension Teil B“ über den Link zur Serviceseite der Concisa Einsicht in Ihre Kontonachricht zu nehmen. Derzeit finden Sie dort Ihre Kontonachricht per 31. 12. 2014. Sobald der Auszug von Ende 2015 vorliegt, werden wir Sie gesondert informieren.

### Zahlungsbestätigungen

Über den Menüpunkt „Zusatzpension Teil B“ im Mitgliederbereich von [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) können Sie neben Ihren Kontonachrichten auch Zahlungsbestätigungen für Einzahlungen abrufen. Sie können die Zahlungsbestätigungen zB für die Vorlage beim Finanzamt verwenden.

UK

# Schmerzensgeldsätze in Österreich in Euro

Stand: Februar 2016

	Schmerzen			
	leichte	mittlere	starke	qualvolle
OLG Graz	110	220	330	
OLG Innsbruck*)	110	220	330	
OLG Linz	keine Angaben			
OLG Wien*)	110	220	330	
LG Eisenstadt	110	220	330	
LG Feldkirch	110	220	330	
LG ZRS Graz	120	220	330	
LG Innsbruck	150	250	350	
LG Klagenfurt	110	220	330	
LG Linz	100–120	200–240	300–360	
LG Salzburg*)	110	220	330	
LG St Pölten	110	220	330	
LG ZRS Wien	110	220	330	
LG Korneuburg	110	220	330	
LG Krems	100–120	200–240	300–360	
LG Leoben	120	220	330	
LG Ried i I	130	260	400	
LG Steyr	100–120	200–250	300–350	
LG Wels	100–120	200–230	300–330	
LG Wr Neustadt	110	220	330	

\*) Die angeführten Beträge gelten als Untergrenze.

### Beachte:

1. Diese Schmerzensgeldtabelle stellt bloß eine **Bemessungshilfe** und **keine Berechnungsmethode** dar!!
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die in obiger Tabelle angeführten **Sätze** der **überwiegenden Praxis** bei diesen Gerichten entsprechen; **vereinzelte Abweichungen** können daher **nicht ausgeschlossen** werden.

*Herausgegeben von Hofrat Professor Dr. Franz Hartl,  
Präsident des LG Korneuburg i.R.*

## BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

RADOK Gesellschaft für Organisation, Dokumentation und Kommunikation Gesellschaft m.b.H., Wollzeile 1-3, 1010 Wien

Hiermit bestelle ich

(Preise netto in Euro)

	Artikel	Beschreibung	Preis/Stk.	Anzahl	Gesamt
	Manner-Schnitten	2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	0,50		
	Pfefferminzzuckerl	Starmint-Pfefferminzpastillen in Quick Box mit R-Logo Ø 54 mm, ca. 19 g	2,00		
	Kugelschreiber	Stabilo Metallkugelschreiber silber mit R-Logo und austauschbarer Mine	7,50		
	Ansteck-Pin „R“	R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, Ø: ca 15mm	2,50		
	Lanyard (Trageschleufe)	blau mit Aufdruck www.rechtsanwaelte.at, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)	1,50		
	Regenschirm	Golf- und Gästeschild, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck, Ø: 120cm	20,00		
	Schlüsselanhänger	blau mit Aufdruck, Pfeife mit roter LED Leuchte	1,10		
	Schirmkappe	dunkelblau vorne: R-Logo hinten: www.rechtsanwaelte.at verstellbare Größe	10,00		
	Post It Haftnotizblock	DIN A7, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt	1,75		
	Schreibblock	A4, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt kopfgeleimt	2,00		
	Kugelschreiber	Blau, mit Aufdruck	0,75		
	Aufkleber	Logo Maße: 12 x 3 cm	1,00		
	USB-Stick	Sonderform R-Logo in 3D, 8 GB Datenvolumen, USB 2.0	7,50		
	Brillenputztuch	blau mit Aufdruck "Für den Durchblick im Paraphendschungel" Maße: 15 x 21 cm	2,20		
	<b>Summe netto</b>				
	<b>+ 20% USt</b>				
	<b>GESAMT</b>				

### zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung.

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH per Fax an die Fax-Nummer **01 / 535 12 75-13** oder per E-Mail an [Lembaecker@oerak.at](mailto:Lembaecker@oerak.at).

Name bzw Firma .....

Straße ..... Plz/Ort .....

Datum ..... Unterschrift .....



# Termine

## Inland

**6. April 2016** WIEN  
 ÖRAV-Aufbauseminar: **Vom Kaufvertrag zur Eintragung**  
*RA Dr. Herbert Gartner*

**7. April 2016** WIEN  
 ÖRAV-Seminar-Beginn: **Einführungsseminar**  
*RA Dr. Eva Schön*

**7. April 2016** WIEN  
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):  
**Urheber- & Lizenzrecht**  
*RA DDr. Meinhard Ciresa*

**11. und 12. April 2016** WIEN  
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):  
**Jahrestagung Familienrecht**  
*Referententeam*

**14. April 2016** WIEN  
 MANZ Rechtsakademie: **Intensivtagung Arbeitnehmer-Datenschutz und Mitarbeiterkontrolle**  
*Dr. Josef Grünanger, RA Dr. Jens Winter*

**19. April 2016** WIEN  
 MANZ Rechtsakademie: **ÖBI-Seminar**  
*Tagungsleitung: RA Hon.-Prof. Dr. Guido Kucsko*

**19. bis 21. April 2016** WIEN  
 Business Circle: **Praxisseminar zum zertifizierten Datenschutzbeauftragten**

**20. April 2016** WIEN  
 ÖRAV-Seminar: **Kurrentien-Spezialseminar – Forderungseintreibungen für Banken und Kreditinstitute**  
*RA Mag. Petra Trauntschnig, Ri Mag. Andreas Fuchs*

**26. April 2016** LINZ  
 ÖRAV-Aufbauseminar: **Grundbuch II**  
*Dipl.-Rpfl. RegR. Anton Jauk*

**IDV**  
 INNOVATIVE DATENVERARBEITUNG

**EDV-Komplettlösungen**

Information & Vorführtermine: [www.idv.at](http://www.idv.at)  
 IDV - Innovative Datenverarbeitung Tel.: 02245/5597-0  
 Dr. Günter Linhart Fax: 02245/5597-80  
 2120 Wolkersdorf, Klostergasse 18 EMail: office@idv.at

**26. April 2016** WIEN  
 Business Circle: **M&A-Unternehmensbewertung in der Praxis**

**28. und 29. April 2016** WIEN  
 Business Circle: **Verhandlungstraining exklusiv für Juristen**

**29. April 2016** GRAZ  
 ÖRAV-Aufbauseminar: **Vom Kaufvertrag zur Eintragung**  
*RA Dr. Herbert Gartner*

**29. und 30. April 2016** SALZBURG  
 MANZ Rechtsakademie: **Jahrestagung Erbrecht**  
*Tagungsleitung: Univ.-Prof. Dr. Constanze Fischer-Czermak und Mag. Andreas Tschugguel*

**3. Mai 2016** WIEN  
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):  
**Insolvenzanfechtung in Fallbeispielen**  
*RA Dr. Arno Maschke*

**9. Mai 2016** WIEN  
 ÖRAV-Aufbauseminar: **Firmenbuch**  
*RA em. Dr. Erich Heliczzer, Dipl.-Rpfl. ADir. Walter Szöky*

**10. und 11. Mai 2016** WIEN  
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):  
**Fachtagung: gerichtliche vs außergerichtliche Unternehmenssanierung**  
*Referententeam*

**11. Mai 2016** WIEN  
 ÖRAV-Aufbauseminar: **ErBRÄG „Erben und vererben – Was Sie jetzt und ab 1. 1. 2017 dazu wissen sollten“**  
*RA Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Stefan Prokop*

**11. Mai 2016** INNSBRUCK  
 MANZ Rechtsakademie: **MANZ Tag der Liegenschaftsbewertung**  
*Tagungsleitung: Ing. Mag. Georg Hillinger*

**11. Mai 2016** WIEN  
 Business Circle: **Dealmanagement/Due Diligence/Vertragsgestaltung**

**11. Mai 2016** WIEN  
 Business Circle: **M&A – Rechtliche & steuerliche Optimierung**

**12. Mai 2016** WIEN  
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):  
**Jahrestagung: Erbrechtsnovelle 2015**  
*Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer und weitere Referenten*

**19. Mai 2016** WIEN  
 ÖRAV: **Clubtreffen** der Rechtsanwältinnen/innen und Rechtsanwaltswitwen/witwer

# Jahrestagung

## immolex

## 2016

**Immobilienrecht für Praktiker.  
Was bleibt – was ändert sich?**

**Freitag, 3. Juni, bis Samstag, 4. Juni 2016  
Schloss an der Eisenstraße, Waidhofen an der Ybbs**

**Tagungsleitung:**

Herbert Rainer  
Johannes Stabentheiner

**Vortragende:**

Helmut Böhm  
Karin Fuhrmann  
Herbert Gartner  
Christoph Kothbauer  
Eike Lindinger  
Elisabeth Lovrek  
Herbert Painsi  
Michaela Schinnagl

**Jetzt anmelden!**

[www.manz.at/rechtsakademie](http://www.manz.at/rechtsakademie)

## Worauf Sie achten sollten...

### Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

Josefstädter Straße 35/2  
1080 Wien

Telefon 01.89.00.25-30  
Telefax 01.89.00.25-39  
info@vonlauffundbolz.at  
www.vonlauffundbolz.at

Dr. jur. Hermann Wilhelmer DW-31  
h.wilhelmer@vonlauffundbolz.at

Mag. Thomas Gabriel DW-32  
t.gabriel@vonlauffundbolz.at

Mag. jur. Doris Veigl DW-37  
d.veigl@vonlauffundbolz.at

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



in Kooperation mit



### ... ist eine maßgefertigte Versicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Laufende Optimierung der Versicherungsbedingungen unter Berücksichtigung der Haftungs- und Berufstrends sowie der Entwicklungen im Versicherungsrecht
- Gestaltung des marktconformen Versicherungsschutzes durch Quervergleich, insbesondere Ermittlung der risikoadäquaten Versicherungssummen und Prämien
- Bereitstellung hoher Versicherungssummenkapazitäten bei High-Risk-Mandaten
- Professionelle Begleitung im Schadensfall
- Tipps zu Risikomanagement und Schadensprävention

### Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne  
– ohne Zusatzkosten.**

**VON LAUFF UND BOLZ**  
Versicherungsmakler GmbH

RECHTSAKADEMIE MANZ 

# Jahrestagung

## GESELLSCHAFTS- UND

## UNTERNEHMENSRECHT 2016

Freitag, 20. Mai 2016, 9.30 Uhr bis Samstag, 21. Mai 2016, 13.15 Uhr  
Donau-Universität Krems

Mit  
Univ.-Prof. DDr. Thomas Ratka  
Dr. Roman Alexander Rauter  
RA Hon.-Prof. Dr. Walter Brugger  
RA Dr. Stephan Frotz

OGH-Richterin iR Dr. Ilse Huber  
RA Mag. Wilhelm Milchrahm  
Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer  
Notar Dr. Stephan Verweijen  
RA Hon.-Prof. DDr. Jörg Zehetner

**Jetzt anmelden!**  
[www.manz.at/rechtsakademie](http://www.manz.at/rechtsakademie)

<b>20. und 21. Mai 2016</b>	<b>KREMS</b>	MANZ Rechtsakademie: <b>Jahrestagung Gesellschafts- und Unternehmensrecht 2016</b> <i>Tagungsleiter: Univ.-Prof. DDr. Thomas Ratka, Dr. Roman Alexander Rauter, Wissenschaftlicher Beirat: Univ.-Prof. Dr. Manfred Straube, Referententeam</i>
<b>24. Mai 2016</b>	<b>WIEN</b>	ÖRAV-Aufbauseminar: <b>Insolvenzverfahren</b> <i>RA Dr. Thomas Engelhart</i>
<b>31. Mai 2016</b>	<b>LINZ</b>	ÖRAV-Aufbauseminar: <b>Grundbuch III</b> <i>Dipl.-Rpf. RegR. Anton Jauk</i>
<b>1. Juni 2016</b>	<b>WIEN</b>	Business Circle: <b>Praxisseminar Kartellrecht</b>
<b>2. Juni 2016</b>	<b>WIEN</b>	Business Circle: <b>Update Kartellrecht</b>
<b>7. Juni 2016</b>	<b>WIEN</b>	Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): <b>Jahrestagung: Aufsichtsrat</b> <i>Referententeam</i>
<b>8. Juni 2016</b>	<b>WIEN</b>	Business Circle: <b>Wirtschaftsstrafrecht neu</b>
<b>14. Juni 2016</b>	<b>WIEN</b>	Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): <b>Fachtagung: Kurrentien &amp; gerichtliche Forderungseintreibung</b> <i>Referententeam</i>
<b>24. Juni 2016</b>	<b>WIEN</b>	Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): <b>Stiftungs JourFixe</b> <i>Referententeam</i>
<b>27. Juni 2016</b>	<b>WIEN</b>	ÖRAV-Seminar-Beginn: <b>Sommer-Blockseminar (BU-Kurs)</b> <i>Referententeam</i>
<b>23. September 2016</b>	<b>WIEN</b>	Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): <b>Stiftungs JourFixe</b> <i>Referententeam</i>
<b>24. Oktober 2016</b>	<b>WIEN</b>	Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): <b>Sachwalterrecht Aktuell</b> <i>Dr. Ulrich Pesendorfer, Mag. Romana Fritz</i>
<b>2. Dezember 2016</b>	<b>WIEN</b>	Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): <b>Stiftungs JourFixe</b> <i>Referententeam</i>
<b>Ausland</b>		
<b>13. bis 22. Mai 2016</b>	<b>LA MANGA</b>	<b>18. Mundiavocat – Fußball-Weltmeisterschaft für Anwälte und Juristen</b>

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 206 ff.

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von RA Dr. Manfred Ainedter, RA Mag. Franz Galla und RA Dr. Ullrich Saurer

## ► § 8 PSG:

**Privatstiftung von Todes wegen: Rolle des Stiftungskurators**

1. Nach § 8 Abs 3 PSG ist ein **Stiftungskurator** gerichtlich **zu bestellen**, wenn die **Eintragung der Privatstiftung in das Firmenbuch nicht in angemessener Frist zu erwarten ist**.
  2. Er hat **für das Entstehen der Privatstiftung Sorge zu tragen und** erforderlichenfalls den **ersten Stiftungsvorstand** und den ersten Aufsichtsrat **zu bestellen**.
  3. Sein **Vertretungsrecht ist beschränkt und** durch die Bestellung des ersten Stiftungsvorstands **auflösend bedingt**; bis dahin hat der Stiftungskurator den **Anspruch** aus der Stiftungserklärung **geltend zu machen und** das gewidmete **Vermögen zu verwalten**.
  4. In Anbetracht der Verantwortung für das Entstehen der Privatstiftung ist es **nicht ausgeschlossen**, dass bei entsprechenden **Verzögerungen** ein **Stiftungskurator bestellt** wird, **obwohl** bereits ein (erster) **Stiftungsvorstand eingesetzt** wurde.
  5. In diesem Fall kommt dem Stiftungskurator nicht die Befugnis zu, den Anspruch aus der Stiftungserklärung geltend zu machen; vielmehr hat er die **Tätigkeit des Stiftungsvorstands zu überwachen und auf ein baldiges Entstehen der Privatstiftung hinzuwirken**.
- OGH 26. 11. 2015, 6 Ob 148/15 f.

## ► § 19 FBG:

**Unterbrechung des Firmenbuchverfahrens bis zur Klärung der Zulässigkeit der Abberufung**

1. **Hängt die Entscheidung über eine Eintragung oder Änderung (Löschung) ganz oder zum Teil vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab**, das Gegenstand eines anderen anhängigen Gerichtsverfahrens ist, so kann das Gericht anordnen, dass sein **Verfahren so lange unterbrochen** wird, **bis** in Ansehung dieses Rechtsverhältnisses eine **rechtskräftige Entscheidung vorliegt**.
2. Die Unterbrechung bedarf einer vorausgehenden **Interessenabwägung** und liegt im pflichtgemäßen **Ermessen** des Gerichts.
3. Die Frage der **Zulässigkeit der Abberufung** ist im Firmenbuchverfahren, in dem das abberufene Vorstandsmitglied Partei und rechtsmittellegitimiert ist, nur **Vorfrage** des Eintragungsbegehrens.
4. Insofern ist die Frage der Rechtswidrigkeit bzw im Ergebnis der **Zulässigkeit der Abberufung** für das Firmenbuchgericht **bindend im streitigen Verfahren zu klären**, in dem sie Hauptfrage ist.
5. Das **Firmenbuchverfahren** betreffend die Eintragung neuer Vorstandsmitglieder kann **bis zur**

**Klärung dieser Frage im streitigen Verfahren unterbrochen werden.**

OGH 26. 11. 2015, 6 Ob 72/15 d JusGuide 2016/01/14517 (OGH) = Rechtsnews 2016, 20895.

## ► §§ 1306, 1315 ABGB:

**Gefährdungshaftung des Zertifikatsemittenten ausgeschlossen**

1. Durch die Emission von Zertifikaten, durch die bestimmte ausländische Aktien in Österreich handelbar gemacht werden (*ADCs, Austrian Depositary Certificates*), erfolgt **keine substantielle Erhöhung der Risiken** gegenüber dem Handel mit anderen Beteiligungen.
  2. Für die **Gefährdungshaftung** des Zertifikatsemittenten durch **analoge Anwendung des EKHG bzw PHG** besteht somit **keine Grundlage**.
- OGH 23. 10. 2015, 6 Ob 56/15 a JBl 2015, 785.

## ► §§ 1295, 1301, 1311 ABGB; § 48 d BörseG:

**Haftung der Emissionsbank bei unrichtiger Ad-hoc-Meldung**

1. **Normadressat** der Ad-hoc-Meldepflicht ist die **Emittentin**.
  2. Missachtet diese ihre Verpflichtung, so begründet sie neben einer **Verwaltungsstrafe** auch **schadenersatzrechtliche Verbindlichkeiten** gegenüber den Anlegern, die im Vertrauen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ad-hoc-Meldungen Investitionen getätigt haben; es wird somit die für die Erfüllung der Ad-hoc-Publizität verantwortliche Emittentin schadenersatzpflichtig, wenn **pflichtwidrig und schuldhaft Ad-hoc-Mitteilungen unterlassen** wurden oder diese **unrichtig** waren.
  3. Nach § 1301 ABGB können **mehrere Personen** für einen widerrechtlich zugefügten Schaden **verantwortlich** gemacht werden, wenn sie gemeinschaftlich, unmittelbarer oder mittelbarer Weise, durch Verleiten, Drohen, Befehlen, Helfen, Verhehlen und dergleichen oder, auch nur durch Unterlassung der besonderen Verbindlichkeit das Übel zu verhindern, dazu beigetragen haben.
  4. Insofern **haftet die Emissionsbank – wie die Emittentin – nach § 1301 ABGB, wenn von einer ihr zurechenbaren Person, etwa einem Vorstandsmitglied, vorsätzlich eine Handlung gesetzt wurde und dadurch Anleger geschädigt wurden**.
- OGH 22. 10. 2015, 10 Ob 86/14 s Rechtsnews 2016, 20905 = JusGuide 2015/47/14353 (OGH).

## ► § 25 IO:

**Berechtigung des Insolvenzverwalters zur Beendigung der Anstellung des Geschäftsführers**

1. Verfällt die **GmbH in Konkurs**, so übt der **Insolvenzverwalter** die Rechte und Pflichten der Gesellschaft als **Arbeitgeber** aus.

2. Die Organisation der durch die Konkurseröffnung nach § 84 Z 4 GmbHG aufgelösten GmbH bleibt auch im Konkurs gewahrt. Die **Organe** nehmen **weiterhin** ihre **Funktion** wahr, jedoch **nur soweit** diese **nicht im Insolvenzverfahren verdrängt** werden **oder** deren **Ausübung dem Zweck des Konkurses zuwiderliefe**.

3. Die **Befugnisse der Gesellschaftsorgane**, diesfalls jene der Generalversammlung, werden somit **durch die Befugnisse des Insolvenzverwalters überlagert**, sodass dieser auch Anstellungsverträge mit Geschäftsführern zur Auflösung bringen kann. OGH 24. 9. 2015, 9 ObA 89/15 a ZIK 2015/300, 226 = GES 2015, 341.

► § 33 Abs 2 ARHG (§ 29 Abs 1 Satz 1 ARHG): Sachverhaltsgrundlage für Auslieferungsentscheidungen = EvBl 2016/13

Der für das Auslieferungsverfahren (und für die Verhängung der Auslieferungshaft) erforderliche hinreichende Tatverdacht wird bei schlüssigen Auslieferungunterlagen vermutet. Anders als bei der Entscheidung über die UHaft hat das Gericht im B über Verhängung und Fortsetzung der Auslieferungshaft demnach keine eigenen Sachverhaltsannahmen zu treffen, sondern die in den Auslieferungunterlagen enthaltene Sachverhaltsschilderung dahingehend zu prüfen, ob sich daraus schlüssig ein hinreichender Verdacht der Begehung einer der Auslieferung unterliegenden strafbaren Handlung ergibt. Nicht die Vollständigkeit und mängelfreie Begründung der Sachverhaltsannahmen (zu allen Tatbestandsmerkmalen) in der bekämpften Entscheidung sind daher Bezugspunkt der den Tatverdacht in Frage stellenden Grundrechtsbeschwerde, sondern die den Kriterien des § 29 Abs 1 (iVm § 33 Abs 2) ARHG entsprechende (Schlüssigkeits-)Prüfung.

OGH 19. 8. 2015, 13 Os 89/15 k (OLG Wien 22 Bs 183/15 w; LG Korneuburg 404 HR 175/15 i).

► § 28 StGB (§ 142 StGB): Idealkonkurrenz bei Raub = EvBl 2016/14

Werden im Zuge ein und desselben Raub-Geschehens mehrere Menschen in ihrer Willensfreiheit beeinträchtigt, konkurrieren strafbare Handlungen nach § 142 Abs 1 StGB echt ideell.

OGH 22. 9. 2015, 12 Os 58/15 v (LGSt Wien 163 Hv 8/15 i).

► § 176 Abs 4 erster Satz StPO (§ 173 Abs 1, § 429 Abs 5 erster Satz StPO; § 5 Abs 2 Rechtspraktikanteng; § 32 Abs 3 StAG):

Rechtspraktikant als Vertreter der StA bei der Haftverhandlung = EvBl-LS 2016/15

Rechtspraktikanten und RiAA ohne Richteramtprüfung dürfen in Haftverhandlungen als Vertreter der StA einschreiten und sind dort ermächtigt, die

für Verhängung und Fortsetzung der Haft (der vorläufigen Anhaltung) zwingend erforderlichen (§ 173 Abs 1, § 176 Abs 4 StPO) Anträge zu stellen. OGH 4. 8. 2015, 14 Os 75/15 h, 76/15 f.

► § 281 Abs 1 Z 11 StPO (§ 43 Abs 1 StGB): Unterscheidet Sanktionsrüge Strafzumessung ieS und iwS? = EvBl-LS 2016/16

Die Verweigerung bedingter Nachsicht mit der Begründung, dass der Angekl die Tat geleugnet habe, macht diesen Teil des Sanktionsausspruchs nichtig. OGH 19. 8. 2015, 13 Os 74/15 d.

► Art 1 bis 3 RL 2010/64/EU; Art 2, 3 und 6 RL 2012/13/EU:

Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren = ÖJZ 2016/9

1. Die RL 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift, nach der es im Rahmen eines Strafverfahrens dem Beschuldigten, an den ein Strafbefehl gerichtet wird, nicht gestattet ist, gegen den Strafbefehl in einer anderen als der Verfahrenssprache schriftlich Einspruch einzulegen, auch wenn er dieser Sprache nicht mächtig ist, nicht entgegensteht, sofern die zuständigen Behörden nicht gem Art 3 Abs 3 dieser RL der Auffassung sind, dass der Einspruch im Hinblick auf das betreffende Verfahren und die Umstände des Einzelfalls ein wesentliches Dokument darstellt.

2. Die RL 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren steht einer Rechtsvorschrift eines MS, nach der ein im Rahmen eines Strafverfahrens Beschuldigter, der in diesem MS keinen Wohnsitz hat, für die Zustellung eines an ihn gerichteten Strafbefehls einen Zustellungsbevollmächtigten benennen muss, nicht entgegen, sofern der Beschuldigte tatsächlich über die volle Frist für einen Einspruch gegen den Strafbefehl verfügt. EuGH 15. 10. 2015, C-216/14, *Covaci*.

Immobilien  
als Investment

EGBON ESTATE

Ihr Ansprechpartner  
Ketson Egbon

T 0 664 424 44 09

www.egbon-estate.at

► § 58 Abs 2 StGB (§ 53 Abs 4 FinStrG):  
Verjährungshemmung durch Begehung von Finanzvergehen = EvBl 2016/20

Der Rechtssatz, wonach der Ablauf der Verjährungsfrist durch die Begehung eines Finanzvergehens, das vom Gericht zu ahnden ist, nicht iSd § 58 Abs 2 StGB gehemmt wird (RIS-Justiz RS0092049), ist überholt. Dieser (auch in der Literatur großteils übernommene) Rechtssatz geht auf ein Judikat aus dem Jahr 1976 zurück, dem durch Änderungen der Gesetzeslage und durch die neuere Rsp des OGH die argumentative Basis entzogen wurde.

OGH 19. 8. 2015, 13 Os 35/15 v (LGSt Graz 4 Hv 127/14 g).

► § 207 a Abs 3 StGB (§ 28 Abs 1 StGB):  
Pornographische Darstellungen Minderjähriger = EvBl 2016/21

Da der Besitz einer solchen Darstellung die Verletzung der Interessen der konkret betroffenen (unmündigen oder mündigen) mj Personen prolongiert und auch die Gefahr, dass das Material weitere Verbreitung findet, erhöht, wird der Besitz pornographischer Darstellungen mündiger oder unmündiger Mj nur insoweit von der Herstellung dieses Materials (§ 207 a Abs 1 Z 1 StGB) konsumiert, als er bereits mit der Herstellung notwendig einhergeht.

OGH 26. 8. 2015, 15 Os 51/15 m (LGSt Wien 42 Hv 150/12 b).

► § 281 Abs 1 Z 5 StPO (§ 8 StPO; Art 6 Abs 2 EMRK):  
Begehung von Straftaten als Tatsachenfeststellung = EvBl-LS 2016/23

Wird die tatsächliche Annahme gewerbsmäßiger Begehung damit begründet, dass andere, nicht dem ggst oder sonst einem rk Schuldspruch des Angekl zugrunde liegende Einbruchsdiebstähle jeweils auf dieselbe Art und Weise wie die urteilsgegenständliche Tat begangen worden seien und an diesen Tatorten teilweise die DNA des Angekl sichergestellt worden sei, verstößt dies gegen die Unschuldsvermutung, weil damit zugleich unterstellt wird, dass der Angekl auch diese Taten begangen hat.

OGH 26. 8. 2015, 15 Os 98/15 y.

► § 35 Abs 1 lit a FinStrG:  
Schmuggel als alternativer Mischtatbestand = EvBl-LS 2016/24

§ 35 Abs 1 lit a FinStrG normiert einen alternativen Mischtatbestand, der alle maßgebenden zollrechtlichen Vorgaben, die einführseitig zu beachten sind, strafrechtlich schützt.

OGH 23. 9. 2015, 13 Os 77/15 w.

► §§ 366, 1053 ABGB:  
Kein Herausgabeanspruch des Eigentümers gegen den Käufer

Die Eigentümer und Vermieter einer Eigentumswohnung einigten sich mit den Mietern als Käufer über die essentialia negotii hinsichtlich des Erwerbs derselben. Allerdings waren die Verkäufer nicht bereit, den von den Käufern erstellten schriftlichen Vertragsentwurf zu unterfertigen. In der Folge wurden die Verkäufer mit rechtskräftigem Urteil verpflichtet, gegen Zahlung des Kaufpreises Zug um Zug in die lastenfreie Einverleibung des Eigentumsrechts der Beklagten einzuwilligen. Als dann das befristete Mietverhältnis endete, klagten die Verkäufer die Käufer auf Räumung.

Dazu der OGH: Da dem Räumungsanspruch auch das obligatorische Recht des innehabenden Käufers auf Übertragung des Eigentums entgegengehalten werden kann, kommt es bei der Einrede des Rechts zur Innehabung (bzw des Rechts zum Besitz) – entgegen den Ausführungen des BerG – nicht darauf an, ob bereits eine nach sachenrechtlichen Kriterien zu beurteilende Übergabe vorliegt. Selbst der Einwand der Kläger, die Beklagten hätten den Kaufpreis weder erlegt noch angeboten, kann die obligatorische Berechtigung der Beklagten zur Sachinhabung nicht aufheben.

OGH 15. 12. 2015, 4 Ob 180/15 x Zak 2016/52, 33.

► § 16 Abs 2 Z 1 WEG:  
Umwidmung einer Wohnung in Büroräume einer Bank

Die Vorinstanzen verpflichteten den Antragsgegner zur Duldung der Änderung der Widmung zweier Wohnungseigentumsobjekte von „Wohnung“ auf „Büroräumlichkeiten für Geschäftszwecke ohne Kundenverkehr“. Eine Widmungsänderung darf gem § 16 Abs 2 Z 1 WEG keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der anderen Miteigentümer, besonders auch keine Gefahr für die Sicherheit von Personen, des Hauses oder von anderen Sachen zur Folge haben.

Aus objektiver Sicht rechtfertigt laut OGH die durch die Widmungsänderung entstehende Gefahrensituation eine die Bagatellgrenze übersteigende Furcht der Miteigentümer nicht. Räumlichkeiten, die im zweiten Obergeschoß eines zu Wohn- und Geschäftszwecken gewidmeten Gebäudes gelegen sind und als Büro für Geschäftszwecke ohne Kundenverkehr (und nicht als Bankfiliale im eigentlichen Sinn) genutzt werden, seien keiner signifikant höheren Gefahr ausgesetzt, Schauplatz von Verbrechen zu werden, als Wohnungen.

OGH 23. 11. 2015, 5 Ob 118/15 m Zak 2016/61, 36.

► **§§ 1090, 1295 Abs 1, 1304 ABGB:**  
**Aufklärungspflichten des Pferdevermieters**

Der Vermieter eines Pferdes ist verpflichtet, den Mieter auf besondere Eigenschaften des Pferdes wie starkes Temperament, häufiges Ausschlagen und dergleichen aufmerksam zu machen. Hingegen muss er dem Reiter nicht wegen seiner reiterischen Unerfahrenheit die gewünschte Vermietung eines Reitpferdes abschlagen oder ihn zumindest auf die drohenden Gefahren aufmerksam machen und ihm bedeuten, dass ein dennoch von ihm durchgeführter Ausritt auf sein eigenes Risiko gehe.

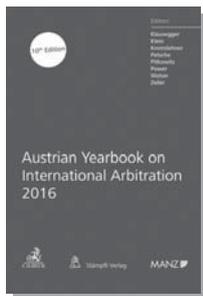
Das BerG habe nach Meinung des OGH zu Recht ein Mitverschulden des erwachsenen Klägers darin erblickt, dass er trotz Kenntnis seiner Reitunkundigkeit ein Pferd ausborgt und mit diesem frei im Gelände ausreitet, ohne auf eine professionelle Begleitung zu bestehen. Der OGH sah in der Verschuldensteilung im Ausmaß von 2:1 zum Nachteil des Pferdemieters keinen aufzugreifenden Ermessensfehler.

OGH 19. 11. 2015, 7 Ob 195/15 z Zak 2016/64, 37.

► **§ 89 d Abs 2 GOG; §§ 125, 126 ZPO; Art 7 B-VG:**  
**Beginn der Rechtsmittelfrist bei Zustellung im ERV ist verfassungsrechtlich unbedenklich**

Es ist dem Gesetzgeber nicht entgegenzutreten, wenn er auf einen planbaren, geordneten Kanzlei-, Büro- oder Geschäftsbetrieb bei Rechtsanwälten oder Notaren (der Samstag, Sonn- und Feiertage nicht notwendigerweise inkludiert) bzw bei anderen (gem § 89 c Abs 5 GOG) zur Teilnahme am ERV verpflichteten Institutionen oder auch bei freiwillig am ERV teilnehmenden Personen Rücksicht nimmt; da es für die tatsächliche Kenntnisnahme von in den elektronischen Verfügungsbereich gelangter Dokumente nicht nur entsprechender technischer Vorkehrungen, sondern für deren Abrufung regelmäßig auch des Einsatzes von entsprechend geschultem Personal bedarf, ist es – ausgehend von einer Durchschnittsbetrachtung – nicht unsachlich, den Zustellungszeitpunkt in § 89 d Abs 2 GOG mit dem auf das Einlangen im elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers folgenden Werktag zu bestimmen und Samstage nicht als Werktage gelten zu lassen. Der dem Gesetzgeber zustehende rechtspolitische Gestaltungsspielraum wurde damit nicht überschritten.

VfGH 9. 12. 2015, G 325/2015 Zak 2016/73, 39.



Klausegger · Klein · Kremslehner · Petsche · Pitkowitz  
 Power · Welser · Zeiler (Hrsg)

## Austrian Yearbook on International Arbitration 2016

2016. LVI, 404 Seiten.  
 Hardcover. EUR 124,-  
 ISBN 978-3-214-00776-8

*"...an excellent source for arbitration practitioners and business lawyers."*  
 Hon.-Prof. Dr. Kurt Heller

An international source of relevant and up to date information on international arbitral trends, the 10th edition of the Austrian Arbitration Yearbook particularly reflects the history and relevance of Vienna as a place of arbitration for disputes relating to Central and Eastern Europe as well as the increasing importance of investment arbitration.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
 TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

## Internationale Flüchtlingsproblematik als Topthema

Vom 4. bis 6. 2. 2016 luden der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) und dessen Präsident Dr. *Rupert Wolff* um die 250 Spitzenvertreter der europäischen Rechtsanwaltskammern und internationaler Anwaltsverbände zu den 44. Wiener Advokatengesprächen nach Wien. Im Mittelpunkt stand die Flüchtlingsproblematik mit dem Titel „Grenzen des Rechts“.



Europäische Präsidentenkonferenz im Palais Ferstel

Zahlreiche Experten beleuchteten in spannenden Impulsreferaten durchaus gegensätzliche Ansichten: Dr. *Thilo Sarrazin*, Autor und ehemaliges Vorstandsmitglied der Deutschen Bundesbank, *Koen Lenaerts*, Präsident des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), Univ.-Prof. Dr. *Hannes Tretter*, Leiter des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte der Universität Wien, *Conlan Smyth*, Vorsitzender des CCBE Arbeitskreises „Migration“, und *Boubaker Bethabet*, Generalsekretär der Tunesischen Rechtsanwaltskammer und Friedensnobelpreisträger 2015.



v.l.n.r.: Generalsekretär der Tunesischen Rechtsanwaltskammer *Boubaker Bethabet*, Autor *Dr. Thilo Sarrazin*, ÖRAK-Präsident *Dr. Rupert Wolff* und EuGH-Präsident *Koen Lenaerts*

In Europa scheinen mit der Flüchtlingskrise die Genfer Flüchtlingskonvention und das Recht auf Asyl nicht mehr unantastbar. Im Schatten von Terror und Integrationsängsten stellte sich *Koen Lenaerts* demonstrativ vor diese. „Die Genfer Flüchtlingskonvention ist seit 60 Jahren in Kraft, und es gab bisher keinen vernünftigen Vorschlag zur Änderung.“

„In der Bevölkerung steht unglaubliche Hilfsbereitschaft unfassbarem Hass gegenüber“, warnte *Hannes Tretter*. Stimmen, die die Genfer Flüchtlingskonvention aufweichen wollen, werden lauter. Darunter fällt auch der umstrittene ehemalige SPD-Politiker *Thilo Sarrazin*. Für ihn „war das Recht auf Asyl und die Genfer Flüchtlingskonvention historisch anders gemeint. Niemand habe an massenhaften Zustrom aus Afrika und Asien gedacht.“ Er hält ein striktes Grenzregime für „alternativlos“. Wenn das Schengen-Abkommen nicht mehr funktioniere, müsse man eben nationalstaatlich handeln und die Grenzen schließen. Zudem plädierte er für ein neues schärferes europäisches Asylrecht.



Autor *Dr. Thilo Sarrazin*

Die dramatische Lage an den sogenannten „Hot Spots“ auf den griechischen Inseln nahm *Conlan Smyth* zum Anlass, um darauf zu drängen, dass „die Rechtsstaatlichkeit aufrechterhalten muss“ – auch und gerade aufgrund der Situation, dass der harte Winter keinen Rückgang der Flüchtlingszahlen gebracht habe. Im Gegenteil: Die türkische Küstenwache habe innerhalb der ersten drei Januar-Wochen 4.100 Menschen vor dem Ertrinken gerettet. 57 Menschen, darunter zahlreiche Kinder, haben es nicht geschafft.

Für *Smyth* haben Zäune und andere „physische Barrieren“ einzelner europäischer Länder das Grundrecht auf Asyl bereits unterminiert, wenn nicht komplett außer Kraft gesetzt. „Viele sind dadurch gestrandet“ oder zurück nach Griechenland, wo die Lage „ziemlich prekär“ sei. Er gab zu bedenken, dass für 2016 wieder

mehr als eine Million Flüchtlinge zu erwarten seien, die versuchen, nach Europa zu gelangen. Es werden mehr Frauen und Kinder kommen, so *Smyth*. Entweder sie würden vorausgeschickt oder sie seien der „Familiennachzug“. Auch die von Dänemark verabschiedeten Gesetze hält der Rechtsanwalt „mit dem Geist der Genfer Flüchtlingskonvention nicht vereinbar“.



*vlnr: ÖRAK-Ehrenpräsident Dr. Gerhard Benn-Ibler, CCBE-Präsident Michel Benichou*

Nach einer anschließend lebhaften Diskussion zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Konferenz ging es zu den Empfängen ins Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Justiz. Der Juristenball in der Hofburg bildete den traditionellen Abschluss der Wiener Advokatengespräche 2016.

Die Europäische Präsidentenkonferenz 2017 findet vom 23. bis 25. 2. 2017 in Wien statt. Informationen und Fotos rund um die Konferenz finden Sie unter [www.e-p-k.at](http://www.e-p-k.at).

*Claudia Stangl, BA*



Dokalik · Pötscher

### Gerichtsgebühren 2016 17. Auflage

17. Auflage 2016. 94 Seiten.  
Br. EUR 20,80  
ISBN 978-3-214-03882-3

Die 17. Auflage enthält die **Tabellen der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie Vollzugsgebühren und Vergütungen** der Gerichtsvollzieher idF der **Gerichtsgebühren-Novelle 2015 und des Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015**.

Darüber hinaus beinhaltet sie Muster von Anträgen auf Gebührenbefreiung und Verfahrenshilfe bei einvernehmlichen Scheidungen sowie für die Berechnung der Vergütung des Gerichtsvollziehers.

Alle wichtigen Beträge und Bemessungsgrundlagen sind übersichtlich dargestellt und **sofort griffbereit**.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16 · 1010 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ 



2016, 186

## Limits of Law

By David Conlan Smyth, Dublin. The author is the Chairman of the Migration Working Group of the CCBE.

I would like to thank the organisers of today's conference for the very kind invitation to speak to you about the migration crisis and the challenges posed for the rule of law in Europe today.

I have been asked to speak in my capacity as Chairman of the Migration Working Group of the CCBE which was formed at the end of 2014 in response to the crisis. Our group is comprised of experts from many European Union countries and is involved in a broad range of activities in what is now a critical but controversial field of activity.

I plan to deal with three broad themes this morning: firstly, the necessity for our profession to ensure the maintenance of the rule of law in the face of the enormous challenges faced by our societies at present; secondly, to disseminate the experiences of a legal practitioner in an island hotspot; thirdly, I would like to give you a brief overview of the work carried out by the CCBE's Migration group.

### I. The necessity to emphasise the rule of law in the face of the crisis

The migration crisis is one of the greatest challenges to the rule of law in democratic Europe since the Second World War with what appears to be the quasi criminalisation of migrants as a result of initiatives by many European countries.

Some facts and figures to start with to place this morning's colloquium in context:

Forced displacement worldwide is now at a record high of some 60.000.000 people.

Since January 2015 the International Organisation on Migration has estimated that a total of 1,103,496 migrants, many of whom are refugees, have reached Europe by land and sea. The vast majority of this number landed in Greece (910.663) and Italy (157.083).

Between 1<sup>st</sup> and 27<sup>th</sup> January 2016 the IOM estimates that at least 55.652 migrants arrived in Europe. Whilst it was thought that harsh winter conditions would reduce the numbers making the dangerous journey across the Aegean Sea this has not proved to be the case. Many people have lost their lives, for example in the first three weeks of January 2016 the Turkish coastguards were required to rescue over 4.100 migrants but 57 people died. That same coastguard rescued a total of 91.600 migrants in 2015. This represented an enormous increase from the near 15.000 who were rescued in 2014.

As a reminder you will recall that the response to this crisis at European level has been to provide for an EU relocation programme which has been stoutly resisted and voted against by certain Member States. The relocation programme provides for only 120.000 persons, which of course is simply a tiny fraction of the numbers arriving, to be relocated between the Member States. The total number who have been assisted in this relocation programme from Greece by IOM is 157 of whom 30 went to tiny Luxembourg.

Of the million refugees and migrants arriving in Europe last year around 850.000 of these crossed from Turkey to Greece with most continuing through the Balkans and towards Austria, Germany, Sweden and other Western European countries. The top five nationalities were Syria (56%), Afghanistan (24%), Iraq (10%), Pakistan (3%) and Somalia (1%). This constitutes the largest movement of displaced people through European borders since World War II. As you can see – and this is crucial – the vast majority come from war-torn countries.

There are significant numbers of very vulnerable persons amongst the population on the move. 30% of the total numbers from Turkey to Greece are children. The UNHCR estimates that in total 250.000 children were in need of special protection and assistance in 2015 alone. This may mean that they were unaccompanied or separated but there are also the elderly, people with disabilities and the sick and injured, single women, pregnant or breastfeeding women (who the UN describes in politically very incorrect terms as „lactating women“).

Of course there are also those who do not come from war-torn countries and who are economic migrants plain and simple. These include individuals from South West Asia, parts of North Africa and West Africa and are predominantly young single males.

My personal view is that the fundamental right to seek asylum has been undermined if not completely abrogated by some of the initiatives taken by certain European countries including the construction of fences or other physical obstacles, the introduction of unnecessarily strict border control checks with restricted opening hours in some cases or requiring passports or national identity cards from migrants which is clearly an impossible obstacle for those coming from war-torn countries especially for unaccompanied children. Some countries temper their policies by not requiring valid travel documents for Afghanistan, Iraq and Syria. The effect of course – as you all well know – has been

that large numbers of people have been stranded at border crossing points. In certain cases, this has led to migrants having to return to Greece where reception conditions are precarious.

In this regard it is timely to recall that the European Court of Human Rights in 2011 accepted in *MSS v. Belgium and Greece* that the reception conditions and asylum procedures operating in Greece amounted to breaches of Article 3 of the European Convention on Human Rights which absolutely prohibits inhuman or degrading treatment.

It hardly needs to be said that the more rigorous the restrictions imposed by European countries become, the more likely it is that migrants will fall prey to the malign influences of people traffickers and smugglers. Of course we must recognise the enormous challenges posed to domestic economies and local municipalities by the continuous and apparently never-ending flow of migrants. Local authorities are struggling and in many cases failing, to cope with the increased demand for matters such as sewage treatment, waste management, water supply and electricity for huge numbers of persons most of whom have no intention of staying but wish to move onward.

And what of 2016? It is anticipated that 1.000.000 refugees and migrants will endeavour to use the Eastern Mediterranean and Western Balkan route into Europe. More families are travelling. The increased percentage of women and children arriving on European shores in the past few months suggests that they are being sent ahead of their male relatives or alternatively are joining male relatives who have already established themselves in destination countries.

The conflict in Syria will continue and there appears to be no end in sight given the breakdown in talks in Geneva this week. Of a total population of over 17 million Syrians (estimated in 2014), – 6,5 million are already internally displaced within their own country. 4 million more Syrians are in Egypt, Iraq, Jordan, Lebanon and Turkey. Many more than 1,2 million are in tiny and poor Lebanon which stopped counting at that number for what were described as budgetary reasons.

Turkey has over 2 million. There is no doubt that many of these Syrians will move from Turkey towards Europe. With the encouragement of the European Union the Turkish government decided on 30<sup>th</sup> December last to change its visa policy for Syrians. Remarkably that requires all Syrians arriving in Turkey by air and sea to have an entry visa as of 8<sup>th</sup> January although those arriving through the land border will continue to be exempted from entry visa requirements if they are admitted. The deteriorating security situation in most provinces in Afghanistan and desperate levels of poverty will ensure increased movement of Afghans towards Europe. Ongoing conflict in Iraq will as a certainty produce the same effect.

**Turning now to the situation in Europe** on 26<sup>th</sup> January last Denmark passed a controversial law to take valuables from refugees to pay for their stay and extended the length of time from one year to three years for family reunification for refugees. This is an especially harsh measure which certainly in my personal view conflicts with the spirit of the Geneva Convention and the fundamental right to asylum enshrined in Article 21 of the EU Charter of Fundamental Rights.

Measures in the proposal to amend Denmark's Alien Act apparently would allow the authorities to search the clothing and luggage of asylum seekers arriving in the country and requisition cash or belongings exceeding KR 10.000,- (approximately € 1.350,-) in value in order to finance their stay. The Bill, following pressure both domestic and international, was amended from its original form to specify that items considered to be of special sentimental value will not be seized. This is clearly a dangerous precedent for other European countries in terms of how to handle the refugee situation.

Of course Denmark is not alone in targeting migrants with harsh new legal regimes. Switzerland and the German State of Baden Württemberg are reported to be planning such measures also. I could spend an hour listing many other initiatives or proposed initiatives in Europe presently that are of grave concern.

Of course initiatives against migrants are not a specifically European phenomenon. If you want to have a good laugh have a look at some of the American presidential candidates and what they have to say about migration and indeed everything. You could start with the *Donald J Trump* website entitled „DONALD TRUMP MAKE AMERICA GREAT AGAIN“ and then have a look at Texas Senator *Ted Cruz's* website. Once you wade through the lengthy sections on the National Prayer Team, Restoring the Constitution, Why Guns are Good for Children (not quite but nearly) and bizarrely the *Cruz* promise to require his Attorney General to investigate „Planned Parenthood“ starting on the first day of a *Cruz* Presidency you come to the sections on migration and refugees. Enormous emphasis is placed on building a border wall with Mexico by both candidates – and Mexico paying for it in the case of Mr *Trump* – but listen to what Mr *Trump* has to say about refugees: this is the entire policy:

„*There should be a Refugee program for American children.*“ Is this to assist them to leave if he comes to power? The *Donald* goes on to say: „*We should increase standards for the admission of refugees and asylum-seekers to crack down on abuses.*“ There is no attempt made to define what this means. He then goes on to tell us: „*We should use the monies saved on expensive refugee programs to help place American chil-*

*dren without parents in safer homes and communities, and to improve community safety in high crime neighborhoods in the United States.*“ That is the totality of the *Trump* policy on refugees and asylum seekers.

Senator *Cruz* is not much better. He talks about „*Enforcing the rule of law*“ as meaning regaining control of immigration courts.

You will also be aware that Mr *Trump* notoriously announced that every Muslim should be barred from the USA until proper verification systems could be introduced. He's not alone as Senator *Cruz* says the USA should prioritize persecuted religious minorities for refugee status. His words are: „*We should prioritize refugees status for religious minorities, especially Christians, Jews, and others being systematically tortured and murdered by radical Islamists in Iraq and Syria today. As President, I will see to it that we focus future refugee relief on those persecuted for their faith.*“

Returning to Europe there is no question but that a comprehensive immigration reform at national and European level is required.

So what has happened?

The European Union's Council of Ministers adopted its 10-point action plan on migration on 20<sup>th</sup> April 2015. The European Council meeting on migration of 23<sup>rd</sup> April 2015 sought to establish a stronger presence at sea in order to tackle the flow of illegal migrants and resolved to, reinforce legal and political instruments to prevent illegal migration flows and fight trafficking of human beings in the Mediterranean and reinforce solidarity and responsibility amongst countries in order to attain a common legal framework on the right to asylum. Most controversially the European Commission decided its new migration agenda on 13<sup>th</sup> May 2015 establishing re-settlement mechanisms and country specific quotas for the distribution of migrants in EU Member States.

It is important not to be completely carried away with the present situation. We all need to recall that asylum seekers represent only about 0,1% of the total OECD population and even in Europe they represent less than 0,3% of the total EU population. The OECD expects that of the 1 million asylum applications in 2015 an estimated 350.000 to 450.000 people could be granted refugee or similar protection status. Many of these people will go on to contribute substantially to their host countries some of which need immigration in the years ahead for demographic reasons.

There is also no doubt that Europe has better legal and institutional systems in place for asylum seekers and migrants than it did even ten years ago and certainly than since the Yugoslav wars of the early 1990s. These range from Schengen to the Dublin system for allocating responsibility for assessing asylum applications and preventing multiple applications to the various Directives on qualification for asylum, asy-

lum procedures and reception conditions that are the stepping stones to creating a Common European Asylum System. There was also the creation of the European Refugee Fund and the successor funds today. I also speak of the European Asylum Support Office (EASO) that started its operations in 2011 with the objective of developing practical cooperation on asylum to support EU Member States under particular pressure and to collect and share information. Mention should also be made of Frontex created in 2004 to foster cooperation to secure EU external borders. Until the current crisis this package of legislation and measures formed a solid basis for the evolving EU common asylum policy. It aimed to reduce disparities in treatment, in procedures and in entitlements between the Member States.

However, Europe today is returning to walls and fences, Schengen is near to collapse and the Dublin system does not ensure fair burden sharing between countries and has certainly not prevented people from choosing smuggling routes. Both Schengen and Dublin appear mutually inoperable at present and the rule of law is seriously imperilled by national initiatives adopted unilaterally. Of course the direct consequence of the reintroduction of controls internally at borders will no doubt revive smuggling networks and further increase the pressure on frontline States simply because of their location.

## II. The frontline lawyer

So turning to the second issue – what is it like for a protection lawyer working on the frontline this morning? I want to tell you about the experiences of one of our colleagues – a lawyer – who is today working on a Greek island which is a designated hotspot.

This is an island where it can be expected that up to 100 persons per day will arrive despite the bad weather at the moment. The lawyer wants to remain anonymous but would like me to outline their experiences in recent weeks and months so that we all understand how the rule of law is actually operating in practice in the face of the crisis.

I must emphasise that this is not an attack on Greece. There is no doubt that many of the Greek authorities are doing their best. It is however an indictment of how the crisis can destroy the day to day operation of the rule of law especially in a frontline country subject to a troika bailout.

I am using the lawyer's words which I have edited slightly:

„*There is no legal aid programme currently running on the island for registration of arrivals. Some information regarding asylum and a relocation system is provided through a tape recording in Arabic and Farsi on a short bus route*

from the shore to the registration centre. No information leaflet has in fact been printed but it is supposed to be coming. Identification and referral of vulnerable cases both on the shoreline and also inside the camp remains a major challenge.

**Registration** of migrants is a major concern for a number of reasons as nobody monitors the registration process and no legal assistance is provided to new arrivals. The focus is, understandably, initially on covering basic subsistence needs such as food and blankets and clothing, etc.

There are however real concerns for the rule of law in relation to three aspects of the registration process at present.

- ▶ There are reliable reports about flagrant mistakes being made during the registration process including such basic details as nationality, age and family status.
- ▶ The police currently hand out different kinds of registration and asylum application documents without the criteria always being transparent and with very frequent policy changes. For example, different geographical limitations, police notes for different deadlines etc. There is no overview at all of the kind of documents handed out and whether they are in compliance with national law and human rights standards.
- ▶ The police are systematically refusing to fingerprint and register certain nationalities that are presumed to be from certain African countries, that is registration in the sense of acknowledging their presence in the territory. As a result, many irregular migrants or potential asylum seekers are residing in a limbo situation on the island. They are unable to leave to work, to use public means of transport and unable to receive any kind of official support. Over the past few days there appears to be a change of policy again. The police are now apparently denying registration to single men. The only way to be registered is if the single men agree beforehand to be arrested, detained and repatriated.“

Our colleague goes on to talk about the issue of detention:

„As to **detention** there is no legal aid programme and no monitoring of detention cases. People in detention get removed from the island and presumably, although this is not entirely clear, transferred to other free removal centres without having received any information about their situation or rights etc.“

I might pause for a moment to say that the CCBE Migration group has been credibly informed that in the few cases that are brought before the local Courts in Greece we understand that resources are so scarce that some Judges have not been provided with sufficient paper and therefore cannot hope to comply with the requirement to deliver a reasoned judgment where they have only a page or two per case.

Our colleague continues:

„In terms of hospitals, new arrivals and undocumented migrants who are hospitalised, do not get registered by the police. The reason for this is lack of capacity. In other words

there is no available police car. Only exceptionally if a transfer to Athens is required will registration take place. Even then registering the nuclear family of a patient is a struggle. This raises a series of issues – firstly, patients form a particularly vulnerable category as they are undocumented, unregistered and under the direct control of the authorities. Secondly, due to the anti-trafficking law in Greece, upon release from hospital these people and their families cannot board any public means of transport to reach the registration centre. In practice they rely on private cars and NGOs to transport them to the registration camp.“

**As to Legal aid in general our colleague informs us:**

„There is in general no legal aid programme for irregular migrants/asylum seekers on the Greek islands next to asylum relocation. Pertinent issues and systematic human rights violations that require legal assistance and for which no support is currently provided include:

- ▶ Deaths inside and outside camps (for example death due to cold);
- ▶ Conditions of detention;
- ▶ Conditions of reception such as lack of accommodation and basic items needed including beating, blankets, clothing even for vulnerable cases;
- ▶ Ill-treatment by authorities in camps and in detention;
- ▶ Discrimination on the basis of nationality.“



Auch Sie haben den Anspruch auf einen Rechtsbeistand!

JurisTisch

9 edle Hölzer | 10 exklusive Metall Bodenplatten

MANDULIS ART

www.mandulis.at

The most pressing problem for frontline lawyers of course relates to children:

Dozens of unaccompanied children arrive each month, all of them needing particular help. They are placed in closed facilities for unaccompanied minors where they can receive visitors. For example, the closed facility for minors on the island of Lesbos resembles a detention centre with high wire fences and barred windows.

The process of identifying minors begins on the islands' beaches where hundreds of refugees and migrants land each day after taking short but dangerous boat crossings from Turkey. Volunteers, aid workers, NGOs and UNHCR protection officers work together to find the unaccompanied minors amongst the arrivals. Many minors declare they are adults in order to be avoided being placed in closed centres by Greek and other European authorities for safety. Minors often consider it as a sort of detention as they are not free to come and go.

There are no completely reliable figures on how many unaccompanied minors are arriving on the Greek islands but anecdotally child refugees in general are on the rise. According to UN statistics children now make up one in three of the refugees and migrants passing through France skyrocketing from one in ten earlier in 2015. From January to September child refugees lodged a record-breaking 214.000 asylum claims across Europe.

What is particularly distressing however is that it is estimated that 10.000 child asylum seekers or refugees went missing in Europe last year. Many of them have of course been reunited through unofficial channels with their family but no one knows the precise figures and how many have been trafficked. It is also worth recalling that the few lawyers who are dealing with the situation and in particular the children, have to manage the trauma of the children's experiences of the fighting and violence they have witnessed in their home countries of Syria, Iraq and Afghanistan but the journey made to Europe is also frightening. For example, crossing Aegean Sea by boat is the first many migrants have been on board a boat and must be especially distressing for children travelling without their parents or carers.

### **So what legal assistance exists or is planned?**

Unfortunately, the legal assistance that is currently being provided on the islands in general – such as it is – is very much on an ad hoc basis. For example, the Ecumenical Refugee Programme (ERP) based in Athens is starting a new two-year legal assistance programme covering certain islands only. It has to be acknowledged that for many years the ERP was the only organisation providing any legal aid on the islands. The situation is not much better on the mainland.

Many individual Greek lawyers try to help but they are simply not being paid or paid sufficiently and given the economic conditions in Greece they have to do other work first. One further difficulty in Greece is that there are real problems in terms of liaison between lawyers active on all of the hotspot islands in Greece. This may also be the case in Italy but the problem may be magnified in Greece by the number of local Bars.

I am aware that the AIRE centre in London is willing to assist with expertise and provide office supplies.

There is the possibility of UK and lawyers from other European Bars coming to hotspot islands to reinforce what actually exists and there are a number of initiatives in various Bars at present. This is something that is to be supported and you are encouraged to liaise with the CCBE Migration Group with any initiatives planned.

We will assist you to the best of our ability.

What would assist enormously of course is the provision of funding for two to four lawyers depending on the island concerned, office space and supplies and for Arabic and Farsi translators. Despite our efforts to date I regret to inform you that no funds have been directly allocated by the European Commission for the training of lawyers working on the frontline despite the enormous budget of over 3 billion euros in the European Asylum fund.

### **III. The Activities of the Migration Group**

I would like to turn now to some of the activities of the CCBE Migration Group which may be of interest to your Bars.

One of our most important initiatives is the proposed execution in the very near future by CCBE of a Memorandum of Understanding with the American Bar Association's Rule of Law Initiative (ABA ROLI) in order to establish a basis to collaborate to respond to legal aspects of the migration crisis in Turkey and the Balkans.

ABA ROLI has an SMS based platform supporting communication with migrants as well as an internet site containing information for refugees and asylum seekers. It also has a Balkans Regional Rule of Law network information sharing website for Bar Associations.

It is envisaged that the CCBE and ABA ROLI will jointly:

- ▶ develop methods and resources for the provision of information to persons in need of international protection;
- ▶ develop a curriculum to help train local advocates in the Balkans and also in Turkey who represent refugees and asylum seekers;

- ▶ develop resource materials for Bars and lawyers participating in the initiative;
- ▶ possibly provide comparative assistance to Balkan legislatures as they undertake reform on their asylum systems in the wake of this crisis;
- ▶ share best practices with Balkans Bar Chambers on how to undertake and lead large scale legal aid efforts.

Our collaboration with ABA ROLI is partly inspired by the possibility of access to the very large resources of the US State Department (possibly amounting to tens of millions of dollars) which it has earmarked for programmes benefitting refugees and other vulnerable populations in Iraq, Jordan, Lebanon and Turkey. This money makes all the difference in terms of whether our contribution can be effective.

For example on January 5<sup>th</sup> the US State Department posted a funding opportunity in the area of overseas refugee assistance with an award ceiling of 4 million dollars which would involve the training of Turkish lawyers and NGO staff in person on legal conditions for refugees and migrants upon arrival in Europe. There is absolutely no equivalent to these programmes at present at European Union level.

Other initiatives of the Migration Group include cooperation on a proposal by the European Law Institute for a project on detention of asylum seekers and irregular migrants and the rule of law.

The continued lobbying of EU institutions and national governments to provide a budget for legal assistance to migrants under the Asylum, Migration and Integration Funds, participation in the European Lawyers Foundation project on training for lawyers in migration, and of course we plan to have a significant

input into the Commission's initiatives due to be published initially in March 2016 but now „sometime in the Spring“ on a) reform of the Dublin Regulation and b) the legal migration package.

The CCBE Migration Group is continuously looking for assistance from practitioners in the field especially from the frontline states and I would request that you ask your experts for their input into our activities and to contact us.

### IV. Conclusion

Despite the near hysteria in the media regarding the migration crisis, Europe clearly if it chooses has the political and economic capacity to deal with this challenge. We are not simply referring to the absolute and unconditional legal obligation to afford protection to those who need it but also the fundamental moral obligation borne in particular from our collective history in the last century.

The necessity for speedy deportation processes to be introduced to deal with the undeserving must be matched by humanity and dignity to be afforded to those suffering persecution. We owe our forefathers no less. On behalf of the CCBE Migration Group we therefore ask you to monitor rules and practices introduced by your national governments in the months and years ahead and bring to our attention matters of concern in this field.

I would like to thank you for your very kind attention and would ask you to disseminate the work of our Migration Group to your bars upon your return home.



2016, 192

## Grenzen des Rechts dargestellt am Beispiel der Flüchtlingskrise

Vortrag auf der 44. Konferenz der Präsidenten der europäischen Anwaltskammern am 5. 2. 2016 in Wien

Von Dr. Thilo Sarrazin, Berlin. Der Autor ist Volkswirt und bekleidete Spitzenpositionen im öffentlichen Dienst und in staatlichen Unternehmen. Zuletzt war er Finanzsenator des Landes Berlin und Vorstandsmitglied der Deutschen Bundesbank. Seit 2010 ist er als Autor tätig.

**Das Recht hat eine dienende Funktion. Im Rahmen einer Güterabwägung muss sich der rechtliche Rahmen in der Flüchtlings-, Asyl- und Einwanderungspolitik den politischen Zielsetzungen unterordnen und entsprechend angepasst werden, anstatt selber die Grenzen der Politik zu bestimmen.**

Jedes Recht ist ein von Menschen gesetztes Regelwerk. Es muss sich bewähren an seiner Zweckmäßigkeit und an seiner Eignung, in der Gesellschaft den nötigen Frieden herzustellen oder abzusichern oder seine sonstigen Regelungswecke zu erfüllen. Es kennt keine ewigen Grundsätze, die uns quasi vom Himmel offenbart sind. Dem muss nicht entgegenstehen, dass religiös überzeugte Menschen daran glauben, dass die Quellen göttlicher Offenbarung auch die besten Grundlagen für das vom Menschen gesetzte Recht sind.

Jedes vom Menschen gesetzte Recht ist in seinem Ursprung politisch. Es reflektiert keine objektive oder gar ewige Wahrheit, sondern den in Gesetzesform gefassten politischen Willen, wie bestimmte Fragen in der Gesellschaft zu regeln sind, wer an wen welche Ansprüche hat und welche Verfahrenswege und Verhaltensweisen als verbindlich vorgeschrieben werden.

Gutes Recht ist einfach, überschaubar und durchsetzbar. Es kommt der menschlichen Natur entgegen, wirkt konfliktvermeidend und friedensstiftend.

Schlechtes Recht nimmt die menschliche Natur nicht ausreichend in den Blick, ist widersprüchlich, wenig einsichtig, schwer durchsetzbar und verleitet zur Übertretung.

Gutes Recht kann die Entwicklung von Gesellschaften fördern, schlechtes kann sie behindern.

Die großen Debatten in der Gesellschaft, die Strömungen der Zeit ergeben sich nicht aus vernunftgemäßen Überlegungen. Sie entstammen dem vorrationalen Raum der menschlichen Antriebe und Gefühle. Der menschliche Verstand oder die menschliche Vernunft – was *David Hume* *reason* nannte und als Diener der *passions* bezeichnete – versucht allenfalls, das Chaos der vorrationalen Antriebe und Wünsche in eine vernünftige, gesellschaftlich verträgliche Ordnung zu bringen.

In diesem Sinne gilt: Ändern sich die Gefühle, Antriebe und Strömungen in einer Gesellschaft, so beein-

flusst dies auch die politische Ordnung. Und mit der politischen Ordnung muss sich letztlich auch das Recht ändern, wenn es seine Funktion in der Gesellschaft wahrnehmen soll.

Sowohl die Setzung von Recht als auch die Durchsetzung seiner Geltung ist stets eine Machtfrage. Sie darf keineswegs verwechselt werden mit der Frage, was wahr ist oder was auch nur vernünftig ist. Auch ist die Qualität oder Vernünftigkeit gesetzten Rechts strikt zu unterscheiden von seiner Quelle. Auch absolute Herrscher oder Diktatoren können durchaus vernünftige Gesetze erlassen. Umgekehrt können demokratische gewählte Parlamente und die von ihnen eingesetzten Regierungen Gesetze erlassen, die vom allergrößten Unverstand kündigen.

Das demokratische Zustandekommen von Gesetzen ist also weder eine Wahrheitsgarantie noch ein Wahrheitsersatz. Die demokratische Willensbildung hat den Vorteil, dass sie gewaltfrei ist und über eine für alle nachvollziehbare Mehrheitsregel Frieden stiften kann. Eine gute demokratische Ordnung zeichnet sich zudem durch eine ausgeprägten Schutz von Minderheiten aus. Schließlich können wir alle einmal in die Lage kommen, zur Minderheit zu werden, und wollen uns dann gleichwohl sicher fühlen.

Ausgebildet wurde ich als Ökonom, den größten Teil meines Berufslebens habe ich verbracht als Ministerialbeamter. Beides hat meinen Denkstil geprägt: Eine zweckmäßige Ordnung der Gesellschaft muss einerseits ausgehen von der menschlichen Natur, und andererseits muss sie respektieren, dass der Einzelne am besten selbst entscheiden kann, was er will und was ihm frommt. Die menschliche Natur ist schwach, von schwankender Moral und vom Eigennutz geprägt. Gute Gesetze stellen dies in Rechnung und bauen das Gerüst der Gesellschaft so, dass alle bestmöglich ihre eigenen Ziele verfolgen können, dass Gewalt gegen andere bestraft wird und jeder seinerseits bestmöglich gegen Gewalt geschützt ist.

Dabei gibt es nur wenige gesetzliche Prinzipien, die stets unverändert gelten. Das materielle Recht muss sich dagegen ständig ändern, wenn es funktionieren soll. Das gilt für das Wettbewerbsrecht, das Arbeitsrecht, das Medienrecht und natürlich auch für all die Rechtsgebiete, die Zuwanderung und Aufenthalt regeln, egal ob nationales, europäisches oder internationales Recht.

Kein göttliches Gebot und kein von Menschen erlassenes Denkverbot entlasten uns von der Aufgabe, die tatsächliche Problemlage und unsere eigenen Prioritäten immer wieder neu zu überprüfen und sie in politische Willensbildung umzusetzen. Bei der Erörterung wichtiger und kontroverser politischer Fragen kann man Konfusion vermeiden und Irrtümer begrenzen, wenn man diszipliniert vorgeht und die elementare Rangordnung des Denkens und Handelns beachtet: Zuerst müssen wir wissen, was wir politisch wollen. Auf dieser Grundlage müssen wir festlegen, wie wir das Wollen in Können umsetzen und welche Maßnahmen dazu nötig sind. In diesem Rahmen müssen wir auch eine Güterabwägung vornehmen. Sodann muss das Recht dem politischen Wollen angepasst werden.

In den vier Jahrzehnten meiner Tätigkeit in der Politik und in der Ministerialbürokratie war das mit Abstand häufigste (und meist auch das dümmste) Argument, dass ich hörte, diese oder jene von mir vorgeschlagene oder befürwortete Maßnahme sei rechtswidrig. Dieser Hinweis tauchte unfehlbar immer dann auf, wenn ich gerade aufgezeigt hatte, welche Maßnahme einer bestimmten Problemlage angemessen und deshalb zweckmäßig ist. Meine Antwort war stets: *Dann ändern wir das Recht eben so, dass das tatsächlich Vernünftige auch das rechtlich Mögliche wird.* Meine größten Erfolge in Politik und Verwaltung kamen immer dann zustande, wenn genau das geschah. *Das Recht ist der Diener des Politischen, nicht seine Herrin.* Das ändert nichts daran, dass handelnde Politiker an das geltende Recht gebunden sind und im Rechtsstaat auch gebunden sein müssen. Sie vernachlässigen aber ihre Kernaufgabe als Politiker, wenn sie nicht darüber hinausdenken.

In diesem Geiste tauche ich nun ein in die Probleme der Flüchtlingskrise. Ich zeige die aus meiner Sicht zweckmäßigen Wege zu ihrer Lösung auf und beschreibe, was daraus für den rechtlichen Rahmen folgen sollte. Sowohl das Recht auf Asyl als auch die Genfer Flüchtlingskonvention waren bei ihrer Entstehung ganz anders gemeint, als sie heute angewendet werden:

► Im deutschen Grundgesetz von 1949 gibt es zum Asylrecht nur einen Satz. In Art 16 Abs 2 Satz 2 heißt es lapidar: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“ (Gleichzeitig schuf Art 11 Abs 2 die Möglichkeit, durch einfaches Gesetz die Freizügigkeit im Bundesgebiet einzuschränken, um besondere Gefahren abzuwenden.) Das Asylrecht leitet sich

historisch her aus den Erfahrungen mit kommunistischen und faschistischen Diktaturen in Europa von 1918 bis 1989. Aus diesen Völkergefängnissen konnten regelmäßig nur wenige politische Verfolgte ausbrechen, und ihnen sollten Sicherheit und Schutz geboten werden. Niemand dachte damals über Asyl an einen massenhaften Zustrom aus Afrika und Vorderasien.

- Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 löste entsprechende Bestimmungen aus der Zeit des Völkerbundes ab und bezog sich auf die Verhältnisse in Europa, wie sie vor dem 1. 1. 1951 eingetreten waren. Es ging also um die humane Regelung der durch den Zweiten Weltkrieg und dessen Folgen in Europa geschaffenen Verhältnisse. Auch hier kam niemand auf den Gedanken, dass sich Millionen von Menschen aus anderen Kontinenten bei der Einreise nach Europa auf die Genfer Flüchtlingskonvention berufen könnten.
- Zum dritten aber gab es 1949 und 1951 in Europa weder den ausgebauten Sozialstaat noch jenen allgemeinen Vorsprung der Lebensverhältnisse, der es heute aus wirtschaftlichen Gründen so attraktiv macht, sich um einen Status als Flüchtling oder Asylbewerber in Europa zu bemühen.

Der amerikanische Journalist und Autor *Thomas Friedman* sagt zum Einwanderungsdruck auf Europa: „Besonders die arabische Welt wird ein Desaster sein, was menschliche Entwicklung anbelangt. Keine Türken mehr wie im Osmanischen Reich, die das regeln. Keine Engländer oder Franzosen. Keine Diktatoren oder Könige mehr. Die Antwort kann nur aus dem Innersten dieser Länder kommen, aber ich sehe da keine ... Es wäre völlig verfehlt, von Europa zu verlangen, Millionen Menschen aufzunehmen. Die Einwanderer, die nach Amerika kamen, haben unsere Identität geteilt. Heute aber kommen Menschen mit ihrer Identität im Gepäck nach Europa ... Der Kontext, in dem sich Menschen bewegen und leben, formt ihre Religion. Theoretisch könnte man den Islam reformieren. Wenn er jedoch in Armut, mangelnder Bildung und extremer Benachteiligung von Frauen verwurzelt ist?“ Ja, was dann?

Es entspricht der Logik des Schengen-Raums, dass das Grenzregime einschließlich aller begleitenden rechtlichen Grundlagen europäisch ist. Tatsächlich hat die Flüchtlingskrise gezeigt, dass Europa weder politisch noch administrativ, noch militärisch für ein wirksames Grenzregime gerüstet ist. Die Mitgliedstaaten des Schengen-Raums haben souveräne Rechte ja auch nicht aufgegeben, sondern lediglich teilweise an die europäische Ebene delegiert. Soweit die nachfolgenden Vorschläge auf der europäischen Ebene nicht umsetzbar sind – sei es, weil es dort die notwendigen Mehrheiten nicht gibt, sei es wegen europäischer oder

nationaler Vollzugsdefizite –, müssen die Nationalstaaten in deren Umsetzung eintreten.

Im Folgenden skizziere ich die Eckwerte eines Grenzregimes, das die elementare Voraussetzung von Staatlichkeit erfüllt und zugleich geeignet ist, dem in den nächsten Jahren und Jahrzehnten voraussichtlich weiter stark steigenden Einwanderungsdruck aus dem Nahen und Mittleren Osten – insb aber aus Afrika – standzuhalten. Zum Grenzregime zählt auch die Summe des Einwanderungs-, Asyl- und Aufenthaltsrechts. Die vorgeschlagenen Maßnahmen halte ich in der Substanz für alternativlos. Die wirksame Kontrolle über den Zuzug aus Afrika und dem Westlichen Asien entscheidet über die Zukunft Europas. Sie entscheidet über unsere kulturelle und ethnische Identität, unser Zivilisationsmodell, die Sicherung unseres Wohlstands und des europäischen Sozialmodells. Das Unterbinden von Wanderungsbewegungen schadet den Auswanderungsländern überhaupt nicht, im Gegenteil: Es schafft dort die unbedingt notwendigen Anreize, es endlich dem europäischen Zivilisationsmodell gleichzutun und die Dinge aus eigener Kraft anzugehen, wie dies in Ostasien in den letzten Jahrzehnten geschehen ist. Es liegt allein in der Hand der Eritreer, Nigerianer oder Afghanen, in ihren Ländern ein Staatswesen, eine Gesellschaft und eine Zivilisation zu schaffen, deren Leistung jener in Irland, Finnland oder Schweden gleich kommt. Wir Europäer können ihnen dabei durch Handel, Beratung und Ausbildung helfen, soweit sie dies wünschen.

### Ein neues europäisches Asylrecht

Der größte Teil der Welt ist weitaus ärmer als die Länder der Europäischen Union, und allenfalls 20 Prozent der Menschheit leben in Demokratien, die dem abendländischen Standard einigermaßen entsprechen. Mit hin kommen 80 Prozent der Erdbewohner grundsätzlich aus Ländern, deren Zustände für ein Gericht in Europa einen Asylgrund liefern könnten, wenn es der Antragsteller bei der Schilderung des eigenen Falls nur etwas geschickt anstellt. In jedem Fall gilt dies für den größten Teil Afrikas und des Nahen und Mittleren Ostens. So war das Asylrecht aber nicht gemeint. Es sollte deshalb beschränkt werden auf jene, die nachweislich wegen ihrer *aktiven* politischen Tätigkeit verfolgt und bedroht werden.

Nicht jedwede Form von Unterdrückung und jedwede ethnisch und religiös motivierte Unruhe kann ein Asylgrund sein. Menschen, die wegen kriegerischer Auseinandersetzungen fliehen, sollten unmittelbar in ihren Ländern oder in den Nachbarstaaten humanitäre Unterstützung finden. Wenn Kriege ein Asylgrund sind, so müssen wir befürchten, dass irgendwann halb Afrika und der halbe Nahe Osten in Europa asylberechtigt sind. Wirtschaftliche Unzufriedenheit oder

Not im Heimatland darf ebenfalls kein Asylgrund sein. Grundsätzlich darf die Asylpolitik nicht mit der Einwanderungspolitik vermischt werden. Wenn ein Land glaubt, dass es Einwanderung braucht, so soll es die am besten geeigneten Kandidaten dort einwerben, wo ihm dies zweckmäßig erscheint. In diesem Sinne müssen das Asylrecht und die Regelungen zur Aufnahme von Flüchtlingen in der Europäischen Union reformiert und möglichst einheitlich in nationales Recht aller Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Dabei müssen die Regeln so eng und so eindeutig sein, dass sie nicht durch wildwüchsiges Richterrecht umdefiniert und ungeplant ausgeweitet werden können. Eckwerte sollen sein:

- ▶ Der Kern des Dublin-Abkommens wird wieder in Kraft gesetzt. Einen Asylantrag oder einen Antrag auf Bleiberecht als Flüchtling kann nur stellen, wer sich dort registrieren lässt, wo er mit Überschreiten der Staatsgrenze erstmals den Boden der EU betritt. Wer dies missachtet, hat den Bleibanspruch per se verwirkt und wird abgeschoben.
- ▶ Der Begriff des Asyls wird enger gefasst: Die schiere Herkunft aus einer Diktatur, einem Unrechtsstaat oder einem armen, schlecht regierten Land gilt nicht als Asylgrund.
- ▶ Asylanträge dürfen in allen Botschaften und Konsulaten der Europäischen Union oder auch schriftlich gestellt werden. Das erspart umständliche und möglicherweise gefährliche Anreisen.
- ▶ Für die Bearbeitung aller Asylanträge ist eine bei der EU einzurichtende zentrale Stelle zuständig. Diese Stelle entscheidet verbindlich. Sie umfasst eine Beschwerde-Instanz, ein weiterer Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Bearbeitung der Asylanträge wird grundsätzlich in 30 Tagen abgeschlossen. Während der Bearbeitungszeit ist der Aufenthalt in einer Transitzone Pflicht. Wer sich an diese Residenzpflicht nicht hält, verliert seinen Asylanspruch.
- ▶ Alle Asylbewerber, Flüchtlinge und illegal Eingereisten, auch die minderjährigen, werden in einer zentralen Datenbank der Europäischen Union erfasst. Dazu gehören fälschungssichere Merkmale wie Fingerabdrücke und ein Bild der Iris sowie die elektronische Erfassung der DNA. Auch das Herkunftsland des Betroffenen wird erfasst. Soweit Auskünfte dazu verweigert werden, bedeutet dies für den Betroffenen den Verlust aller Ansprüche auf Geld- und Sachleistungen. Handydaten, Sprache und DNA werden aber in vielen Fällen gleichwohl eine Zuordnung ermöglichen. Die Behörden der betreffenden Herkunftsstaaten werden zur Zusammenarbeit bei der Identifikation ermuntert. Diese Zusammenarbeit wird gegebenenfalls materiell honoriert. Wird die Zusammenarbeit verweigert, so hat dies Einbußen bei der Entwicklungshilfe und andere Sanktionen zur Folge.

- ▶ Anerkannte Asylbewerber werden in den Ländern der EU nach dem Bevölkerungsschlüssel verteilt. Über die Verteilung im Rahmen des Bevölkerungsschlüssels entscheidet ein Zufallsgenerator.
- ▶ Der anerkannte Asylbewerber hat in den ersten fünf Jahren seines Aufenthalts eine Residenzpflicht in dem Mitgliedsland, dem er zugeteilt wurde, und dort an dem Ort, der ihm zugewiesen wurde. Eine Verletzung der Residenzpflicht – davon sind Geschäfts-, Besuchs- und Urlaubsreisen üblicher Länge ausgenommen – hat den Verlust des Aufenthaltsrechts zur Folge.
- ▶ Kriminelle Gewalthandlungen (einschließlich sexueller Nötigung), aber auch wiederholte Eigentumsdelikte führen zum Verlust des Asylrechts und zur Abschiebung in den Herkunftsstaat.
- ▶ Die Gewährung des Asylrechts löst keine Nachzugsrechte für Angehörige aus.

Alle abgelehnten Asylbewerber und alle illegalen Einwanderer werden unverzüglich in ihr Heimatland – ersatzweise in das letzte Herkunftsland vor dem Betreten der EU – abgeschoben. Dabei muss man die Kooperation mit den Herkunftsländern suchen, darf sich von dieser Zusammenarbeit aber nicht abhängig machen. Schließlich ist, wenn Ausweise nicht vorhanden oder gefälscht sind, mit Hilfe der DNA-Analyse die regionale Herkunft dennoch feststellbar.

Für viele Staaten Afrikas sind die Wirtschaftsflüchtlinge eine gutes Geschäft. Ihre Überweisungen bringen häufig mehr Devisen als der gesamte Export des Landes. Für diese Länder ist es attraktiv, Europa mit ihrem Bevölkerungsüberschuss quasi zu erpressen. An der Rücknahme der Wirtschaftsflüchtlinge haben sie zumeist gar kein Interesse und verweigern daher gern die Zusammenarbeit bei der Rückführung. Deshalb muss grundsätzlich gelten: Illegale Einwanderer werden auch dann in die Region ihrer Herkunft verbracht, wenn die Herkunftsstaaten die Zusammenarbeit verweigern. Falls notwendig, erfolgt die Rückführung gegen den erklärten Willen der Herkunftsländer unter militärischem Schutz.

### Eine wirksame Kontrolle der EU-Außengrenzen

Wenn man etwas nicht will, behauptet man gern, es sei technisch nicht möglich. So etwas hört man auch bisweilen über die Kontrolle der EU-Außengrenzen. Das ist natürlich Unsinn. Die befestigte Außengrenze des Römischen Reiches, der Limes, schützte das Reich 400 Jahre lang bis zur Völkerwanderung vor den Angriffen barbarischer Völker. In Germanien allein war der Limes 550 Kilometer lang.

Die chinesische Mauer war sogar bis zu 8.800 Kilometer lang und erfüllte ihren Zweck – Schutz vor den Angriffen nomadischer Völker – 1.700 Jahre lang. Die 800 Kilometer lange Mauer zwischen Israel und dem

Westjordanland hat die Zahl der Selbstmordattentate in Israel drastisch verringert. Im Ersten Weltkrieg hat die Seeblockade der Nordsee durch Großbritannien den deutschen Außenhandel fast vollständig unterbunden. Das war möglich ohne Radar und bei unvollkommener Luftaufklärung und trug maßgeblich zum Sieg der Alliierten bei.

Im Zeitalter moderner Ortungstechniken und moderner Satellitenaufklärung ist es selbstverständlich möglich, im Mittelmeer jedes einzelne Boot mit Flüchtlingen rechtzeitig zu entdecken und abzufangen. Es ist nur eine Frage der eingesetzten Aufklärungs- und Marinekapazitäten. Das rechtzeitige Abfangen unmittlerbar nach Verlassen der afrikanischen oder asiatischen Küste ist übrigens auch der zuverlässigste Weg, Opfer durch Schiffsunglücke zu vermeiden. Über die Aufklärungsmittel ist zudem bekannt, an welcher Stelle das jeweilige Boot in See gestochen ist. An genau dieser Stelle werden die Insassen wieder an Land gebracht und das Boot anschließend zerstört. Wenn niemand auf illegalen Routen über das Mittelmeer nach Europa gelangen kann, wird das lukrative Schleppergeschäft finanziell austrocknen und automatisch zum Erliegen kommen. Das ist der beste und vor allem ein vollkommener Schutz der Flüchtlinge vor dem Ertrinken.

Die Mitgliedstaaten des Schengen-Raums werden intensiv dazu angehalten, ihre Verpflichtungen im Rahmen des europäischen Grenzregimes zu erfüllen und illegale Eintritte zu unterbinden. Das gilt vor allem für Griechenland und Italien. Alle dennoch Eingewanderten müssen in grenznahen Transitzonen verbleiben, bis ihr Antrag bearbeitet ist und sie entweder einreisen dürfen oder abgeschoben werden.

Wenn es nicht schnell gelingt, die Funktionsfähigkeit des Schengen-Abkommens wiederherzustellen, muss Deutschland, insoweit dem Beispiel Schwedens folgend, die Grenzen für Flüchtlinge und illegale Einwanderer schließen und zu einem nationalen Grenzregime zurückkehren. Italien, Griechenland und alle Staaten auf der Balkanroute würden dem unverzüglich folgen. Der damit verbundene Rückschlag für die europäische Einheit ist bedauerlich, aber gegenüber dem Anhalten des Zustroms von Flüchtlingen und illegalen Einwanderern das kleinere Übel.

Deutschland darf sich bei der Bewahrung seiner Souveränität nicht weiter von der Funktionsfähigkeit des Schengen-Abkommens abhängig machen und den Folgen des Funktionsversagens schutzlos ausgeliefert sein: Die Grenze Deutschlands muss deshalb so überwacht und gesichert werden, dass eine unerwünschte Einreise nicht möglich ist. Grenzanlagen werden entsprechend ausgelegt. Bundespolizei und Bundeswehr werden bis auf weiteres vorrangig für die Grenzsicherung eingesetzt. Flüchtlinge, Asylbewerber und illegale Einwanderer, die sich zuletzt in einem sicheren Herkunftsstaat aufgehalten haben, werden an der Einreise

gehindert. Diese Maßnahmen können auch schon bei geltendem Recht unmittelbar umgesetzt werden. Sie werden dazu führen, dass der Zustrom der illegalen Einwanderer und Flüchtlinge über das Mittelmeer und den Balkan sehr schnell und radikal abnimmt. Die Länder des Balkans werden diese Entwicklung durch eigene Grenzanlagen unterstützen, und das Eigeninteresse Italiens und Griechenlands, ihre Seegrenzen besser zu schützen, wird schnell steigen.

### Wirkungen und moralische Bewertung

Durch eine wirksame und weitgehend vollständige Blockade der illegalen Einwanderung an den EU-Außengrenzen werden nicht nur Menschenleben gerettet. Den Staaten in Afrika und Vorderasien bleiben auch jene aktiven Menschen erhalten, die sie dringend brauchen, um sich selbst zu entwickeln. Wer auswandern will, muss das über die legalen Wege tun, die die Nationalstaaten je nach der Ausrichtung ihrer Politik anbieten. Die Länder Europas behalten so die Freiheit, über ihre Einwanderungspolitik selbst zu entscheiden. In den Ländern Subsahara-Afrikas und im westlichen Asien wachsen die Anreize, die eigenen Gesellschaften nachhaltig zu entwickeln und Wohlstand durch stabilere Institutionen und bessere Bildung aufzubauen.

Eine solche Politik ist nicht nur langfristig erfolgreicher, sondern ist der Verantwortungsethik auch moralisch überlegen. Leider hat die Politik Schwierigkeiten damit, sich den ungeschminkten Tatsachen und ihren

inneren kausalen Zusammenhängen zu stellen und die dabei zu gewinnenden Erkenntnisse auch auszu-drücken. Zu groß ist offenbar die Angst, als herzlos oder gar rassistisch abgestempelt zu werden.

Es offenbart ein grundlegendes Missverständnis vom Wesen und von den Aufgaben eines Staates und ist Ausfluss eines verkitschtes Weltbildes, wenn man irgendeine staatliche Entität, sei es Deutschland, sei es Europa, für die Behebung von Unglück und Misswirtschaft im Rest der Welt verantwortlich machen will. Staaten haben vor allem den Interessen ihrer eigenen Bürger zu dienen. Sie leisten viel, wenn sie dabei andere Länder und Völker nicht beschädigen.

Weder der Gesinnungs- noch der Verantwortungsethiker darf sich vor der Tatsache drücken, dass der Unterschied zwischen beiden rational nicht auflösbar ist. Die wirksame Sperrung des Mittelmeers und der Rücktransport der Passagiere aufgebracht Schiffe sind der beste Weg zur Vermeidung von Todesopfern und entziehen den Schleppern den Boden für ihr tobringendes Geschäft. Solange aber die Rettung von Flüchtlingen in die erfolgreiche Einreise nach Europa mündet, wird jeder gelungene Rettungsakt dazu führen, dass sich noch mehr Menschen auf diesem Weg in Gefahr begeben. Dies zu akzeptieren und entsprechend politisch zu handeln, kostet allerdings Kraft. Es ist viel einfacher und wird in den Medien eher belohnt, dem spontanen Helferimpuls den Lauf zu lassen, egal welche Konsequenzen das hat.



König · Praxmarer

## Vorläufige Vollstreckbarkeit, Rückforderung und Schadenersatz nach nationalem und europäischem Zivilrechtsverfahrensrecht

2016. XXVIII, 246 Seiten.  
Br. EUR 59,-  
ISBN 978-3-214-00969-4

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist ein wichtiges Mittel zur Steigerung der Effizienz von Zivilverfahren. Dennoch gibt es zahlreiche unregelt gebliebene Fragen – etwa nach der **Dauer** dieser provisorischen Entscheidungswirkung, nach der allfälligen **Rückabwicklung** samt **Schadenersatz** oder iZm der Vollstreck(bareklärung) **ausländischer** vorläufig vollstreckbarer Entscheidungen. Ein Vergleich von: ZPO, ASGG, AußStrG, EO, IO, EuBagatellVO, Brüssel IIa-VO, EuUnterhaltsVO und EuKoPfVO zeigt die jeweiligen Regelungsunterschiede auf.

Ein unverzichtbarer Arbeitsbehelf für Fragestellungen rund um den **nationalen und europäischen vorläufigen Rechtsschutz!**

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

## Grenzen des Rechts

Von Prof. Dr. Koen Lenaerts, Luxembourg/Leuven, und Dr. Thilo Stapper, Luxembourg/Düsseldorf. Prof. Dr. Lenaerts ist Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union und Professor für Europarecht an der Katholieke Universiteit Leuven; Dr. Stapper ist Mitglied im Kabinet der Präsidenten und Richter am Landgericht Düsseldorf. Der Beitrag gibt allein die persönliche Meinung der Autoren wieder.

Eine nähere Betrachtung der Grenzen des Rechts betrifft auf den ersten Blick einen sehr weit gefassten Bereich mit eher grundlegender als praktischer Bedeutung. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Krisen wird jedoch schnell die erhebliche Aktualität des Themas deutlich. Dieser Beitrag soll sich darauf konzentrieren, die Handlungsmöglichkeiten und deren Grenzen für den Europäischen Gerichtshof darzustellen. Anders ausgedrückt, wie kann der Gerichtshof als Garant des Unionsrechts zur Lösung von Krisen in der Union beitragen? Welche Rolle kann er überhaupt bei der Bewältigung von Krisen wie der Flüchtlingskrise, der Finanzkrise oder terroristischen Bedrohungen spielen?

So sehr uns diese Krisen derzeit beschäftigen, es sind nicht die ersten Krisen, denen die Europäische Union ausgesetzt ist. Genau genommen wird in der Union fast ständig von Krisen gesprochen. Der Umgang mit den bisherigen Krisen und mit der noch andauernden Finanzkrise und der terroristischen Bedrohung lässt aber ein Muster erkennen, in dem die Rolle des EuGH, insbesondere beim Schutz der Grundrechte, deutlich wird. Mit der Entwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben die europäischen Verträge mittlerweile einen breiten Anwendungsbereich bekommen, der auch klassische Bürgerrechte umfasst. Im europäischen Alltag werden die Verträge daher von allen Organen und Institutionen, von den Mitgliedstaaten und von den Bürgern ständig angewendet und damit natürlich auch ausgelegt. Dem Gerichtshof übertragen sie die Aufgabe, die Wahrung des Rechts bei dieser Auslegung und Anwendung der Verträge zu sichern. Sein Auftrag ist also objektivrechtlich beschrieben<sup>1)</sup> und umfasst die alleinige Zuständigkeit zur verbindlichen Auslegung der Vertragsbestimmungen und zur Kontrolle ihrer Anwendung, wenn er dazu nach den vertraglichen Verfahrensregeln angerufen wird.

Indem die Aufgabe des EuGH in diesem Sinne beschrieben ist, wird bereits die erste und auch weitreichendste Grenze deutlich, die dem EuGH bei der Mitwirkung an der Krisenbewältigung gesetzt ist.

Der Gerichtshof kann nur tätig werden, wenn ein Verfahren vor ihm anhängig ist. Er ist nicht von sich aus in der Lage, zur Lösung von Krisen beizutragen, sondern bedarf einer Klage, insbesondere einer Vertragsverletzungsklage, oder einer Vorlagefrage eines nationalen Gerichts. Wo kein Kläger, da kein Richter – mit dieser banalen Erkenntnis ist eine wesentliche

Grenze, die Frage, wieweit der EuGH zur Krisenbewältigung beitragen kann, schon umschrieben.<sup>2)</sup> Ulrich Everling hat darauf hingewiesen, dass die Klageberechtigten, also die Organe, die Mitgliedstaaten und – eingeschränkt – die Privatpersonen sowie die vorlageberechtigten nationalen Gerichte zögern, teilweise aus politischen Gründen, Verfahren einzuleiten. Die Mitgliedstaaten haben die streitigen Maßnahmen meist selbst mit beschlossen, oder sie scheuen die offene Auseinandersetzung mit anderen Mitgliedstaaten.<sup>3)</sup> Umso wichtiger wird daher das Vorabentscheidungsverfahren, das mittelbar auch den Bürgern die Möglichkeit zur Einflussnahme gibt.

Ist der Gerichtshof einmal mit einer Sache befasst, kann er allerdings maßgeblich zur Krisenbewältigung beitragen. Es schließt sich in diesem Fall die nicht immer so eindeutig zu beantwortende Frage an, wie weit der EuGH denn zur Krisenbewältigung beitragen soll und inwieweit er gehalten ist, trotz der bestehenden Eingriffsmöglichkeiten, dem Gesetzgeber das Feld zu überlassen. Am Wechselspiel der Reaktionen des Gesetzgebers und des EuGH auf die Finanzkrise und auf terroristische Bedrohungen lässt sich verdeutlichen, welchen zwingenden Grenzen der Gerichtshof bei der Krisenbewältigung gegenübersteht und welche Möglichkeiten sich ihm bieten.

Wenn man die Betrachtung auf die nähere Vergangenheit beschränkt, dann ist als erstes maßgebliches Grundsatzurteil zur Krisenbewältigung die Rechtssache *Pringle*<sup>4)</sup> zu nennen.<sup>5)</sup> Der Gerichtshof wurde hier durch ein Vorabentscheidungsersuchen des irischen Supreme Court in die Lage versetzt, der Suche nach Lösungen für die nach wie vor aktuelle (auch wenn das Thema „Griechenland“ derzeit in den Medien von den Themen Terrorismus und Flüchtlingskrise abgelöst worden ist) Finanzkrise einen rechtlichen Rahmen zu geben.

Seit ihrem Beginn im Frühjahr 2010 war die Finanzkrise Gegenstand politischer und wirtschaftlicher Erörterungen. Für eine Darstellung dieses politischen Prozesses im Detail fehlt im Rahmen dieses Beitrags



2016, 197

1) Schwarze, Die Wahrung des Rechts durch den Gerichtshof der Europäischen Union, DVBl 2014, 537, 538.

2) Everling, Justizielle Krisenbewältigung: Der EuGH als Garant des europäischen Rechts, EuR 2015, Beiheft 2, S 85, 92.

3) Everling, aaO.

4) EuGH 27. 11. 2012, C-370/12, *Pringle*, ECLI:EU:C:2012:756.

5) Schwarze, aaO 537, 540.

der Raum. Entscheidend ist hier nur, dass die zahlreichen in der Eile des politischen Geschäfts getroffenen Maßnahmen – die Rettungsschirme für Griechenland, der Fiskalpakt und der ESM-Vertrag – in den Medien weitgehend als vertragswidrig bewertet wurden.<sup>6)</sup> Das Verbot einer Haftung nach Art 125 AEUV wurde in ein Unterstützungsverbot umgedeutet. Die Gewährung von Darlehen an Mitgliedstaaten wurde dementsprechend als Verstoß gegen das Verbot eines bail-out bezeichnet – also als Verstoß gegen das Verbot einer befreienden Schuldübernahme. Die abgestimmte Aktion einiger Euro-Staaten auf jeweils eigener verfassungsrechtlicher Grundlage wurde als unzulässige Maßnahme der Union bewertet.

Mit zeitlicher Verzögerung – die Rechtssache ging am 3. August 2012 beim EuGH ein – konnte dann der Gerichtshof seinem Auftrag nachkommen, die einschlägigen Bestimmungen der Verträge auszulegen. Der irische Supreme Court hatte Fragen nach der Gültigkeit eines Beschlusses des Europäischen Rates gestellt, mit dem Art 136 AEUV um einen dritten Absatz ergänzt wurde, was nach Auffassung des Supreme Court die Einrichtung des dauerhaften Stabilitätsmechanismus eventuell erst ermöglicht hatte. Die weiteren Fragen sollten klären, ob das Unionsrecht der Ratifikation des ESM-Vertrags durch die Mitgliedstaaten entgegensteht.

Mit der Formulierung dieser Fragen ist bereits eine weitere Grenze des Rechts, eine Grenze der Handlungsmöglichkeiten des EuGH angesprochen. Der Gerichtshof konnte in seiner Entscheidung nicht sämtliche Aspekte der Finanzkrise thematisieren, sondern war an den Rahmen gebunden, der durch die Fragen des Supreme Court vorgegeben war. Mit seiner Entscheidung zur Vorlage hatte der irische Supreme Court bereits eine Möglichkeit wahrgenommen, seine eigene Position in die europäische Debatte einzubringen und die Diskussion in eine von ihm gewünschte Richtung zu lenken.

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil die Vereinbarkeit des ESM-Vertrags mit dem Unionsrecht bestätigt. Auch das gewählte Verfahren hat er gebilligt, das heißt den Abschluss des Vertrages als völkerrechtliche Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten. Als wirtschaftspolitische Maßnahme – die Währungspolitik war durch die Stabilisierungsmaßnahmen nur mittelbar betroffen – fällt die Errichtung des ESM in deren Zuständigkeit, während die Union in diesem Bereich auf Koordinierungsmaßnahmen beschränkt bleibt. Inhaltlich untersagt das Haftungsverbot des Art 125 AEUV es den Mitgliedstaaten nicht, einem anderen Mitgliedstaat, der für seine eigenen Verbindlichkeiten haftbar bleibt, Finanzhilfen zu gewähren, wenn die daran geknüpften Auflagen geeignet sind, ihn zu einer soliden Haushaltspolitik zu bewegen. Durch den ESM-Vertrag war das gewährleistet.

Die Schwierigkeiten der Finanzkrise, die nicht nur am Rande auf der unterschiedlichen Auslegung des europäischen Vertragsrechts beruhten, waren damit gelöst. Seit dieser Entscheidung wird die Rechtmäßigkeit der Rettungsschirme und des ESM nicht mehr ernsthaft in Frage gestellt.<sup>7)</sup> Die politische Diskussion konnte sich daher neuen Themen zuwenden.

Tatsächlich richtete sich die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit in der Folge auf einen anderen finanzpolitischen Aspekt – das OMT-Programm<sup>8)</sup> der Europäischen Zentralbank. Während sich bei der Beurteilung des ESM die Sichtweise des EuGH mit der des parallel tätig gewordenen Bundesverfassungsgerichts weitgehend deckte,<sup>9)</sup> hat sich das Bundesverfassungsgericht in der Sache Gauweiler<sup>10)</sup> für eine sehr umfassende richterliche Kontrolle der Entscheidungen der EZB im Rahmen des europäischen Rechts eingesetzt. Die Rechtssache Pringle bietet ein Beispiel dafür, wie weit der EuGH, wenn er einmal angerufen ist, zur Krisenbewältigung beitragen kann. Im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht angestrebte engmaschige gerichtliche Aufsicht in der Sache Gauweiler – es ist seine erste Vorlage an den EuGH – stellt sich die Frage nach den Grenzen des Rechts aus einer anderen Perspektive: Wieweit sollen höchste Gerichte den politischen oder behördlichen Prozess verrechtlichen und inwieweit müssen sie Ermessensspielräume offenlassen.

In ihrem OMT-Programm hat die EZB den künftigen Ankauf von Staatsanleihen der Mitgliedstaaten auf dem Sekundärmarkt vorgesehen, aber noch nicht beschlossen. Das von der EZB erklärte Ziel bestand darin, Zinsaufschläge auf Staatsanleihen einzelner Mitgliedstaaten zu neutralisieren, die nach Auffassung der EZB auf einer irrationalen Furcht der Anleger vor einer Reversibilität des Euro beruhten und die Refinanzierung dieser Mitgliedstaaten belasteten.<sup>11)</sup> Bereits die Ankündigung dieses bis heute nicht umgesetzten Programms genügte, um die Finanzmärkte zu stabilisieren.<sup>12)</sup> Gegen diese Maßnahme richteten sich eine Organklage und mehrere Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht. Im Hinblick auf die Vereinbarkeit des OMT-Programms mit dem Unionsrecht legte es die Sache dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vor. In der Begründung des Be-

6) Hierzu und zum Folgenden: *Everling*, aaO 93 f.

7) *Everling*, aaO 96.

8) Die Abkürzung OMT steht für „Outright Monetary Transactions“.

9) Von *Danwitz*, Der Gerichtshof in der Finanzkrise, in *Finanzmarktregulierung in der Krise* (2014) 1, 15 f; *Schwarz*, aaO 540.

10) EuGH 16. 6. 2015, C-62/14, *Gauweiler*, ECLI:EU:C:2015:400.

11) EuGH, *Gauweiler*, aaO Rz 72, 73; Bundesverfassungsgericht, Beschluss v 14. 1. 2014 (Az 2 BvR 2728/13 ua) Rz 70, 71 (BVerfG 134, 366).

12) *Mayer*, *Rebels without a cause? Zur OMT-Vorlage des Bundesverfassungsgerichts*, EuR 2014, 473, 477; *Everling*, aaO 99.

schluss machte es deutlich, dass nach seiner Auffassung das OMT-Programm das geld- und währungspolitische Mandat der EZB überschreite und gegen das Verbot der Haushaltsfinanzierung verstoße.

Das Bundesverfassungsgericht wandte sich insbesondere gegen die von der EZB vorgebrachte Begründung ihrer Maßnahme, die irrationale Furcht der Anleger vor einer Reversibilität des Euro habe die Zinsaufschläge auf einzelne Staatsanleihen verursacht. Unter Verweis auf „die überzeugende Expertise der Bundesbank“<sup>13)</sup> führte es aus, tatsächlich seien die Zinsaufschläge nur der Skepsis der Marktteilnehmer geschuldet, „dass einzelne Mitgliedstaaten eine hinreichende Haushaltsdisziplin einhalten könnten, um dauerhaft zahlungsfähig zu bleiben“, und daher Ausdruck der Eigenverantwortlichkeit der nationalen Haushalte.<sup>14)</sup> Tatsächlich stellte sich die mündliche Hauptverhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht in weiten Teilen als ein Tribunal über ökonomische Aspekte des OMT-Programms dar.<sup>15)</sup>

Der EuGH wertete diesen Gesichtspunkt bekanntlich anders. Bereits grundsätzlich stellt sich die Frage, warum die Expertise der Bundesbank mehr überzeugt als die zahlreicher anderer Wirtschaftswissenschaftler in aller Welt, die aber in der mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts unterrepräsentiert waren.<sup>16)</sup> Tatsächlich dürfte es *die* (eine) überzeugende wirtschaftswissenschaftliche Expertise gar nicht geben. Unter Ökonomen war – und ist – die Frage nach wie vor heftig umstritten.

Der EuGH hat in seinem Urteil diese Frage für die Ökonomen auch nicht gelöst.

Er hat einen anderen Weg gewählt und weil an dieser Stelle die unterschiedliche Herangehensweise der beiden Gerichte besonders deutlich wird, soll die entscheidende Stelle des Urteils hier wörtlich zitiert werden:<sup>17)</sup>

„In Anbetracht der dem Gerichtshof im vorliegenden Verfahren unterbreiteten Informationen ist nicht ersichtlich, dass diese Analyse [Anm: die Analyse der EZB] der Wirtschaftslage des Euro-Währungsgebiets [...] mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet wäre. Insoweit kann der vom vorlegenden Gericht angeführte Umstand, dass gegen diese mit einer Begründung versehene Analyse Einwände erhoben wurden, als solcher nicht genügen, um diese Beurteilung in Frage zu stellen, da vom ESZB<sup>18)</sup> mit Rücksicht darauf, dass geldpolitische Fragen gewöhnlich umstritten sind und es über ein weites Ermessen verfügt, nicht mehr als der Einsatz seines wirtschaftlichen Sachverständnisses und der ihm zur Verfügung stehenden notwendigen technischen Mittel verlangt werden kann, um diese Analyse mit aller Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.“

Der EuGH hat also davon abgesehen, die unter Ökonomen umstrittene Frage zu entscheiden und –

um einen im Sondervotum des Bundesverfassungsgerichtsurteils<sup>19)</sup> verwendeten Begriff aufzugreifen – die *Herrschaft des Rechts* in der Weise auszudehnen, dass er den Handlungsrahmen der EZB für den Ankauf von Staatsanleihen so präzise definiert, wie vom Vorlagericht gefordert. Der Beurteilungs- und Einschätzungsspielraum der EZB, die nach Art 130 AEUV Unabhängigkeit genießt, bildet auch unter demokratischen Gesichtspunkten im Hinblick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung eine weitere Grenze des Rechts – eine weitere Grenze des „durch Richter zu entscheidenden“.

Das ist im Übrigen ständige Rechtsprechung des EuGH. Auch in anderen Sachverhalten mit hoher ökonomischer oder technischer Komplexität, zum Beispiel Wettbewerbssachen, prüft der Gerichtshof die Beurteilung der Kommission nur auf Einhaltung der Verfahrensregeln, die richtige Wiedergabe der Tatsachen und die Frage, ob es zu augenscheinlichen Fehleinschätzungen oder offenkundigem Machtmissbrauch gekommen ist.<sup>20)</sup> Er ersetzt aber nicht die Beurteilung der Kommission durch seine eigene und er ist grundsätzlich<sup>21)</sup> auch nicht berechtigt, der Kommission eine bestimmte Lösung vorzugeben.

Vergleichbare Maßstäbe gelten auch für den Ermessensspielraum des Gesetzgebers. In einer vor zwei Jahren verhandelten Rechtssache<sup>22)</sup> hatte der EuGH über eine Klage der Kommission zu entscheiden, mit der diese monierte, ihr seien vom europäischen Gesetzgeber mit der Verordnung Nr 528/2012<sup>23)</sup> über die Bereitstellung und Verwendung von Biozid-Produkten Befugnisse rein vollziehender Art nach Art 291 AEUV übertragen worden. In Anbetracht des besonderen Charakters der übertragenen Aufgaben hätten ihr aber Befugnisse quasi gesetzgeberischer Art nach Art 290 AEUV übertragen werden müssen. Der EuGH hat diese Klage abgewiesen und auch hier darauf hingewiesen, dass der Unionsgesetzgeber über ein Ermessen verfügt, wenn er entscheidet, der Kommission eine delegierte Befugnis nach Art 290 Abs 1 AEUV oder eine

13) BVerfG, aaO Rz 71.

14) BVerfG, aaO.

15) Mayer, aaO 477.

16) Classen, Alle Macht den Richtern? JM 2014, 345; Mayer, aaO, 478 mit weiteren Nachweisen.

17) EuGH, *Gauweiler*, aaO Rz 74, 75.

18) Das Europäische System der Zentralbanken.

19) Abweichend Meinung der Richterin *Lübbe-Wolff* zum Beschluss des Zweiten Senats v 14. 1. 2014 (BVerfG, aaO).

20) *Lenaerts/Maselis/Gutman*, EU Procedural Law, 7.180, 7.189, 7.193.

21) Es sei denn, es handelt sich um einen Fall der „Ermessensreduzierung auf Null“.

22) EuGH 18. 3. 2014, C-427/12, *Kommission/Parlament und Rat*, ECLI:EU:C:2014:170.

23) VO (EU) 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates v 22. 5. 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl L 167, 1).

Durchführungsbefugnis nach Art 291 Abs 2 AEUV zu übertragen. Die gerichtliche Kontrolle beschränkte sich daher auf offensichtliche Beurteilungsfehler, die hier nicht vorlagen.<sup>24)</sup>

Der Beurteilungsspielraum, den der EuGH vor allem bei technischen und politischen Fragen den zuständigen Entscheidern lässt, wird vom EuGH allerdings dann enger definiert, wenn es um den Schutz der Bürgerrechte geht. Im Bereich dieser Kernaufgabe der rechtsprechenden Gewalt, dem Grundrechtsschutz, setzen die Grenzen des Rechts später ein.

Das hat sich auch im Zusammenhang mit der Bewältigung einer weiteren aktuellen Krise gezeigt: der Bedrohung durch den Terrorismus. Die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus nimmt mittlerweile vielfältige Formen an. Dazu zählen unter anderem Sicherheitsratsresolutionen der Vereinten Nationen zur Unterbindung der Finanzierung des Terrorismus, Anti-Terrorismus-Konventionen der UN und deren Umsetzung sowie die Beteiligung an militärischen Aktionen im Rahmen einer Anti-IS-Allianz. Auf der Ebene der Europäischen Union werden die Sanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen per Verordnung umgesetzt. Zudem führt die EU eine eigene Liste mit Personen und Organisationen, die restriktiven Maßnahmen wie dem Einfrieren von Vermögen unterliegen. Die EU-Strategie zur Terrorismusbekämpfung aus dem Jahr 2005 zielt darauf ab, Terrorismus weltweit zu bekämpfen und dabei die Menschenrechte zu achten.

Dabei werden im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit regelmäßig grundrechtssensible Fragen aufgeworfen und Abwägungen zwischen Belangen der Sicherheit und der Freiheit erforderlich. Das gilt zum Beispiel auf dem Gebiet des Datenschutzes, auf dem die Gewichtung der Behörden zwischen den Freiheitsrechten der Bürger und der zur Terrorabwehr notwendigen Einschränkung dieser Rechte besonders deutlich sichtbar wird. Dem österreichischen Juristen Schrems ist es zu verdanken, dass der Gerichtshof zu diesen grundrechtsrelevanten Fragestellungen Position beziehen konnte.<sup>25)</sup>

Der EuGH hat hier auf Vorlage des irischen High Court eine Entscheidung der Kommission für ungültig erklärt, mit der das Safe-Harbor-Abkommen zur Grundlage des transatlantischen Datenaustauschs gemacht wurde. Herr Schrems hatte sich im Anschluss an die Enthüllungen Edward Snowdens an die Datenschutzbehörden gewandt, weil nach seiner Auffassung in den USA kein ausreichender Schutz seiner persönlichen Daten gewährleistet war. Als Nutzer von Facebook wurden seine Daten von der irischen Tochtergesellschaft des amerikanischen Konzerns an US-Server übermittelt und waren dort dem Zugriff der amerikanischen Geheimdienste ausgesetzt.

Von den irischen Datenschutzbehörden wurde seine Beschwerde abgewiesen. Die Behörden hatten dabei aber keine nähere Überprüfung vorgenommen, sondern sich auf eine – vor den Enthüllungen von Herrn Snowden ergangene – Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 2000 gestützt. In dieser Entscheidung hatte die Kommission festgestellt, dass die USA im Rahmen der Safe-Harbor-Regelung ein angemessenes Schutzniveau für die übermittelten Daten gewährleisten.

Diese Entscheidung der Kommission hat der EuGH für ungültig erklärt. Voraussetzung eines Datentransfers in die USA ist zwar nicht, dass dort ein identisches Schutzniveau gewährleistet ist wie in der EU. Es muss aber ein gleichwertiger Datenschutz gewährleistet sein.<sup>26)</sup> Der Schutz des Grundrechts auf Achtung des Privatlebens verlangt – das hat der EuGH bereits in seiner Entscheidung zur Ungültigkeit der Vorratsdatenrichtlinie deutlich gemacht, die unter anderem auf Vorlage des österreichischen Verfassungsgerichtshofs ergangen ist –, dass sich die Einschränkungen des Schutzes personenbezogener Daten auf das absolut Notwendige beschränken.

Einen diesen Anforderungen genügenden Datenschutz hat das Safe-Harbor-Abkommen aber nicht garantiert. Es regelte nur ein System der Selbstzertifizierung freiwillig beteiligter privater Unternehmen. Eine Kontrolle durch die Behörden der Vereinigten Staaten war nicht gewährleistet. Die Entscheidung der Kommission hatte auch keine Feststellung dazu getroffen, ob es in den USA staatliche Regeln gibt, mit Hilfe derer Grundrechtseingriffe begrenzt werden. Die Kommission hatte im Gegenteil selbst erklärt, dass nach US-Recht im Zweifel der Datenschutz hinter der nationalen Sicherheit zurückstehen muss. Er steht also immer unter dem Vorbehalt eines Zugriffs der NSA, zum Beispiel durch das unter anderem zur Terrorabwehr lancierte Programm Prism.

Der EuGH hat daher festgestellt, dass eine Regelung, die es den Behörden gestattet, generell auf den Inhalt elektronischer Kommunikation zuzugreifen, den Wesensgehalt des Grundrechts auf Achtung des Privatlebens verletzt.<sup>27)</sup> Schon aus diesem Grund waren die Abwägung, die die Kommission zwischen den betroffenen Grundrechten getroffen hatte, und ihre entsprechende Entscheidung vom 26. Juli 2000 für ungültig zu erklären. Anders als in der Sache Gauweiler bezog sich der EuGH bei dieser Bewertung nicht auf eine fachfremde technische Expertise, sondern konnte

24) EuGH, Kommission/Parlament und Rat, aaO Rz 40.

25) EuGH 6. 10. 2015, C-362/14, *Schrems*, ECLI:EU:C:2015:650.

26) EuGH, *Schrems*, aaO Rz 73 f, 96.

27) EuGH, *Schrems*, aaO Rz 92–94.

auf aussagekräftige rechtliche Maßstäbe<sup>28)</sup> zurückgreifen, die er selbst bereits entwickelt hatte. Seine Entscheidung ist die Fortsetzung einer Rechtsprechungslinie, mit der bereits ein weitgehender Datenschutzstandard gewährleistet wurde. Insoweit kann auf das „Recht auf Vergessen werden“ in der Sache Google Spain und die ebenfalls auf Vorlage auch österreichischer Gerichte ergangene Entscheidung in der Sache Digital Rights bzw. Kärntner Landesregierung verwiesen werden, mit der die Vorratsdatenrichtlinie gekippt wurde und auf der die Sache Schrems aufbaut. Alle diese Entscheidungen zeigen, dass die Bürgerrechte in der Rechtsprechung des EuGH einen starken Schutz genießen und der EuGH bei einer Verletzung von deren Wesensgehalt nicht zögert, weitreichende Entscheidungen zu treffen, deren Auswirkungen auch über die europäischen Außengrenzen hinausreichen können.

Ihren Beurteilungsspielraum hatte die Kommission im Übrigen nicht nur inhaltlich überschritten, sondern auch insoweit, als sie die Entscheidungsbefugnisse der nationalen Datenschutzbehörden in unzulässiger Weise beschränkte. Im Einzelfall müssen die nationalen Datenschutzbehörden in völliger Unabhängigkeit prüfen können, ob bei der Übermittlung der persönlichen Daten in ein Drittland die gesetzlichen Anforderungen gewahrt werden.<sup>29)</sup>

Zusammenfassend zeigen die Reaktionen des EuGH auf die gegenwärtigen Krisen sowohl die Grenzen der justiziellen Einflussnahme auf, als auch die weitreichenden Gestaltungsmöglichkeiten der Justiz. Dabei wird im Umgang mit der Finanzkrise und der Bedrohung durch den Terrorismus – so unterschiedlich die Herausforderungen auch sind – ein gemeinsames Muster deutlich. Als erste Reaktion auf die Erkenntnis der Krisensituation entwerfen die politisch Verantwortlichen, häufig unter Zeitdruck, erste Lösungsmodelle. Über deren Berechtigung wird auch öffentlich weiter gestritten und die Modelle im Anschluss gegebenenfalls verfeinert. Erst mit zeitlicher Verzögerung wird der EuGH mit diesen Problemen befasst. Er kann nicht von sich aus tätig werden, sondern muss dazu von anderen Akteuren angerufen werden. Das entspricht seinem Wesen als Gericht.<sup>30)</sup>

Das gleiche Muster zeigt sich im Übrigen auch bei der dritten aktuellen Krise, der Flüchtlingskrise. Als erste vorläufige Maßnahme zur Bewältigung dieser schwierigen Lage haben sich die EU-Innenminister im September vergangenen Jahres auf die Verteilung von zunächst 120.000 Flüchtlingen geeinigt. Der Beschluss des Rates vom 22. September 2015<sup>31)</sup> erging mit großer Mehrheit, aber gegen die Stimmen von vier Mitgliedstaaten. Gegen den Beschluss haben die Slowakei und Ungarn Anfang Dezember beim EuGH Nichtigkeitsklagen eingereicht.<sup>32)</sup> Der EuGH wird also Gelegenheit haben, nach der Finanzkrise und

der Bedrohung durch den Terrorismus auch zur Flüchtlingskrise Position zu beziehen.

Ist der Gerichtshof einmal angerufen, dann kann er, wie in den dargestellten Fällen gezeigt, einen entscheidenden Beitrag zur Krisenbewältigung leisten. Häufig liegen den unterschiedlichen politischen Ansätzen rechtliche Streitfragen zugrunde. Durch die verbindliche Auslegung des Unionsrechts trägt der Gerichtshof in diesen Fällen zur Lösung der Probleme und zur Versachlichung der Debatte bei. Diese weitreichenden Einflussmöglichkeiten machen aber gleichzeitig eine weitere Grenze der Herrschaft des Rechts, eine weitere Grenze des Justiziablen deutlich. Die Einschätzungsspielräume der politisch Verantwortlichen setzen den richterlichen Kompetenzen Grenzen. Das gilt insbesondere dann, wenn die technische und wirtschaftliche Komplexität des Sachverhalts richterliche Zurückhaltung verlangt. Der EuGH kann den rechtlichen Rahmen setzen und so zu einer Versachlichung der Diskussion beitragen. Nicht selten wird genau dieser Beitrag von der Politik gesucht, die sich in ihren weiteren Debatten von diesen rechtlichen Bewertungen leiten lässt. Innerhalb des vom EuGH gesetzten Rahmens bleibt der wesentliche Anteil der Konfliktlösung aber bei den politischen Akteuren, deren Aufgabe darin besteht, nach tragfähigen Kompromissen zu suchen.

28) Vgl die abweichende Meinung der Richterin *Lübbe-Wolff* zum Beschluss des Zweiten Senats v 14. 1. 2014 (BVerfG, aaO Rz 5 ff) in der sie Leitlinien zur Ermittlung der Grenzen des Justiziablen ermittelt, unter anderem: „Die Angewiesenheit richterlichen Entscheidens auf determinationskräftige rechtliche Maßstäbe, seien sie auch von der Rechtsprechung selbst entwickelt, nimmt mit dem Gewicht der zu treffenden Entscheidung tendenziell zu. [...] Je weitreichender, schwerwiegender und – rechtlich wie faktisch – irreversibler die möglichen Konsequenzen einer richterlichen Entscheidung, desto mehr richterliche Zurückhaltung ist aber angemessen [...]“

29) EuGH, *Schrems*, aaO Rz 99 ff. Die Befugnis, die Ungültigkeit eines Unionsrechtsaktes, wie der Entscheidung der Kommission, festzustellen, bleibt aber beim EuGH.

30) *Everling*, aaO 100.

31) Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates v 22. 9. 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl L 248, 80).

32) EuGH, C-643/15, *Slowakei/Rat*, und EuGH, C-647/15, *Ungarn/Rat*. Eine weitere, am 23. 12. 2015 beim Gerichtshof eingegangene Rechtssache betrifft einen pakistanischen Staatsangehörigen, der über Serbien nach Ungarn eingereist ist. Die ungarischen Behörden beabsichtigen seine Abschiebung nach Serbien, das sie als sicheres Drittland einstufen (C-695/15-PPU).



2016, 202

## Flüchtlinge in Europa

Sind die Grenzen des Rechts, der Humanität oder der Politik erreicht?

Von ao. Univ.-Prof. Dr. Hannes Tretter, Wien. Der Autor ist stv. Leiter des Forschungszentrums Menschenrechte der Universität Wien und Co-Direktor des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte, Wien.

Angesichts von Flucht und Vertreibung unzähliger Menschen aus Syrien und dem Irak vor Krieg und systematisch begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit erleben wir derzeit einen weitgehenden Zusammenbruch des „Gemeinsamen Europäischen Asylsystems“ und so mancher nationaler Asylsysteme, weil diese für Massenflucht weder konzipiert noch geeignet sind. Die Folgen sind Uneinigkeit, Unentschlossenheit und mangelnde Solidarität in der EU und ihren Mitgliedstaaten, wie die Situation politisch, rechtlich und ökonomisch bewältigt werden kann. Großteils unkontrolliert oder nicht registriert sind unzählige Menschen in Europa angekommen, unterwegs und werden folgen. Chaotische Zustände, mangelnde Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge, unterschiedliche nationale Reaktionen und Überreaktionen sowie überforderte Behörden sind die Folge. Lautstark werden die Abschaffung der Freizügigkeit innerhalb des Schengen-Raums, Obergrenzen und eine Verschärfung des Asylrechts gefordert, was die chaotische Situation noch verschärft und Flüchtlingen eine noch unklarere und unsichere Zukunft beschert. In den Bevölkerungen steht unglaubliche Hilfsbereitschaft unfassbarem Hass gegenüber.

In der jetzigen Diskussion ist bislang vor allem von politischem Asyl und subsidiärem Schutz nach den beiden EU-Richtlinien 2011 und 2013, der „Anerkennungsrichtlinie“ und der „Asylverfahrensrichtlinie“, die Rede. Sie setzen die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) um, harmonisieren die Asylverfahren und sehen Maßnahmen zum subsidiären Schutz für alle diejenigen vor, die keinen Anspruch auf Asyl haben, aber wegen drohender Gefahren nicht in ihre Heimat abgeschoben werden dürfen. Seit September 2015 gibt es einen, auf die Notfallklausel des Art 78 Abs 3 AEUV und die „Europäische Migrationsagenda 2015“ gestützten, Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur „Einrichtung eines Umsiedelungsmechanismus für Krisensituationen“ und zur Änderung der Dublin III-Verordnung 2013 (Dublin-VO). Ziel ist es, mittels Sofortmaßnahmen sicherzustellen, „dass die Union über einen soliden Umsiedelungsmechanismus für Krisensituationen verfügt, der ihr ermöglicht, den strukturellen Umgang mit Asylkrisen effektiv zu gestalten“. Bis Ende 2015 hätte dieser – überdies hochkomplizierte und zeitaufwändige – Mechanismus in die Dublin III-VO eingebaut werden sollen, geschehen ist angesichts der Zerrissenheit der EU und Sonderwege man-

cher EU-Staaten bislang nichts, wahrscheinlich muss die Initiative als gescheitert bezeichnet werden.

Völlig unverständlich ist daher, dass in der Debatte ein existierendes EU-Rechtsinstrument ausgeblendet wurde, das für die Bewältigung von Massenflucht eigens geschaffen wurde und ein relativ einfaches und rasch greifendes rechtliches Fundament bietet, Flüchtlinge auf Zeit aufzunehmen: die „Massenzustrom-Richtlinie“ 2001/55/EG (RL), die als Folge ethnischer Vertreibungen aus Ex-Jugoslawien erlassen wurde. Zudem erlaubt Art 9 GFK den Staaten, bei außergewöhnlichen, schwerwiegenden Umständen vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, zu denen eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung von Kriegsflüchtlingen gezählt werden kann. Warum also denkt nicht einmal die EU-Kommission (offiziell) daran, die Anwendung der RL vorzuschlagen? Zu hören ist hinter den Kulissen, es gäbe dafür keine Einigkeit der EU-Staaten, weil Solidarität gefragt sei und es für Betroffene ein zusätzlicher Anreiz wäre, nach Europa zu fliehen. Im Übrigen sei eine Regelung über die Dublin III-VO aufgrund ihrer unmittelbaren rechtlichen Verbindlichkeit einer Richtlinie vorzuziehen.

Die RL ist für den Fall einer Massenflucht von Menschen gedacht, die aus Gebieten vertrieben oder evakuiert wurden, in denen „ein bewaffneter Konflikt oder dauernde Gewalt herrscht“ oder die „ernsthaft von systematischen oder weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen bedroht waren oder Opfer solcher geworden sind“, und deshalb nicht sicher und dauerhaft zurückkehren können. Sie werden nicht als „Flüchtlinge“, sondern als „Vertriebene“ bezeichnet und brauchen ihre Herkunft vorerst nur glaubhaft machen. Das Instrument gewährt für maximal drei Jahre eine sofortige, aber eben vorübergehende kollektive Aufnahme insbesondere dann, wenn die Gefahr besteht, „dass das Asylsystem diesen Zustrom nicht ohne Beeinträchtigung seiner Funktionsweise und ohne Nachteile für die um Schutz nachsuchenden Personen auffangen kann“.

Völlig verkannt wird, dass die Anwendung der RL eine Reihe von Vorteilen hätte:

- ▶ Da es illusorisch und völkerrechtswidrig wäre, die EU-Außengrenzen für Flüchtlinge dicht zu machen, könnten mit deren vorübergehender, kollektiver, rascher und geordneter Aufnahme die Asylbehörden der EU-Staaten entlastet werden. Sie hätten die nötige Zeit, auf gesichertem rechtlichem Fundament alle Flüchtlinge zu registrieren, Wirtschaftsflücht-

linge zu identifizieren und Anträge auf Asyl oder subsidiären Schutz ohne übermäßigen Zeitdruck zu prüfen. Denn die RL verhindert nicht die Anerkennung von politischen Flüchtlingen und die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach der GFK.

- ▶ Zugleich hätten EU und Mitgliedstaaten aufgrund der hohen Flexibilität, die die RL eröffnet, Zeit, eine Repatriierung vorzubereiten, die dann erfolgen kann, wenn sich die Situation im Nahen Osten stabilisiert (was ein Anreiz sein könnte, sich intensiver als bisher an einer Lösung zu beteiligen). Oder einen Plan B auszuarbeiten, falls eine Rückführung nicht erfolgen kann, weil nach der RL „zwingende humanitäre Gründe vorliegen, die die Rückkehr in besonderen Fällen als unmöglich oder unzumutbar erscheinen lassen“, was mit dem subsidiären Schutz für abgelehnte Asylsuchende etwa vergleichbar ist.
- ▶ Vermutlich haben die meisten Vertriebenen keinen Anspruch auf Asyl, weil sie nicht individuell verfolgt werden, sondern vor einem kriegerischen Konflikt fliehen, in dem Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen werden. Da viele von ihnen bereit sein werden, in ihr Land zurückzukehren, wenn sich die Sicherheitslage bessert und ein Wiederaufbau des Landes möglich ist, werden sie vermutlich auch keinen Antrag auf Asyl stellen, weil sie als Vertriebene bis zu einer sicheren Repatriierung in Europa bleiben können und auch Schutz erhalten, sollte dies nicht möglich sein. Die Staaten könnten diesbezüglich klare Signale aussenden, entsprechende Informationen bereitstellen sowie Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Betreuungsprogramme ausarbeiten.
- ▶ Vertriebene haben zwar im Aufnahmestaat auch das Recht auf Aufenthalt und Dokumente sowie Ansprüche auf Unterkunft, Erwerbstätigkeit und Weiterbildung, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und auf medizinische Versorgung, aber in einem geringeren Umfang als Personen, die internationalen Schutz nach den asylrechtlichen Bestimmungen genießen. Auch das würde die Situation in den Aufnahmestaaten entlasten.
- ▶ Es wäre zudem leichter, den Überblick zu behalten: Temporär Schutzberechtigte haben im Gegensatz zu international Schutzberechtigten keinen Anspruch auf die Ausstellung eines Reisedokuments, was ihre Bewegungsfreiheit auf den Aufnahmestaat beschränkt. Dieser hat es wiederum in der Hand, ihre auf Zeit beschränkte Unterbringung und Versorgung durch logistische Maßnahmen in einen besseren Einklang mit der ansässigen Bevölkerung zu bringen.
- ▶ Vertriebene könnten nach der RL auch nur in bestimmten EU-Staaten aufgenommen werden, vor allem in den Erstaufnahmestaaten an den Außengrenzen der EU gemäß dem Dublin III-Verfahren sowie

in anderen, temporär „aufnahmewilligen“ EU-Mitgliedstaaten. Dies müsste mit finanzieller Unterstützung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und mit Beiträgen aller EU-Staaten erfolgen. Auch könnten Behörden, Polizei und Militär anderer EU-Staaten sowie der UNHCR am Management solcher „Hot spots“ mitwirken. Die Grenzschutzagentur Frontex könnte, so wie ohnehin geplant, nicht schutzbedürftige Personen abschieben und in der Folge auch Repatriierungen durchführen.

- ▶ Die durch eine vorübergehende Aufnahme gewonnene Zeit könnte von der EU darüber hinaus genutzt werden, unter Einbindung von UNHCR und UNDP Verhandlungen mit (zumindest relativ) stabilen Staaten im Nahen Osten und eventuell auch in Nordafrika zu führen: über eine vorläufige Aufnahme von Flüchtlingen und wirtschaftliche Kooperationen/Kooperativen zur Ausbildung und Beschäftigung von Flüchtlingen (etwa in den Bereichen Landwirtschaft, Solar- und Windenergie usw, aber auch für den Wiederaufbau zerstörter Regionen in Vorbereitung von Repatriierungen). Dabei wäre darauf zu achten, dass für alle Beteiligten – Flüchtlinge, den betroffenen Staat und seine Bevölkerung sowie die EU und ihre Mitgliedstaaten – möglichst politische und ökonomische „Win-win-Situationen“ geschaffen werden. Leider fehlt aber derzeit eine entsprechend umfassende politische und ökonomische Nahost- und Mittelmeer-Strategie der EU, vielleicht auch die dafür nötige Fantasie und Inspiration. Es wäre wert, sich heute *Albert Camus'* Aufforderung zu einem „mittelmeerischen Denken“ Europas („La pensée de midi“) zu erinnern.

Wenngleich schon viel kostbare Zeit verstrichen ist, käme eine Anwendung der RL nicht zu spät und wohl auch früher als eine neue Dublin-VO. Sie könnte sich sowohl auf bereits nach Europa gekommene als auch auf zukünftige Vertriebene erstrecken. Erforderlich wäre ein Beschluss des EU-Rates mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der EU-Kommission. Jeder EU-Staat könnte den Antrag stellen, dass die Kommission dem Rat einen solchen Vorschlag unterbreitet.

**Fazit:** Es ist nicht das Recht oder die Humanität, die an ihre Grenzen gelangt ist, sondern die Politik. Die EU und ihre Mitgliedstaaten hätten auf der Grundlage der „Massenzustrom-Richtlinie“ 2001, also im Rahmen bestehenden EU-Rechts, auf die Massenflucht aus Syrien und dem Irak anders, nämlich angemessener und erfolgversprechender, reagieren können und könnten es noch, ohne maßgebende Grundlagen und Werte, nämlich Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit, in Frage zu stellen. Dazu bräuchte es freilich auch ein gewisses Maß an europäischer Solidarität, vor allem aber Fairness, Vernunft sowie zukunftsgerichtete politische Vorstellungs- und Überzeugungskraft.



2016, 204

## Les limites du droit

De Boubaker Bethabet, Tunis. L'auteur est Secrétaire Général de l'Ordre National des Avocats de Tunisie.

Le rapport introductif d'un colloque organisé par l'université de Toulon en Avril 2014 sur le thème „Aux limites de droit“ dit que: „La limite peut être entendue dans deux sens dont les implications sont différentes, voire opposées. Elle peut être considérée comme un horizon indépassable, un mur infranchissable qui borne très distinctement des domaines d'étude et des champs d'action. Dans une seconde acception, la limite est, au contraire, la ligne qui peut être franchie et par extension, la limite devient amovible: elle peut être déplacée, même légèrement, en fonction des événements.“

Une vague d'attentats de grande ampleur frappe le monde y compris l'Europe, des vagues de réfugiés fuient les zones de guerre et débarquent en Europe à la recherche de paix. Chaque fois où la crise domine l'espace Humain, les demandes à haute voix de tous les coins expriment la déstabilisation, la pression sur les décideurs augmente, la réaction est immédiate et ne peut être que le recours à des mesures d'exception et de protection comme des outils de gestion de la crise.

Une autre alternative consiste à approfondir la réflexion et les échanges afin de parvenir à des solutions durables et équitables.

La question qui se pose: est ce qu'il est nécessaire de pousser le droit à ses limites en utilisant des lois d'exception et des mesures de suspension des droits comme seuls outils de gestion de la présente crise, attendre leur exécution et voir les résultats ou alors faire le diagnostic à partir des points de départ connus: ces lois ont démontré auparavant leurs limites, à quoi ça sert de refaire l'expérience de son incapacité à gérer toutes les situations d'une telle ampleur.

La menace terroriste actuelle est considérée exceptionnelle, ce qui pousse chaque Etat à prendre des mesures exceptionnelles.

Néanmoins, l'Europe n'est pas la seule victime, beaucoup de pays et citoyens arabes sont victimes des attaques similaires.

La Tunisie est un cas exemplaire: des militaires, des policiers, des civils et des hôtes de tourisme tunisien étaient l'objet d'attaques terroristes.

Le barreau Tunisien a perdu le martyr maître *Chokri Belaid* le 6 février 2013 suite un attentat terroriste.

Tandis que la doctrine indique que cette menace est vouée à durer, trois raisons le prouvent: l'histoire raconte que les actes terroristes ont tendance à arriver par vagues, frappant plusieurs pays pendant la même période, la deuxième est l'efficacité des structures organisationnelles des terroristes et la troisième raison c'est

la technologie qui aide les terroristes à développer l'ampleur du danger.<sup>1)</sup>

Une autre raison favorise ce danger, c'est la destruction de plusieurs Etats (l'Irak, La Lybie, La Syrie) ce qui donne aux structures terroristes des dimensions exceptionnelles au niveau de l'espace et des ressources humaines et matérielles.

En plus, l'approche de certains Etats de leurs intérêts nationaux a donné de ce fait l'aide aux milieux terroristes et même, dans certains cas, il y a eu des aides réelles et directes à des structures terroristes pour déstabiliser des régimes jugés hostiles.

Les Etats membres de l'espace européen ont pris plusieurs mesures pour se protéger contre les dangers du terrorisme, mais la succession des actes d'attaques provoque l'attention à conceptualiser une démarche différente.

Les gouvernements font recours aux lois d'exception pour se protéger contre les actes terroristes.

Ces institutions d'exception autorisent à s'écarter temporairement de certaines normes constitutionnelles lorsque les circonstances l'exigent, c'est le cas avec les attaques des terroristes.

Mais, ces outils n'apportent qu'une solution limitée au problème, la doctrine constate que: „le terrorisme n'est pas une menace temporaire, nous ne pouvons pas espérer en finir avec un phénomène qui peut être provoqué par n'importe quel petit groupe dans un monde de sept milliards d'hommes.“<sup>2)</sup>

En plus, les institutions d'exception sont conçues pour les périls nationaux, pas pour les menaces sans frontières. D'où il faut chercher les solutions efficaces au-delà des limites des lois répressives.

L'autre face de la crise de la sécurité mondiale, c'est la crise des réfugiés.

La convention des nations unies de 1951 était le premier acte pour protéger les réfugiés européens victimes de la deuxième guerre mondiale.

Elle a été élargie suite au protocole de 1967, aux réfugiés du reste de la planète.

De même, la convention Schengen règlemente la libre circulation des individus dans l'espace Schengen qui contient les territoires des pays européens signataires.

1) Article de *Bernard Manin*, Le paradigme de l'exception. L'Etat face au nouveau terrorisme, version Française publiée le 15. 9. 2015 par le journal él. Idées.fr

2) L'écrivain américain *Philip B. Heymann*, cité par *Bernard Manin*, article sus-indiqué.

Des milliers de réfugiés de plusieurs nationalités orientales pour la plupart des familles syriennes ont fuit les zones de guerre à la recherche d'un refuge en Europe qui a accueilli des personnes dans des cas similaires dans le cadre juridique qu'on a mentionné au début du paragraphe.

Les grandes vagues de réfugiés ont provoqué, à un certain moment, une alerte chez les gouvernements européens, et vu les divergences de positions, les institutions de l'union européenne deviennent menacées par l'approche protectionniste de chaque pays à part.

La position générale est le refus des réfugiés et la suspension réelle de la libre circulation des individus au sein de l'espace européen.

L'Europe commence à se renfermer, contrairement à ses valeurs et principes, les propositions de solutions se limitent aux refus des réfugiés, à essayer de convaincre les voisins de la Syrie à accueillir plus de réfugiés et interdire leur ruée vers l'Europe.

L'histoire de la Tunisie peut inspirer quelques leçons, car, vers la fin de 1881 et suite à la défaite de la résistance des tribus du sud tunisien face à l'armée coloniale française, des milliers de militants tunisiens avec leurs familles s'étaient vus obligés de se réfugier en Lybie, et ceci pour une dizaine d'années.

Suite à l'invasion de l'armée Italienne de la Libye à partir e 1911, des dizaines de milliers de libyens ont

aussi pris la fuite vers la Tunisie pour plus de cinquante d'années.

La guerre de la libération de l'Algérie a obligé des centaines de milliers d'algériens à se réfugier en Tunisie, de 1954 jusqu'à 1962.

En février 2011, après la révolution, les tunisiens ont accueilli plus d'un million de réfugiés libyens.

L'Europe ne peut pas se protéger par la fermeture de ses portes, ni par les grands murs à ses frontières.

Il faut penser à l'efficacité des institutions dans la limite du respect du droit.

Ceci veut dire le respect des règles du droit international, les règles des droits de l'homme et le respect de la souveraineté des Etats.

La communauté des avocats et les défenseurs des droits humains doivent lutter pour un nouveau concept de sécurité internationale qui aidera à arrêter la destruction d'autres Etats et à mettre fin aux conflits armés.

De même, elle doit pousser pour des solutions durables et équitables, comme l'aide au développement et l'investissement.

Tout cela afin de créer un environnement vivable qui inciterait les personnes à ne pas quitter leur pays d'origine.



Troppacher

## Strafrechts- änderungsgesetz 2015

Textausgabe mit Anmerkungen und Neuerungen auf einen Blick

2016. X, 274 Seiten.  
Br. EUR 36,-  
ISBN 978-3-214-01160-4

Das **StRÄG 2015**, das mit **1. 1. 2016** in Kraft trat, ist die umfangreichste Novelle des Strafgesetzbuches seit dessen Verlautbarung 1975. Es umfasst insb Änderungen in den Bereichen Cyber-Crime, Fahrlässigkeit, Körperverletzung, persönliche Freiheit, Sanktionenrecht, Sexualstrafrecht und Vermögensstrafrecht sowie in der Strafprozessordnung und in weiteren Einzelmaterien. Die Sonderausgabe erleichtert durch ihre gut strukturierte Darstellung den ersten Einstieg in die neue Rechtslage und präsentiert:

- **alle betroffenen §§ im StGB und der StPO mit Unterstreichung der Neuerungen**,
- den wichtigsten Inhalt der Änderungen „auf einen Blick“,
- die relevanten Auszüge aus den **Erläuterungen zur Regierungsvorlage** sowie
- **wertvolle fachliche Anmerkungen** der für das StRÄG zuständigen Referentin.

Dieses benutzerfreundliche Werk wird Ihren Arbeitsalltag mit dem neuen StGB 2015 optimal erleichtern!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

## Anwaltsakademie

### Terminübersicht April 2016 bis Juni 2016

#### April 2016

- |   |                  |   |                  |
|---|------------------|---|------------------|
| <b>7. bis 9. 4.</b><br>Intensive<br>„Liegenschaften schaffen Leidenschaften“ – Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus<br>Seminarnummer: 20160407/8   | <b>WIEN</b>      | <b>18. 4.</b><br>Update<br>Update Leistungsstörungen<br>Seminarnummer: 20160418/5   | <b>GRAZ</b>      |
| <b>7. bis 9. 4.</b><br>Key qualifications<br>Optimale Fragetechnik: Der Weg zur richtigen Antwort<br>Seminarnummer: 20160407/5  | <b>GRAZ</b>      | <b>22. und 23. 4.</b><br>Update<br>Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht<br>Seminarnummer: 20160422/3   | <b>LINZ</b>      |
| <b>8. und 9. 4.</b><br>Basic<br>Die Ehescheidung und ihre Folgen<br>Seminarnummer: 20160408/3   | <b>ATTERSEE</b>  | <b>25. 4.</b><br>Update<br>Die Erbrechtsreform 2015 – Was Sie wissen sollten!<br>Seminarnummer: 20160425/6  | <b>INNSBRUCK</b> |
| <b>8. und 9. 4.</b><br>Special<br>Lauterkeitsrecht<br>Seminarnummer: 20160408/7   | <b>DORNBIRN</b>  | <b>25. 4.</b><br>Update<br>Die neue Gesetzesbeschwerde an den VfGH und das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten – erste Erfahrungen<br>Seminarnummer: 20160425/8                          | <b>WIEN</b>      |
| <b>8. und 9. 4.</b><br>Special<br>Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren Teil III: Die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (LVwG, BVwG, BFG, VwGH, VfGH)<br>Seminarnummer: 20160408/8 | <b>WIEN</b>      | <b>27. 4.</b><br>Infopill<br>Aktuelle Entwicklungen in der Produkthaftung – Rechtsprechung und Gesetzgebung Exkurs: Der Produktrückruf, Beratung in der Praxis<br>Seminarnummer: 20160427/8 | <b>WIEN</b>      |
| <b>11. 4.</b><br>Privatissimum<br>Achtung: Verjährung! Wichtiges für die Advokatur<br>Seminarnummer: 20160411/4   | <b>SALZBURG</b>  | <b>28. bis 30. 4.</b><br>Basic<br>Die Ehescheidung und ihre Folgen<br>Seminarnummer: 20160428/8   | <b>WIEN</b>      |
| <b>12. und 19. 4.</b><br>Seminarreihe Steuerrecht: 4. Umsatzsteuer<br>Seminarnummer: 20160412/8   | <b>WIEN</b>      | <b>29. und 30. 4.</b><br>Basic<br>Rechtsmittel im Strafverfahren<br>Seminarnummer: 20160429/7   | <b>DORNBIRN</b>  |
| <b>15. und 16. 4.</b><br>Special<br>Rasche Maßnahmen und einstweiliger Rechtsschutz<br>Seminarnummer: 20160415/6  | <b>INNSBRUCK</b> | <b>29. 4.</b><br>Special<br>Schriftsätze im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung<br>Seminarnummer: 20160429/5                                   | <b>GRAZ</b>      |
| <b>15. und 16. 4.</b><br>Key qualifications<br>Plädoyer<br>Seminarnummer: 20160415/8  | <b>WIEN</b>      | <b>29. und 30. 4.</b><br>Special<br>Medienrecht<br>Seminarnummer: 20160429/8  | <b>WIEN</b>      |
| <b>15. und 16. 4.</b><br>Special<br>Arbeitsrecht<br>Seminarnummer: 20160415A/8  | <b>WIEN</b>      |   |                  |

### Mai 2016

<b>9. 5.</b> Update Reiserecht Seminarnummer: 20160509/2	<b>WIENER NEUSTADT</b>	<b>3. 6.</b> Special Leistungsstörungenrecht Seminarnummer: 20160603/3	<b>ATTERSEE</b>
<b>10. 5.</b> Update Elternteilzeit, besonderer Kündigungsschutz nach dem MSchG und VKG unter besonderer Berücksichtigung der Novelle zum MSchG und VKG vom 10. 12. 2015 und der neuesten Judikatur Seminarnummer: 20160510A/8	<b>WIEN</b>	<b>3. und 4. 6.</b> Extra Ein Auftritt mit Wirkung – Körpersprache, Stimme und Rhetorik gezielt einsetzen Seminarnummer: 20160603B/8	<b>WIEN</b>
<b>10. 5.</b> Steuerrecht 5: Gebühren nach dem GebG Seminarnummer: 20160510/8	<b>WIEN</b>	<b>3. und 4. 6.</b> Special Zivilrechtliche Aspekte des Bauens Seminarnummer: 20160603/5	<b>GRAZ</b>
<b>11. 5.</b> Update Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und vor dem Verwaltungsgerichtshof anhand von Beispielen aus der Praxis Seminarnummer: 20160511/7	<b>FELDKIRCH</b>	<b>3. und 4. 6.</b> Special Grundrechte Seminarnummer: 20160603A/8	<b>WIEN</b>
<b>12. 5.</b> Update Bilanzanalyse für Rechtsanwälte – Analyse und Interpretation von Jahresabschlüssen Seminarnummer: 20160512/8	<b>WIEN</b>	<b>6. 6.</b> Update Amtshaftung Seminarnummer: 20160606/8	<b>WIEN</b>
<b>12. und 13. 5.</b> Special Schriftsätze im Zivilprozess Seminarnummer: 20160512/5	<b>GAMLITZ</b>	<b>7. 6.</b> Update Update zum Insolvenz- und Sanierungsrecht Seminarnummer: 20160607/3	<b>LINZ</b>
<b>19. bis 21. 5.</b> Key qualifications Verhandeln bei Gericht für Rechtsanwaltsanwärter – alles, was Sie noch können sollten Seminarnummer: 20160519/2	<b>HINTERBRÜHL</b>	<b>9. 6.</b> Update Zivilprozess (mit Lugano-Abkommen/Brüssel-Verordnungen), Exekution und Insolvenz Seminarnummer: 20160609/6	<b>INNSBRUCK</b>
<b>19. und 20. 5.</b> Special Kartellrecht – das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen Seminarnummer: 20160519/8	<b>WIEN</b>	<b>10. und 11. 6.</b> Special Strafverfahren II Seminarnummer: 20160610/3	<b>ATTERSEE</b>
<b>20. und 21. 5.</b> Basic Zivilverfahren I Seminarnummer: 20160520/3	<b>ATTERSEE</b>	<b>10. und 11. 6.</b> Special Ausgewählte Materien des Exekutionsrechts Seminarnummer: 20160611/8	<b>WIEN</b>

### Juni 2016

<b>1. 6.</b> Infopill Fremdenrecht: Asylverfahren in Zeiten des Umbruchs Seminarnummer: 20160601/6	<b>INNSBRUCK</b>	<b>13. 6.</b> Privatissimum Aktuelle Entwicklungen in der Judikatur des OGH in Strafsachen Seminarnummer: 20160613/8	<b>WIEN</b>
---	------------------	---	-------------

## Aus- und Fortbildung

<b>14. 6.</b> Seminarreihe Steuerrecht: 6. Finanzstrafrecht Seminarnummer: 20160614/8	<b>WIEN</b>	<b>23. 6.</b> Infopill Fremdenrecht: Asylverfahren in Zeiten des Umbruchs Seminarnummer: 20160623/4	<b>SALZBURG</b>
<b>16. und 17. 6.</b> Special Schriftsätze im Zivilprozess Seminarnummer: 20160616/3	<b>ATTERSEE</b>	<b>23. bis 25. 6.</b> Basic Zivilverfahren Seminarnummer: 20160623/8	<b>WIEN</b>
<b>16. bis 18. 6.</b> Key qualifications Optimale Fragetechnik: Der Weg zur richtigen Antwort Seminarnummer: 20160616/2	<b>HINTERBRÜHL</b>	<b>24. und 25. 6.</b> Basic Steuern und Abgaben Seminarnummer: 20160624/5	<b>GRAZ</b>
<b>17. 6.</b> Special Schwerpunkt Leistungsstörungen: Gewährleistung und Schadenersatz Seminarnummer: 20160617/8	<b>WIEN</b>	<b>27. 6.</b> Infopill „Geldwäscherei“: Aktuelle Rechts- und Standespflichten für Rechtsanwälte. Worauf Sie in der Praxis achten müssen! Seminarnummer: 20160627/4	<b>SALZBURG</b>
<b>17. und 18. 6.</b> Basic Gesellschaftsrecht II Seminarnummer: 20160617/6	<b>INNSBRUCK</b>	<b>30. 6. und 1. 7.</b> Awake train the trainer: Vorträge halten, Seminare leiten – Expertentipps für Profis Seminarnummer: 20160630/8	<b>WIEN</b>
<b>21. 6.</b> Privatissimum Die erfolgreiche Einstweilige Verfügung Seminarnummer: 20160621/8	<b>WIEN</b>		

## Aktuelle Entwicklungen in der Produkthaftung – Rechtsprechung und Gesetzgebung Exkurs: Der Produktrückruf, Beratung in der Praxis

### Infopill

#### Warum Sie teilnehmen sollten:

Häufig wird die Thematik der Produkthaftung mit Schadensfällen typischer Verbrauchsgüter konnotiert, wie der berstenden Mineralwasser- oder Fruchtsaftflasche, dem falsch konstruierten Gartenhäcksler oder den fehlenden Warnhinweisen bei einer Stehleiter, um nur einige Beispiele zu nennen. Die Produkthaftung spielt allerdings auch eine immer größere juristische und wirtschaftliche Bedeutung im Zusammenhang mit hochkomplexen und industriell gefertigten Produkten, die als Zulieferteile in die Vertriebskette oder Anlagenbau gelangen und nicht in erster Linie für Verbraucher bestimmt sind, jedoch zu Verletzungen und Schäden unbeteiligter nicht in einem Vertragsverhältnis stehender Dritter führen können. In al-

len Fällen trifft den Hersteller die vom Verschulden unabhängige Haftung des PHG (Produkthaftungsgesetz).

Angesichts einer europaweit einzigartigen Fülle an Entscheidungen des OGH zum PHG stellen diese für mit dieser Materie beschäftigte Juristen wichtige Anhaltspunkte für die Beratungspraxis dar. Dieses Seminar bietet einen Überblick über die Grundprinzipien des PHG vor dem Hintergrund der europarechtlichen Vorgaben nach der RL 85/374/EG. Die einzelnen Begriffe des PHG werden anhand einschlägiger Judikatur und Fallbeispielen nähergebracht und vertieft. Dazu gehören unter anderem auch die rechtlichen Voraussetzungen für die subsidiäre Haftung von Händlern, die Beweislastregeln oder die verfahrensrechtlich wichtige Frage, wann die gesetzlich normierten Haftungsausschlussgründe des PHG eingewendet werden müssen.

Daneben bietet Ihnen das Seminar einen Überblick über den geltenden Rechtsrahmen im Bereich der Produktsicherheit und zeigt die Risiken bei der Beratung von Mandanten im Fall von Produktrückrufen und ähnlichen Maßnahmen auf.

Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien

Referent: Dr. *Andreas Eustacchio*, LL.M. (London, LSE), RA in Wien, FH Campus Wien, IMC Krems/Donau

Termin: Mittwoch, 27. 4. 2016 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, Hotel de France

Seminarnummer: 20160427/8

## Rechtsmittel im Strafverfahren

Basic

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Vorbereitung und Ausführung der Rechtsmittel gegen Einzelrichter- und kollegialgerichtliche Urteile unter Einschluss vorausblickender erstinstanzlicher Prozessgestaltung und Anführung von Praxisbeispielen.

Es werden Rechtsmittel bei konkreten Beispielen aus der Praxis erarbeitet.

In diesem Seminar wird viel Wert auf die aktive Mitarbeit der Teilnehmer gelegt. Bitte bringen Sie die Gesetzestexte mit.

Planung: Mag. *Stefan Aberer*, RA in Bregenz

Referenten: Mag. *Mathias Kapferer*, RA in Innsbruck

Mag. *Markus Knapp*, Richter des Oberlandesgerichtes Innsbruck

Termin: Freitag, 29. 4. 2016 bis Samstag, 30. 4. 2016 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Dornbirn**, Vienna House Martinspark Dornbirn

Seminarnummer: 20160429/7

## Medienrecht

Special

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Vermittlung eines umfassenden Wissens zu allen Themen und Fragen des Medienrechts, anhand praktischer Fälle unter Berücksichtigung jüngster Judikatur und der neuen Medien (Internet, soziale Netzwerke). Erfassung von Zusammenhängen des Persönlichkeitsschutzes aus der Sicht des Verfassungsrechts, des Strafrechts und des Zivilrechts.

Planung: Dr. *Peter Zöchbauer*, RA in Wien

Referenten: Dr. *Peter Zöchbauer*, RA in Wien

Dr. *Werner Röggl*, Senatspräsident am Oberlandesgericht Wien

Termin: Freitag, 29. 4. 2016 bis Samstag, 30. 4. 2016 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, C3 Convention Center

Seminarnummer: 20160429/8

## Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und vor dem Verwaltungsgerichtshof anhand von Beispielen aus der Praxis

Update

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Seit 1. 1. 2014 ist der Rechtsschutz gegen verwaltungsbehördliche Akte vollkommen „tribunalisiert“: Die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz soll die seit Jahrzehnten (angeblich) bestehenden Inkongruenzen des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes mit den Vorgaben der EMRK bzw – neuerdings – der GRC beheben. Die mit dieser Tribunali-

sierung einhergehenden Änderungen der Verwaltungsverfahrensgesetze und das neue Revisionsmodell beim VwGH sind Gegenstand des Seminars.

Planung: VPräs. Dr. *Christian Hopp*, RA in Feldkirch

Referenten: Dr. *Wolfgang Fasching*, Hofrat des VwGH

Univ.-Lektor Dr. *Walter Schwartz*, RA in Wien

Termin: Mittwoch, 11. 5. 2016 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **Feldkirch**, Montfort – das Hotel

Seminarnummer: 20160511/7

### Zivilverfahren I

Basic

#### Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar vermittelt insbesondere dem (Neu-)Einsteiger praxisorientiertes Know-how zum Zivilverfahren I. Instanz. Beispiele, insbesondere zu den Themen Zuständigkeit, Beweismittel und Prozesskosten, ermöglichen die Transparenz des Erkenntnisverfahrens. Dargestellt und diskutiert werden die Vorgänge von der Erstinformation des Klienten über Erstellung der Klage und Klagebeantwortung bis zum Urteil. Die Teilnehmer erhalten ein praxisbezogenes Fundament für den Ablauf des Gerichtsprozesses I. Instanz.

Planung: Dr. *Andreas Schweizer*, Richter des LG Salzburg

Referenten: Dr. *Iris Harrer-Hörzinger*, RA in Salzburg  
Mag. *Bettina Knötzl*, RA in Wien

Dr. *Andreas Schweizer*, Richter des LG Salzburg

Termin: Freitag, 20. 5. 2016 bis Samstag, 21. 5. 2016  
= 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Attersee**, Hotel Seegasthof Oberndorfer

Seminarnummer: 20160520/3

### Fremdenrecht: Asylverfahren in Zeiten des Umbruchs

Infopill

#### Warum Sie teilnehmen sollten:

Nach den Veränderungen, die die Verwaltungsreform 2014 auch für das Asylverfahren mit sich gebracht hatte (Stichworte: neues Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Neuerungen im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ua), hat das Asylverfahren in Österreich Mitte 2015 weitere Neuerungen erlebt (Umgestaltung der Eingangsphase des Asylverfahrens ua).

Zugleich haben die Ereignisse der letzten Wochen zu Verunsicherung bei Rechtsanwendern geführt: Was gilt noch, was schon, was nicht mehr?

Die Veranstaltung soll eine möglichst aktuelle Orientierung für „Neuankömmlinge“ in diesem Rechtsbereich bieten ebenso wie Tipps und Tricks für „alte Hasen“.

Für Parteienvertreter dabei besonders nützlich: die Sichtweise des Behördenleiters.

Aus dem Programm:

- Neugestaltung der Eingangsphase in Asylverfahren;
- Aktuelles zur Anwendung der „Dublin-III-Verordnung“;

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

– Überdurchschnittlich hohe Antragszahlen: Herausforderungen und Antworten;

– Besonderheiten des Verfahrens vor dem BFA über das Bundesverwaltungsgericht bis hinauf zu den Höchstgerichten samt praktischen Hinweisen;

– Aktuelle Judikaturentwicklung

Planung: Dr. *Andrea Haniger-Limberg*, RA in Innsbruck

Referenten: Mag. *Georg Bürstmayr*, RA in Wien

Mag. *Wolfgang Taucher*, M.A., Direktor des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl

Termin: Mittwoch, 1. 6. 2016, in Innsbruck

Veranstaltungsort: **Innsbruck**, Hilton Innsbruck

Seminarnummer: 20160601/6

#### oder

Planung: Dr. *Brigitte Piber*, RA in Salzburg

Referent: Mag. *Georg Bürstmayr*, RA in Wien

Termin: Donnerstag, 23. 6. 2016, in Salzburg

Veranstaltungsort: **Salzburg**, Salzburger Rechtsanwaltskammer

Seminarnummer: 20160623/4

= jeweils 1 Halbtage

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel: (01) 710 57 22-0 oder Fax: (01) 710 57 22-20  
oder E-Mail: [office@awak.at](mailto:office@awak.at)

Zusätzlich haben Sie unter [www.awak.at](http://www.awak.at) Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

## Beschlüsse

### Oberösterreich

Vom Ausschuss der OÖ. Rechtsanwaltskammer wird gemäß § 70 Abs 1 DSt kundgemacht, dass über Herrn Dr. *Roland Gabl*, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Museumstraße 31 a, mit Beschluss des Disziplinarrates vom 29. 2. 2016, Herrn Dr. *Roland Gabl* zugestellt am 7. 3. 2016, zu D 52/14, gemäß § 19 Abs 1 iVm Abs 3

DSt die einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft verhängt wurde. Zum mittlerweiligen Stellvertreter wurde gemäß § 34 Abs 4 RAO Herr Mag. *Roland Stöglebner*, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Museumstraße 31 a, bestellt.

### Tirol

Über RA Dr. *Johannes Hohenbübel* in 6067 Absam, Dörferstraße 11, wurde mit Beschluss des Disziplinarrates der Tiroler Rechtsanwaltskammer vom 3. 2. 2016 zu D 11-08G gemäß § 19 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 Z 1

lit b DSt 1990 das Vertretungsrecht in Strafsachen vor dem Oberlandesgericht Innsbruck und allen untergeordneten Gerichten, somit dem Landesgericht Innsbruck, dem Landesgericht Feldkirch und sämtlichen untergeordneten Bezirksgerichten entzogen.



Kaufmann · Seper · Zenz (Hrsg)

## Handbuch Crowdfunding & AltFG

2016. XXII, 150 Seiten.

Br. EUR 42,-

ISBN 978-3-214-00883-3

Dieses Buch

- bietet einen **Überblick** über die verschiedenen **Systeme** des Crowdfunding, die rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich, speziell unter Berücksichtigung des **neuen AltFG**,
- erklärt, wann und welche Form von Crowdfunding **erfolgsversprechend** ist,
- stellt dar, welche **Mindeststandards** für den **Anlegerschutz** eingehalten werden müssen
- und liefert Informationen zur **Konzessionserteilung** bzw **-beantragung**, dem **Betreiben von Internetplattformen** sowie dem vorgeschriebenen **Inhalt von Prospekten**.

Der ideale Wegweiser für Unternehmensgründer und ihre rechtlichen Berater (**ACHTUNG: Prüfpflicht** des AltF-**Informationsblatts** durch Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhänder, Notare...!)

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16 · 1010 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ 

## Dr. Gernot Murko wieder zum Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für Kärnten gewählt

**D**er neue Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten heißt wieder Dr. Gernot Murko. Im Rahmen der Plenarversammlung am 14. 3. 2016 wurde er in geheimer Wahl einstimmig zum Präsidenten gewählt.

Die Wahl der Vizepräsidenten entfiel neuerlich auf Dr. Bernhard Fink und Mag. Alexander Jelly. Auch die Zusammensetzung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer für Kärnten bleibt weitgehend unverändert. Neu im Team ist Mag. Konrad Burger-Scheidlin, der zuvor schon im Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer für Kärnten ehrenamtlich tätig war. Aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter wurde Mag. Bernhard Michael Lexer in den Ausschuss gewählt. Neue Funktionäre im Disziplinarrat sind Mag. Klaus Haslingebner, Mag. Dr. Tanja Mulley und Mag. Dr. Nina Sadjak.

Dr. Gernot Murko, der bereits seit 17. 3. 2006 als Präsident fungiert, bedankte sich im Rahmen der Plenarversammlung für die Unterstützung durch alle ehrenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre. Seine Mission als Präsident für die nächsten vier Jahre beschreibt er so: „Meine oberste Zielsetzung ist es, in einem äußerst schwierigen wirtschaftlichen Umfeld die freie und unabhängige Rechtsanwaltschaft zu bewahren.“

Der Rechtsanwaltskammer für Kärnten gehören derzeit 271 eingetragene Rechtsanwälte und 65 Rechtsanwaltsanwärter an. Die Aufgabe der Kammer ist es, die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten. Es obliegen ihr außerdem die Wahrung der Ehre, des Ansehens, der Rechte und der Unabhängigkeit sowie die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltsstands.

### Zur Person des Präsidenten

Dr. Gernot Murko wurde 1966 geboren. Er studierte Rechtswissenschaften an der Universität Graz, wo er 1993 zum Dr. jur. promovierte. Seit 1995 ist er als selbständiger Rechtsanwalt in Klagenfurt tätig. Ehrenamtlich engagiert er sich bereits seit dem Jahr 1997 in der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, zunächst im Ausschuss, seit 2006 als Präsident. Dr. Murko ist verheiratet und Vater zweier erwachsener Töchter.



*vlnr: Vizepräsident Mag. Alexander Jelly, Präsident Dr. Gernot Murko, Vizepräsident Dr. Bernhard Fink, Finanzreferent Mag. Dr. Klaus Jürgen Karner*

*Foto: KK/Laggner-Primosch*

*Mag. Susanne Laggner-Primosch*

## ÖRAK-Mittagsgespräch zum Weltfrauentag – Gleichberechtigung? Oder ist die erfolgreiche Karriere einer JuristIN Zufall?

**A**nlässlich des 105. Weltfrauentags lud ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff die ehemalige Präsidentin des OGH und nunmehrige Bundespräsidentenskandidatin Hon.-Prof. Dr. Irmgard Griss am 8. 3. 2016 zum ersten „ÖRAK-Mittagsgespräch“ in die Räumlich-

keiten des ÖRAK. Der Einladung folgten rund 60 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die mit großem Interesse das Gespräch verfolgten.

Irmgard Griss nahm in ihrem Impulsreferat unmittelbar Bezug auf Karrierechancen und Karriereschwie-

rigkeiten sowie Bedingungen und Voraussetzungen des Einzelnen und betrachtete im Wesentlichen drei große Bereiche: das gesellschaftliche Umfeld, mögliche Mentoren oder Mentorinnen sowie persönliche notwendige Eigenschaften.



Präsident Dr. Wolff im Gespräch mit Hon.-Prof. Dr. Griss

Interessant sei, so *Griss*, dass Ehrgeiz bei Frauen oft negativ besetzt sei und bei Männern bewundert werde. Diese gesellschaftliche Grundeinstellung gelte es zu ändern. Das Karrierestreben von Frauen müsse viel stärker gesellschaftlich akzeptiert werden, schließlich nutzen Frauen im Bereich der Ausbildung bereits alle Chancen, so sind zB über 50% der Maturanten und Absolventen der rechtswissenschaftlichen Studien weiblich. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sei jedenfalls zu fördern. Es sei traurig, wenn eine Frau zugunsten ihrer Karriere auf Kinder verzichten müsse. Frauen, die sich eines privaten oder öffentlichen Netzwerks zur Kinderbetreuung bedienen, um ihrer erfolgreichen Berufstätigkeit nachzugehen, dürften 2016 nicht mit der Bezeichnung „Rabenmutter“ bedacht werden – hier habe unbedingt ein Umdenken zu erfolgen. Glücklicherweise sei jedoch bei der Jugend bereits eine entsprechende Entwicklung zu erkennen und wird die Teilung von Haushalt und Kinderbetreuung auch in der Familie immer mehr als selbstverständlich betrachtet. Im gesellschaftlichen Kontext hält *Griss* auch die Sprache für wesentlich. So sei ihr eine Studie bekannt, aus der hervorgehe, dass Berufe, für die es nur eine männliche Bezeichnung gebe, wesentlich weniger von Frauen ergriffen würden. Ebenso sei auffallend, dass Frauen technische Studien seltener belegen.

Neben den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sei es zudem wichtig, einen Förderer zu haben. Ihr Ausbildungsanwalt habe sie stets sehr gefördert, ihr viel gelernt und ihr Potential erkannt. Sie sei immer angehalten worden, selbst Verantwortung zu übernehmen. Neben dem Gefördertwerden sei es jedoch gerade für erfolgreiche etablierte Frauen wichtig, die Förderung junger Frauen zu übernehmen, ihnen Verantwortung zu übertragen und sie so zu stärken.

Frauen müssten selbstbewusst sein, sich etwas zutrauen und den Mut haben, die ihrer Ausbildung, Kenntnis, Erfahrung und Leistung entsprechende Position samt Honorar einzufordern. Hier sei der Zugang von Mann und Frau sehr unterschiedlich. So habe ihr zB ein Geschäftsmann bei einer Wahlveranstaltung erzählt, dass er bereits bei seinem Bewerbungsgespräch den Chefsessel im Auge gehabt habe und dieses Ziel erfolgreich verfolgen konnte. Er habe dies sogar offen ausgesprochen. Ein solches Selbstverständnis würde *Griss* bei Frauen nicht erkennen.

Bei ihrer Entscheidung, in den Richterberuf zu gehen, seien ihr der Wille, stets zu lernen, und ihre Einstellung, sich selbst etwas zuzutrauen, sehr zugutegekommen. Es habe sich für sie nie die Situation ergeben, als Richteramtswürterin tätig zu sein, da sie sofort als Richterin am Bezirksgericht für Handelssachen in Wien in das aktive Tagesgeschehen eingebunden worden sei. Bei dieser Herausforderung sei stetiges Lernen und Neues aufzunehmen notwendig und weiterführend gewesen. In ihrer ersten Zeit als Richterin habe sie noch nebenher als Rechtsanwältin arbeiten können und so das Agieren von beiden Seiten gut beobachten können. Insgesamt sei es für Frauen wichtig, stark auf sich selbst zu vertrauen.

Angesprochen auf die Quotenfrage zeigte sich *Griss* überzeugt, dass die Qualifikation – gerade im Rechtsbereich, wo der Rechtsuchende qualifizierte Ansprechpartner vorfinden müsse – stets im Vordergrund zu stehen habe, diese konkrete Fragestellung jedoch einen wichtigen Beitrag zur Sensibilisierung einer paritätischen Bewerberauswahl leiste.



Blick ins Publikum bei der Fragestellung von RA Mag. Katharina Braun (links stehend)

In der an den Vortrag anschließenden Diskussion um die „Verweiblichung“ der Sprache und das Binnen-i betonte *Griss*, dass die richtige Sprachwahl grundsätzlich wesentlich sei. Im Englischen gebe es gar kein Problem, da man sich einfach des Plurals bedienen könne; grundsätzlich sei es wichtig, zB den Beruf richtig zu bezeichnen: Richterin oder Richter und, wo es

möglich ist, die weibliche Form zu verwenden, eine Freundin des Binnen-i sei sie jedoch nicht und die Frage der 80er nach „history“ oder „herstory“ würde eher amüsieren. Generell solle man der Sprachästhetik keine zu großen Opfer bringen.

Neben vielen Interessierten aus dem Kreis der Rechtsanwaltschaft konnten ÖRAK-Präsident Dr. *Rupert Wolff*

und ÖRAK-Vizepräsidentin Dr. *Marcella Prunbauer-Glaser* auch die Vizepräsidentin des OGH Dr. *Elisabeth Lovrek*, OGH-Hofrätin Dr. *Barbara Hofer-Zeni-Rennhofer* und Generalanwältin Mag. *Margit Wachberger* begrüßen.

Mag. *Eva-Elisabeth Rötbler*

## Familie und Beruf vereinbar machen

### Zeitgemäße Lebens- und Arbeitsmodelle im Rechtsanwaltsberuf sind der richtige Weg



Viel wird im gesellschaftspolitischen Diskurs über die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gesprochen. Sehr häufig auch unter dem Aspekt der Gleichberechtigung von Mann und Frau – was gerade in Österreich nicht verwundert, wo traditionelle Rollenverteilungen mit Vollzeit arbeitenden Männern und maximal Teilzeit arbeitenden Frauen mit Betreuungspflichten noch weiter verbreitet sind als in anderen europäischen Ländern.<sup>1)</sup> Wie steht es mit der Frage der Vereinbarkeit im Anwaltsberuf? Dieser Frage bin ich in einem Beitrag im Jänner 2016 Newsletter des Netzwerks *Women in Law* nachgegangen, auf dem der hier vorliegende Artikel aufbaut. Es zeigt sich, dass Vereinbarkeit von Beruf und Familie kein reines Frauenthema ist und auf dem Weg zu zeitgemäßen Lebens- und Arbeitsmodellen die Männer jedenfalls mit einbezogen werden müssen.

arbeitenden Frauen mit Betreuungspflichten noch weiter verbreitet sind als in anderen europäischen Ländern.<sup>1)</sup> Wie steht es mit der Frage der Vereinbarkeit im Anwaltsberuf? Dieser Frage bin ich in einem Beitrag im Jänner 2016 Newsletter des Netzwerks *Women in Law* nachgegangen, auf dem der hier vorliegende Artikel aufbaut. Es zeigt sich, dass Vereinbarkeit von Beruf und Familie kein reines Frauenthema ist und auf dem Weg zu zeitgemäßen Lebens- und Arbeitsmodellen die Männer jedenfalls mit einbezogen werden müssen.

### Frauenkarrieren im Anwaltsberuf

Was wird eigentlich aus den vielen Juristinnen? Während bei Absolventen der Rechtswissenschaften schon seit mindestens 15 Jahren der Frauenanteil bei über 50% liegt<sup>2)</sup> und auch bei Konzipienten das Geschlechterverhältnis ausgeglichen ist, finden wir auf den oberen Stufen der Karriereleiter von Anwaltskanzleien nach wie vor überwiegend eine „man's world“ vor, wie *Bettina Knötzl* (2013)<sup>3)</sup> attestiert. Als einen der Gründe hierfür führt sie familiäre Doppelbelastungen an, die sich im Spannungsfeld zwischen wenig familienfreundlichen Arbeitszeiten und einem Mangel an institutionellen Betreuungsangeboten, mit entsprechenden Öffnungszeiten, abspielen. Dies werde auch von Berufseinsteigerinnen wahrgenommen und könnte dazu führen, dass sich Juristinnen mit dem Wunsch oder der Pflicht, sich auch familiär zu engagieren (Kinderbetreuung und/oder Pflege), bewusst gegen den Anwaltsberuf entscheiden.<sup>4)</sup>

Darüber hinaus bestehen gerade für Rechtsanwaltsanwärterinnen besonders hohe Hürden für eine Vereinbarkeit. So sind All-in-Verträge weit verbreitet, und eine Arbeit in Teilzeit ist in der Praxis nahezu ausgeschlossen. Zwar bieten die Regelungen hinsichtlich Elternteilzeit und Pflegefreistellung Ausnahmen von der Vollzeitbeschäftigung eines Konzipienten<sup>5)</sup> mit der Möglichkeit einer aliquoten Anrechnung im Rahmen der zwingend hauptberuflichen Verwendung bei einem Rechtsanwalt. Doch in der Praxis können die Voraussetzungen der Elternteilzeit in Anspruchsvariante (mindestens 20 Mitarbeiter und ein ununterbrochenes Dienstverhältnis von 3 Jahren im selben Betrieb, vgl § 15 h Mutterschutzgesetz und § 8 Väter-Karenzgesetz) allein wegen der Betriebsgröße in vielen Kanzleien nicht erfüllt werden. Auch die Vorschrift, mindestens 3 Jahre ununterbrochen beim selben Dienstgeber verbracht zu haben, beißt sich mit der mindestens dreijährigen Verwendung. Das Standesrecht kommt also in die Quere und viele Konzipientinnen fallen aus strukturellen Gründen nicht unter die Anspruchsvariante der Elternteilzeit. Als theoretische

1) Vgl *Berghammer*, The return of the male breadwinner model? Educational effects on parents' work arrangements in Austria 1980–2009, *Work, Employment and Society* 28 (4) 611–632; vgl *Leonhartsberger*, Mehr Arbeit, weniger Vollzeitbeschäftigung, <http://orf.at/stories/2231673/2231674/> (abgefragt am 10. 6. 2014).

2) Unidata, das hochschulstatistische Informationssystem des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, weist Daten ab 2000/2001 aus. Seitdem stieg der Anteil der Absolventinnen in den Rechtswissenschaften sukzessive von knapp 50% auf heute ca 55% an.

3) *Knötzl*, It's a Man's World, *AnwBl* 2013, 122–125.

4) Über 50% der Frauen in OECD-Ländern sind „breadwinner“; aber nur ein kleiner Teil der Männer übernimmt die Rolle des „caregiver“. Das bedeutet, dass viele Frauen beide Verantwortungen wahrnehmen und mit einer Doppelbelastung umgehen müssen. Frauen ohne flexible Arbeitsmöglichkeiten wird in der Konsequenz häufig die Möglichkeit vorenthalten, sowohl ihre beruflichen wie auch familiären Ambitionen zu verwirklichen und einen der beiden Bereiche vernachlässigen zu müssen. Vgl *Slaughter*, A tale of two feminisms at Davos, [www.weforum.org/agenda/2016/01/davos-2016-a-tale-of-two-feminisms](http://www.weforum.org/agenda/2016/01/davos-2016-a-tale-of-two-feminisms) (abgefragt am 22. 1. 2016).

5) § 2 Abs 1 RAO.

Möglichkeit bliebe noch die Elternteilzeitvariante nach einer individuellen Vereinbarung, doch das macht der starke Kündigungs- und Entlassungsschutz (bis zum Abschluss des 4. Lebensjahres des Kindes gem § 15 n MSchG, § 8f VKG) für den Arbeitgeber äußerst unattraktiv.<sup>6)</sup>

Auf einer unternehmenskulturellen Ebene hält sich zudem hartnäckig der Glaube, dass sich eine Standard-60-Stunden-Arbeitswoche im Anwaltsberuf nicht teilen lässt. Auch wenn es für viele JuristInnen nicht interessant ist, in Teilzeit zu arbeiten, etwa weil diese sich einen Mandantenstock und eine Existenz aufbauen oder erhalten wollen, – warum sollten nicht andere (zumindest in bestimmten Lebensphasen) ein anderes Arbeitsmodell wählen können?

### Ein reines Mütterproblem?

Für eine größere Pluralität der Lebens- und Arbeitsentwürfe plädiert auch *Anne-Marie Slaughter* (Juristin, Princeton-Professorin und ehemalige Außenpolitik-Beraterin von Hillary Clinton im Amt als Secretary of State). In ihrem Buch „Unfinished Business“<sup>7)</sup> – das sie auf die Women of 2015-Liste<sup>8)</sup> der *Financial Times* katapultierte – korrigierte und ergänzte sie die Erkenntnisse ihres 2013 erschienenen Artikels „Why Women Still Can't Have It All“<sup>9)</sup>, welches sich mit ungefähr drei Millionen Aufrufen als das meistgelesene Essay in der Magazingeschichte des *Atlantic* entpuppte und ein riesiges Echo hervorrief. Die Autorin adressiert einige Halbwahrheiten, die in typischen Konversationen über Frauenkarriere-Probleme ablaufen, und schreibt auch von den zwischen Müttern und Frauen ohne Kinder bestehenden Unterschieden, wie zB die motherhood penalty. In Europa ist dieser Indikator schlechterer Aufstiegschancen und Bezahlung von Müttern besonders in Österreich hoch und eine der Hauptursachen für den gender pay gap (s *Grimshaw/Rubery* 2015 und OECD 2015 a, 75).<sup>10)</sup> Ein weiterer Pluspunkt für *Slaughter* ist ihre Authentizität, mit der sie ihre persönliche Geschichte erzählt, und die Ehrlichkeit, mit welcher sie Familienprobleme und Lösungsansätze anspricht. Diese persönliche Seite wird noch verstärkt im Artikel „Why I Put My Wife's Career First“,<sup>11)</sup> in welchem ihr Ehemann, Princeton-Professor *Andrew Moravcsik*, über seine Erfahrungen als „lead parent“ für ihre zwei Söhne berichtet.

Sind Themen wie pay gap und Vereinbarkeit also reine Mütterthemen? Warum sollte es sich nicht für alle (Frauen wie Männer) lohnen, sich für eine größere Pluralität der möglichen Arbeitsentwürfe einzusetzen? Auch wer aktuell gut mit dem bestehenden Arbeitsmodell zurechtkommt – wer weiß schon, was die Zukunft bringt? Wäre nicht die Möglichkeit, seinen Beruf auch anders ausüben zu können, also alternative Optionen

verfügbar zu haben und wählen zu können, ein Gewinn für alle?<sup>12)</sup>

Obwohl *Slaughter* auf die Unterschiede zwischen Frauen hinweist, plädiert sie doch für einen Schulterschluss der Frauenbewegung („reunite the women's movement“). Sie geht aber noch weiter und sagt, der nächste wichtige Schritt sei die Einbeziehung der Männer. Einerseits braucht es Männer, die ja immer noch in überwältigender Mehrzahl gerade in den wichtigen Positionen sitzen, um etwas zu ändern. Zu häufig ist noch der einzige Weg für Frauen an die Spitze, es so zu machen wie die Männer und den Regeln des traditionell männerdominierten Systems zu gehorchen, um erfolgreich zu sein. Wenn dann (wann?) genügend Frauen an den Schalthebeln angekommen sind, hätten sie auch die Macht, das System von innen zu ändern. Mit Blick auf den Anteil von Frauen in Spitzenpositionen stellt sich allerdings die Frage, wie lange das dauern soll und ob bis dahin nicht zu viele talentierte Frauen auf der Strecke bleiben.

Andererseits gibt es auch unter den Männern (zunehmend?) solche, die mit dem traditionellen Arbeitsleben unzufrieden sind und damit potentielle Verbündete für eine größere Vielfalt der Arbeits- und Lebensentwürfe darstellen. Durch das men's movement (Erschließung verschiedener Rollenmodelle für Männer) können wir auch deutlicher sehen, dass das Thema Vereinbarkeit kein reines Frauenproblem darstellt, sondern Frauen und Männer (mit ihren Familien) gleichermaßen betrifft. Wenn auch zunehmend Männer einfordern, einen anderen Weg zu beschreiten als den des traditionell reinen Brotverdieners, und zeigen, dass es normal ist und funktionieren kann, beruflich und familiär engagiert zu sein, dann sollte das auch die beruflichen Chancen von Frauen erhöhen.

6) *Kosa*, Teilzeit als Rechtsanwaltsanwärtin – Ein unmögliches Unterfangen? Newsletter der Women in Law, Mai 2015.

7) *Slaughter*, Unfinished Business: women men work family, Random House 2015.

8) *Chon*, Women of 2015, Anne-Marie Slaughter, Financial Times Online, [www.ft.com/intl/cms/s/0/43793d02-9d1b-11e5-b45d-4812f209f861.html](http://www.ft.com/intl/cms/s/0/43793d02-9d1b-11e5-b45d-4812f209f861.html) (abgefragt am 11. 12. 2015).

9) *Slaughter*, Why Women Still Can't Have It All, The Atlantic, July/August 2012, <http://www.theatlantic.com/magazine/archive/2012/07/why-women-still-cant-have-it-all/309020/#>

10) OECD (2015 a), OECD Economic Surveys: Austria 2015, OECD Publishing, Paris: [www.oecd.org/eco/surveys/economic-survey-austria.htm](http://www.oecd.org/eco/surveys/economic-survey-austria.htm) (Stand 15. 3. 2016); *Grimshaw/Damian-Rubery/Jill*, The motherhood pay gap: A review of the issues, theory and international evidence, International Labour Organisation/ILO Publishing, Geneva: [www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/-dgreports/-dcomm/-publ/documents/publication/wcms\\_348041.pdf](http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/-dgreports/-dcomm/-publ/documents/publication/wcms_348041.pdf) (Stand 15. 3. 2016).

11) *Moravcsik*, Why I Put My Wife's Career First, The Atlantic, October 2015, [www.theatlantic.com/magazine/archive/2015/10/why-i-put-my-wifes-career-first/403240/](http://www.theatlantic.com/magazine/archive/2015/10/why-i-put-my-wifes-career-first/403240/) (Stand 15. 3. 2016).

12) Vgl in diesem Sinn auch OECD (2015 a), aaO 80.

### Call for Action

Wie könnten aber konkrete Maßnahmen aussehen? *Anne-Marie Slaughter* plädiert dafür, auch Betreuungsleistungen (caregiving) anzuerkennen und empfiehlt „Invest in caregivers and care!“ Was kann das für uns Juristinnen und Juristen im Anwaltsberuf bedeuten?

**Invest in care:** Der Familie Zeit widmen zu wollen bedeutet keinesfalls, auf beruflichen Anspruch zu verzichten. Um unterschiedliche Lebensentwürfe zu ermöglichen, die sowohl Elternschaft oder Pflege als auch berufliche Ambitionen miteinander vereinbar machen, braucht es nicht nur die Flexibilität der Arbeitswelt; es braucht auch eine professionelle Infrastruktur. Konkret: Es fehlt noch an Betreuungsplätzen in Österreich für Kinder unter drei Jahren<sup>13)</sup> (aber auch zwischen 3–6 Jahren), die von den Öffnungszeiten auch interessant für JuristInnen sind und hohen qualitativen Ansprüchen gerecht werden. Für AnwältInnen fehlen vielerorts gänzlich betrieblich organisierte Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Auch für die größten Kanzleien lohnt sich ein eigener Betriebskindergarten nicht; eine ähnliche Lösung auf Kooperationsbasis, zB über die Wiener Rechtsanwaltskammer gibt es derzeit noch nicht.<sup>14)</sup> Auch im Schulalter stellt die Ganztagsbetreuung nach wie vor eine große Herausforderung dar und auch professionelle Pflegeangebote lohnt es sich weiter auszubauen.

**Invest in caregivers:** Eltern mit Betreuungspflichten jonglieren mit der Zeit und stehen oft unter Mehrfachbelastung zwischen Vollzeitjob (oft All-in) und Familie. Viele haben wenig Spielraum: Die Familie muss ernährt werden, die Jonglierbälle müssen – gegebenenfalls mangels familiärer oder angeheuerter Hilfe – eigenhändig in der Luft gehalten werden. Da können häufig auch die weltbesten Zeitmanagement-Maßnahmen nicht helfen. Wir müssen aussprechen und dazu stehen: Kinder brauchen Zuwendung und Bindung (welche unabdingbar fürs spätere Lernen ist – so Lernforscher); diese brauchen aber Zeit. Es hilft uns Eltern (Männern wie Frauen) nicht, wenn wir das verheimlichen! Kinderkriegen kann nicht bedeuten, die Geburt schnell abzuhaken, die Betreuungs- und Erziehungsarbeit gänzlich outzoursourcen und dann so zu tun, als ob nichts geschehen wäre.

Abseits der branchenweit üblichen All-in-Verträge und der Up-or-out-Mentalität muss es einen gesunden Zwischenweg geben! Teilzeitmöglichkeiten müssten tatsächlich für alle (Frauen wie Männer) wählbar und praktikabel sein. Wir sollten in Kanzleien Männer, werdende oder junge Väter ermutigen, mehr Zeit und Raum ihrem Familienleben und ihren Kindern (Betreuungs- und/oder Pflegepflichten) zu widmen. Dafür, dass auch Männer dies wollen, gibt es zunehmend Anzeichen. Das Buch von *Bronnie Ware*,<sup>15)</sup> die todkranke Menschen auf einer Palliativstation fragte,

was sie in ihrem Leben bereuen, hat weltweit Resonanz gefunden. Die Top 2 der Regrets: Den eigenen Vorstellungen zu wenig und zu sehr den Erwartungen anderer entsprochen zu haben sowie zu viel gearbeitet zu haben. Das scheint sich herumzusprechen. Umfragen zufolge würden viele gerne auf einen Teil ihres Gehalts verzichten, wenn sie dadurch ihre Arbeitszeit reduzieren könnten, sogar im Anwaltsberuf. Eine Studie von *Taylor Wessing* unter Millennials aus 50 der größten deutschen Kanzleien zeigte, dass 83% bereit wären, für mehr Zeit auf Gehalt zu verzichten und sogar 96% sagten, dass weniger Arbeitszeit kein Zeichen fehlender Ambition sei.<sup>16)</sup> Erste praktische Beispiele für reduzierte Arbeitszeit in Form von „Väterkarenz“ unter den Anwälten gibt es, wie *Mike Boulette*, einen Anwalt<sup>17)</sup> aus den USA, und drei deutsche Anwälte,<sup>18)</sup> die berichteten, dass die Ängste der Männer im Voraus größer waren als die tatsächlichen Reaktionen der Mandanten im Nachhinein – letztere fallen überwiegend positiv aus.

Wir müssten noch viel mehr solch positiver Beispiele zeigen und zum Nachahmen begeistern! In noch zu vielen Köpfen steckt nur ein etabliertes Bild, wie der Anwaltsberuf auszuüben ist und dass eine erfolgreiche Anwaltstätigkeit ein volles zeitliches Commitment erfordert. Aber muss das so sein? Warum sollte man nicht eine kleinere Zahl von Fällen in reduzierter Arbeitszeit erfolgreich bearbeiten können? Warum sollte ein Familienleben bedeuten, dass man nicht auch in der Lage und motiviert ist, Lösungen für anspruchsvolle juristische Fragestellungen zu finden? Kann nicht weniger Zeit zu arbeiten auch bedeuten, produktiver und qualitativ besser zu arbeiten? Warum müssen Karrieren immer schnell und geradlinig verlaufen und können nicht auch Phasen der Seitwärtsbewegung erlauben?<sup>19)</sup> Ähnlich wie *Anne-Marie Slaughter* sollten wir uns auf die Suche nach den Halbwahrheiten machen, von denen wir uns in unserem Bild des juristi-

13) OECD (2015 b), Ländernotiz Österreich: Bildung auf einen Blick 2015, [www.oecd.org/austria/Education-at-a-glance-2015-Austria-in-German.pdf](http://www.oecd.org/austria/Education-at-a-glance-2015-Austria-in-German.pdf) (abgefragt am 15. 3. 2016).

14) Vgl *Knötzl*, aaO 124.

15) *Ware, Bronnie*, The Top Five Regrets of the Dying, Hay House 2012.

16) *Taylor Wessing/Temporal Tanja Consulting*, The Next Generation Law Firm Report Germany, [www.taylorwessing-karriere.com/uploads/media/Next-Generation-Law-Firm-Report-Germany.pdf](http://www.taylorwessing-karriere.com/uploads/media/Next-Generation-Law-Firm-Report-Germany.pdf) (abgefragt am 15. 3. 2016).

17) *Boulette*, How Law Firms Help Dads Find Balance, Goodmenproject, <http://goodmenproject.com/featured-content/law-firms-balance-dads-jnky/> (abgefragt am 28. 9. 2015).

18) *Galla/Kolmhuber/Schreiner*, Papa Anwalt – kein Job für Angsthasen, Nomos Karriere im Recht 2012, 21 ff, <https://www.yumpu.com/de/document/view/21625292/im-recht-nomos-kanzleien-in-deutschland-kid/23> (abgefragt am 15. 3. 2016).

19) Vgl *Slaughter*, (2016 b): What Your CEO Should Know about Productivity, Profits, Work, and Family, [www.iamwire.com/2016/03/ceo-productivity-profits-work-family/133434](http://www.iamwire.com/2016/03/ceo-productivity-profits-work-family/133434) (abgefragt am 8. 3. 2016).

schen Arbeitslebens (ver-)leiten lassen und diese dann hinterfragen. Warum sollte es nicht auch anders gehen? Warum sollten wir nicht zumindest die Möglichkeiten einräumen, auch andere Wege auszuprobieren und verschiedene Lebens- und Arbeitsmodelle zu ermöglichen? Warum schätzen wir innovative Firmen, die mit ihren Produkten und Dienstleistungen angestaubte Märkte umkrepeln, tun uns aber so schwer mit innovativen Wegen der Zusammenarbeit in schon länger bestehenden Unternehmen?<sup>20)</sup> Je mehr AnwältInnen und KonzipientInnen beider Geschlechter

individuelle Arbeitsmodelle einfordern, je mehr praktische Beispiele gelebt und auch bekannt werden, desto leichter wird es, gesetzliche Rahmenbedingungen und Kanzleikultur mit persönlichen Bedürfnissen in Einklang zu bringen.

*Mag. Monika Kosa, LL. M., Wien*

20) Vgl. *Slaughter* (2016 a) aaO.



Schereda

## Der Stiftungsprüfer

2015. XX, 168 Seiten.  
Br. EUR 44,-  
ISBN 978-3-214-01004-1

Dieses Werk behandelt die Besonderheiten des Stiftungsprüfers im Vergleich zum Jahresabschlussprüfer einer Kapitalgesellschaft. Es bietet Stiftungsprüfern einen umfassenden Überblick darüber, welche zusätzlichen Pflichten sie aufgrund ihrer Organstellung, aber auch aufgrund sonstiger Regelungen des PSG treffen. Behandelt werden:

- die Bestellung (inkl. Vertragsverhältnis und Unabhängigkeitsregelungen) und die Abberufung des Stiftungsprüfers,
- dessen Pflichten im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sowie
- dessen Pflichten außerhalb der Jahresabschlussprüfung.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16 · 1014 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ 

## Disziplinarrecht

§ 1 DSt; § 19 Abs 1 RAO – Voraussetzungen für die Ausübung des RA, sein Honorar von eingegangenem Fremdgeld „in Abzug zu bringen“; Qualifikation eines Disziplinarvergehens (keine Berufspflichtenverletzung); Handhabung von Strafzumessungsgründen

**Das Recht, eigene Ansprüche auf Honorar und Barauslagenersatz von eingegangenen Fremdgeldern in Abzug zu bringen, ist ein Aufrechnungsrecht. Seine Ausübung setzt ua voraus, dass Forderung und Gegenforderung sich „gegenseitig“ gegenüberstehen. Aufrechnung mit Forderung dritter Person ist nicht möglich. Der RA ist bei Verfolgung seiner Honoraransprüche in eigener Sache tätig, daher kommt Berufspflichtenverletzung nicht in Frage; der Einwand der irrtümlichen Annahme eines rechtfertigenden Sachverhalts ist bei fahrlässiger Begehung nicht relevant; Uneinsichtigkeit des Disziplinarbeschuldigten ist kein Erschwerungsgrund.**

8441

OGH 9. 11. 2015, 21 Os 2/15z

### Sachverhalt:

Der DB wurde mit dem angefochtenen Erkenntnis der Disziplinarvergehen der Verletzung von Berufspflichten und der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes nach § 1 Abs 1 erster und zweiter Fall DSt (richtig: nur des letztgenannten; *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht<sup>8</sup> [2014] § 1 DSt 863) schuldig erkannt, weil er eine für seinen Mandanten ersiegte Prozesskostenforderung nicht gegen die unterlegene Gegenpartei geltend gemacht hatte, sondern mit einem an ihn für andere Mandanten ausgefolgten Erlagsbetrag bis zur Höhe von € 4.842,15 gegenverrechnet hatte. Er wurde hierfür nach § 16 Abs 1 Z 2 DSt zu einer Geldbuße von € 1.500,- verurteilt. Der vom DB dagegen erhobenen Berufung gab der OGH keine Folge.

### Rechtliche Beurteilung:

Nach einer detaillierten Begründung, warum er der Beweisrüge des DB nicht folgt, begründet der Senat die Abweisung der Anfechtung der rechtlichen Beurteilung, indem er bemerkt, dass das Recht des Rechtsanwalts, von den an ihn eingegangenen Barschaften ua seine Auslagen „in Abzug zu bringen“ (§ 19 Abs 1 RAO), ein Aufrechnungsrecht ist, auf dessen Auslegung die Regelungen der §§ 1438 ff ABGB zur Anwendung gelangen, soweit dem nicht die Besonderheiten des Bevollmächtigtungsvertrags entgegenstehen (RIS-Justiz RS0110833 [T 1]). Voraussetzung einer Aufrechnung ist, dass die Forderungen im Aufrechnungszeitraum gegenseitig, gleichartig, richtig (wirksam entstanden und klagbar) und fällig sind. Unter „Gegenseitigkeit“ versteht man, dass der aufrechnende Gläubiger der Gegenforderung und zugleich Schuldner der Hauptforderung ist und vice versa. Dementsprechend bestimmt § 1441 ABGB, dass ein Schuldner immer nur mit Forderungen gegen den Gläubiger, nicht aber mit solchen gegen dritte Personen aufrechnen kann. Bereits daran scheiterte im vorliegenden Fall eine Aufrechnung; stand dem Disziplinarbeschuldigten doch die Prozesskostenforderung aus dem Verfahren AZ \*\*\*\* des Bezirksgerichts \*\*\*\* nicht gegenüber den –

als Empfänger seiner Aufrechnungserklärung vom 11. 6. 2013 angesprochenen – Eheleuten W\*\*\*\*, sondern gegenüber einer dritten Person, nämlich T\*\*\*\*, zu. Fallaktuell wurde der zum Gegenstand der Kompensationserklärung gemachte Anspruch überdies auch klar bestritten.

Auf Basis dieser Tatsachengrundlage ging der Disziplinarrat rechtsfehlerfrei davon aus, dass der Disziplinarbeschuldigte gem § 19 Abs 3 RAO gehalten gewesen wäre, die bei ihm eingegangenen Gelder in Höhe der bestrittenen Forderung bis zum Nachweis der Richtigkeit und Höhe seines Honoraranspruchs gerichtlich zu erlegen oder aber die Beträge unverzüglich auszufolgen (§ 17 RL-BA; *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht<sup>8</sup> [2014] 201 und 676; RIS-Justiz RS0033851; RS0056451; AnwBl 1995/5063; AnwBl 2004/7926; AnwBl 2010/8235).

Beweggründe für das deliktische Verhalten sind für die Sachentscheidung nicht von Bedeutung (RIS-Justiz RS0088761).

Soweit der Disziplinarbeschuldigte das Vorliegen der irrtümlichen Annahme eines rechtfertigenden Sachverhalts (§ 8 erster Satz StGB) einwendet, übersieht er, dass ihm ohnedies kein vorsätzliches (§ 5 StGB), sondern fahrlässiges Verhalten (§ 6 StGB) angelastet wird. Der Einwand der „Unzumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens“ (§ 10 Abs 1 StGB) entbehrt jeder argumentativen Basis.

Auch die Strafberufung versagt.

Der Disziplinarrat wertete die auffällende Sorglosigkeit und Uneinsichtigkeit des Disziplinarbeschuldigten als erschwerend und fand keinen Milderungsumstand.

Die Strafzumessungsgründe sind dahin zu korrigieren, dass die angeführten Erschwerungsumstände zu entfallen haben, bleibt es dem Disziplinarbeschuldigten doch unbenommen, seine Verantwortung zu wählen, und ist grob fahrlässiges Verhalten nicht in Rede. Allerdings fällt die disziplinäre Vorverurteilung als aggravierend ins Gewicht.

Demgegenüber war, zumal der Disziplinarrat das Zusammentreffen mehrerer Vergehen nicht als er-

schwerend angenommen hatte, im Rahmen der Straferufung darauf hinzuweisen, dass der Rechtsanwalt bei Geltendmachung von Honorarforderungen nicht in Ausübung seines Berufs als Rechtsanwalt und Parteienvertreter, sondern in eigener Sache tätig wird, so dass sein Verhalten nicht Gegenstand einer Berufspflichtverletzung sein kann (neuerlich *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht<sup>8</sup> [2014] § 1 DSt 863).

Da die angesichts des Unrechtsgehalts der Tat und der Schuld des Disziplinarbeschuldigten ohnehin moderate Sanktion keiner Herabsetzung zugänglich ist, blieb die Berufung des Disziplinarbeschuldigten ohne Erfolg.

*Habnkamper*

## Medienrecht

### § 7 MedienG; Art 8 und 10 MRK – Keine gesetzliche Vertretung bei Verfügungen oder mediale Veröffentlichungen

**OGH: Eltern können für ihr minderjähriges Kind nicht in eine mediale Berichterstattung einwilligen, die dessen höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt.**

OGH 13. 1. 2016, 15 Os 176/15v

8442

#### Sachverhalt:

Eine bekannte periodische Druckschrift veröffentlichte am 13. 6. 2014 einen Artikel unter der Überschrift „Lisa-Marie (10) stürzte aus dem Fenster“. Der Artikel handelte von einem unter Entwicklungsstörungen leidenden, autistisch veranlagten zehnjährigen Mädchen, welches aus einem Fenster eines Kinderheims neun Meter in die Tiefe gefallen war und dabei schwere Verletzungen erlitt. Dem Artikel war ein leicht verpixeltetes Bild des verletzten Opfers beigelegt, welches in Kombination mit den erwähnten Einzelheiten eine Identifikation des Mädchens ermöglichte.

Die Informationen und das Foto der Minderjährigen für den Artikel erhielt die Medieninhaberin im Zuge eines Interviews mit deren Mutter. Diese gab an, dass ihr Ziel lediglich darin bestanden habe, die Interessen ihrer Tochter zu wahren und die vernachlässigte Aufsichtspflicht der MA 11 (Kinderheim) der öffentlichen Kritik auszusetzen.

Das Opfer beantragte die Zahlung einer Entschädigung nach § 7 Abs 1 MedienG. Der Antrag wurde mit Urteil des **Landesgerichts für Strafsachen Wien** v 11. 12. 2014 (91 Hv 78/14b) abgewiesen.

Das **OLG Wien** gab der dagegen erhobenen Berufung mit Urteil v 31. 5. 2015 (18 Bs 63715 v) statt. Das Urteil wurde aufgehoben und das OLG erkannte in der Sache selbst, dass durch die am 13. 6. 2014 vorgenommene Veröffentlichung der höchstpersönliche Lebensbereich der Antragstellerin in einer Art dargestellt und erörtert wurde, die sich dazu eignet, sie in der Öffentlichkeit bloßzustellen. Das OLG berief sich auf § 7 Abs 1 MedienG und § 78 UrhG und verurteilte die Medieninhaberin zur Zahlung einer Entschädigung und zum Ersatz der Verfahrenskosten. Das BerG vertrat im Unterschied zum ErstG die Ansicht, dass keine rechtswirksame Zustimmung zur Veröffentlichung der Informationen und des Fotos vorlag und sich eine solche auch nicht aus den Umständen ableiten lasse.

Gegen das Urteil des BerG brachte das Medienunternehmen einen Erneuerungsantrag ein und begründete diesen im Wesentlichen mit einer Verletzung des in **Art 10 MRK** statuierten Rechts der freien Meinungsäußerung. Das Gericht habe das Vorliegen des Ausschlussgrundes nach § 7 Abs 2 Z 3 MedienG fälschlicherweise verneint.

#### Spruch:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

#### Aus den Gründen:

Der OGH wies den Erneuerungsantrag mit 13. 1. 2016 als unbegründet zurück und führte dazu im Kern Folgendes aus:

Die Bestimmung des § 7 MedienG hat den Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs zum Ziel. Der in § 7 MedienG normierte Anspruch auf Entschädigung soll die aufgrund einer Veröffentlichung von Informationen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich erlittene Kränkung ausgleichen. Dabei handelt es sich um ein höchstpersönliches Recht. Dieses ist wie für subjektive Rechte charakteristisch an eine bestimmte Person gebunden und grundsätzlich nicht übertragbar. Die Verfügung über die Zustimmung zur Veröffentlichung stellt ein ebensolches höchstpersönliches Recht dar. Der OGH folgte der Ansicht des BerG, wonach höchstpersönliche Rechte, trotz mangelnder Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Betroffenen, mit einer gesetzlichen Vertretung unvereinbar sind. Die fehlende Einwilligung des Opfers kann daher nicht durch die Einwilligung des Vertreters, in diesem Fall der Kindesmutter, ersetzt werden.

#### Anmerkung:

*Die Entscheidung befasst sich mit der bisher ausschließlich in der Lehre diskutierten Frage, ob das Recht auf Zustimmung*

zur Veröffentlichung von Informationen und Bildern aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich an eine Person übertragen werden kann und ob die Ausübung einer solchen Zustimmung mit einer gesetzlichen Vertretung grundsätzlich vereinbar ist.

Der OGH qualifizierte die Zustimmung zur Veröffentlichung iSd § 7 Abs 2 Z 3 MedienG als höchstpersönliches Recht der Minderjährigen, welches vom Schutz des in Art 8 MRK gewährten Anspruchs auf Achtung des Privat- und Familienlebens umfasst wird, und **verneinte die Möglichkeit einer Übertragbarkeit von subjektiven Rechten** ebenso wie die einer **gesetzlichen Vertretung bei der Ausübung höchstpersönlicher Rechte**. Die Zustimmung der Minderjährigen zur Veröffentlichung privater Informationen erfordert ebenso wie die Einwilligung zur medizinischen Heilbehandlung nach § 173 ABGB eine von den allgemeinen Bestimmungen abweichende besondere Form der Geschäftsfähigkeit. Diese verlangt nicht primär nach einer im Vorhinein festgelegten Altersgrenze, sondern über eine im Einzelfall zu ermittelnde individuelle und ausreichende Einsichts- und Urteilsfähigkeit der betroffenen Person. Im Falle vorhandener Einsichts- und Urteilsfähigkeit

von Minderjährigen ist die Zustimmung zur Heilbehandlung ein vertretungsfeindlicher Akt; fehlt es dem Betroffenen jedoch (wie in der gegenständlichen Entscheidung) an der individuellen Einsichts- und Urteilsfähigkeit, so obliegt es dem mit der Pflege und Erziehung des Minderjährigen betrauten gesetzlichen Vertreter, über die Vornahme der medizinischen Heilbehandlung zu disponieren. Sowohl das Einverständnis zur Veröffentlichung als auch die Zustimmung zur Vornahme einer medizinischen Heilbehandlung, die von den allgemeinen Regeln abweichende Einsichts- und Urteilsfähigkeit voraussetzen, unterscheiden sich diesem Grunde nach deutlich voneinander. Während die Zustimmung zur Heilbehandlung lediglich im Falle mangelnder Einsichts- und Urteilsfähigkeit ein vertretungsfeindliches höchstpersönliches Recht darstellt, erübrigt sich diese Unterscheidung bei der Zustimmung nach § 7 Abs 2 Z 3 MedienG. Der OGH hielt in der gegenständlichen Entscheidung fest, dass selbst bei mangelnder Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Betroffenen ein die eigene Zustimmung ersetzendes Einverständnis des gesetzlichen Vertreters ausgeschlossen ist.

Mag. Lukas-Sebastian Swoboda

### Berufsrecht

**§§ 4, 5, 6 EIRAG; § 89 c Abs 5, 6 GOG – Pflicht des dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts zur Teilnahme am ERV; Verbesserungsauftrag zur Darlegung der fehlenden technischen Voraussetzungen; Nachweis des Einvernehmensrechtsanwalts bei Vollmachtswechsel**

**Dienstleistende europäische Rechtsanwälte sind bei der Vertretung von Mandanten vor österreichischen Gerichten ebenso wie inländische Rechtsanwälte zur Teilnahme am ERV verpflichtet. Zur Bescheinigung der Gründe für das ausnahmsweise Fehlen der technischen Möglichkeiten ist ein Verbesserungsauftrag zu erteilen.**

**Das Einvernehmen mit einem in die Liste der Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalt (Einvernehmensrechtsanwalt) ist bei der ersten Verfahrensbehandlung des dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts gegenüber dem Gericht schriftlich nachzuweisen. Tritt der dienstleistende europäische Rechtsanwalt während eines laufenden Verfahrens erstmals gegenüber dem Gericht auf, muss er daher bei diesem ersten Auftreten das Einvernehmen nachweisen. Dies gilt auch für eine Vollmachtserteilung an eine Rechtsanwalts-gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, unabhängig davon, ob ihr der ursprünglich vertretende Anwalt angehört oder nicht.**

8443

OGH 9. 9. 2015, 2 Ob 36/15f

#### Anmerkung:

Dienstleistende europäische Rechtsanwälte müssen sich am elektronischen Rechtsverkehr beteiligen. Bei dieser Verpflichtung handelt es sich um eine Rechtsanwälte und Notare ohne Ausnahme treffende Pflicht gem § 89c Abs 5 GOG. Bei Ausübung ihrer Vertretungstätigkeit im Bereich der Rechtspflege haben dienstleistende europäische Anwälte nämlich die Stellung eines in die Liste der Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalts, „insbesondere dessen Rechte und Pflichten“ (§ 4 Abs 1 EIRAG). Gerade die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr stellt einen Bestandteil der „Erforder-

nisse einer geordneten Rechtspflege“ dar, auf deren Beachtung auch der Einvernehmensrechtsanwalt hinzuwirken hat (§ 5 Abs 1 EIRAG). Die Entscheidung bejaht daher zu Recht ohne Differenzierung eine Verpflichtung des dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr.

Zutreffend erscheint auch das vollmachtsrechtliche Problem vom OGH gelöst: Der Eintritt des früheren Rechtsanwalts in eine Rechtsanwaltssozietät, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, führt notwendig dazu, dass der Mandant für die nun im Verfahren auftretende Sozietät eine eigene Prozessvollmacht auszustellen hat (vgl Schumacher, Die

Prozessvollmacht [2014] Rz 77). Gleichzeitig führt dies dazu, dass ein neuer Einvernehmensrechtsanwalt zu bestellen ist (§ 5 Abs 1 EIRAG).

Mit Interesse darf man einer allfälligen Folgeentscheidung entgegensehen, sollte der von der Klagsvertreterin ins Treffen geführte Einwand, dass die „konkreten technischen Möglichkeiten“ für die Einrichtung des ERV nicht gegeben seien, näher ausgeführt und bescheinigt werden. Dieser Ausnahmetatbestand erscheint angesichts der mittlerweile – wohl auch für im Ausland ansässige Kanzleien – gegebenen technischen Möglichkeiten kaum mehr anwendbar. Sollte

dieser Einwand jedoch damit begründet werden, dass eine Anbindung an den ERV aus dem Ausland grundsätzlich nicht möglich oder für ein bloß fallweises Einschreiten vor den österreichischen Gerichten zu kostspielig sei, müsste dies zum Scheitern verurteilt sein, da eben ohne Unterschied für alle am österreichischen Rechtsverkehr teilnehmenden Rechtsanwälte und Notare die Verpflichtung zur Teilnahme besteht und daher auch für den dienstleistenden Rechtsanwalt (§ 4 Abs 1 EIRAG), wenngleich er nur vorübergehend in Österreich als Rechtsanwalt tätig ist.

Univ.-Prof. RA Dr. Hubertus Schumacher, Innsbruck

## Gebühren- und Steuerrecht

**§ 34 EStG 1988 – Pflegekostenersatz: Übernommene Nachlassverbindlichkeiten sind keine außergewöhnlichen Belastungen**

**Ergibt sich eine Verpflichtung zur Zahlung der Pflegekosten betreffend den verstorbenen Ehepartner nicht aus einer allfälligen (rechtlichen oder sittlichen) Unterhaltspflicht, sondern ausschließlich aus der freiwilligen Entscheidung eines Erbschaftsantritts, so sind die daraus resultierenden Aufwendungen nicht iSd § 34 Abs 3 EStG 1988 zwangsläufig erwachsen und finden daher nicht als außergewöhnliche Belastung Berücksichtigung.**

VwGH 21. 10. 2015, Ro 2014/13/0038

8444

### Sachverhalt:

Die Mitbeteiligte beantragte im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung für 2012 die Berücksichtigung von Aufwendungen in Höhe von € 29.452,92 als außergewöhnliche Belastung. Einem dazu vorgelegten Schreiben der Bezirkshauptmannschaft war zu entnehmen, dass der im Dezember 2011 verstorbene Ehemann der Mitbeteiligten im Landespflegeheim betreut worden sei. Die dafür angefallenen Kosten seien beim Bezirksgericht zur Verlassenschaft angemeldet worden. In dem Schreiben wurde weiter ausgeführt, dass der Empfänger von Sozialhilfe die Kosten ersetzen müsse, wenn er zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt sei oder wenn nachträglich bekannt werde, dass er zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen gehabt habe, oder die Verwertung von Vermögen nachträglich möglich und zumutbar werde. Die Verbindlichkeit zum Ersatz der Kosten gehe bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass des Empfängers der Hilfe über.

Mit B des FA wurde (im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung) die Einkommensteuer 2012 festgesetzt. Die von der Mitbeteiligten geltend gemachten Pflegekosten für ihren verstorbenen Ehemann wurden nicht berücksichtigt. Der Übernahme der Pflegekosten (Sozialhilfekosten) stehe die zeitnahe Liegenschaftsübertragung als Erbe gegenüber.

Die Mitbeteiligte erhob gegen diesen Bescheid Berufung. Sie habe zwar von ihrem Mann einen Anteil an der gemeinsamen Wohnliegenschaft im Erbwege

erhalten. Dabei handle es sich aber um ein Viertel des Wohnhauses, welches dem dringenden Wohnbedürfnis der Mitbeteiligten und ihres Sohnes diene, welcher den oberen Stock des Hauses bewohne. Eine Veräußerung der Liegenschaft zur Deckung der Kosten sei ausgeschlossen. Somit liege eine tatsächliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitbeteiligten vor, welche die finanziellen Mittel für die Pflegekosten selbst habe aufbringen müssen.

Mit dem angef Erk gab das BFG der (nunmehr) Beschwerde Folge und änderte den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2012 ab und erklärte eine Revision an den VwGH als zulässig. Nachlassverbindlichkeiten seien in der Regel nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig, da der Antritt einer Erbschaft aus freien Stücken erfolge. Im konkreten Fall sei jedoch zu berücksichtigen, dass das in Rede stehende Haus als Familienwohnsitz nach wie vor der Deckung des Wohnbedürfnisses der Mitbeteiligten und ihres Sohnes diene. Die Annahme der Erbschaft sei sohin aus faktischen Gründen zwangsläufig erfolgt, um die Wohnmöglichkeit nicht zu verlieren. Als Folge der Übernahme des Liegenschaftsanteils habe die Mitbeteiligte daher die Pflegekostenrückstände zu begleichen gehabt.

Gegen dieses Erk wendet sich die Rev des FA.

### Spruch:

Aufhebung des Erk als rechtswidrig.

### Aus den Gründen:

Gem § 15 Abs 1 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG) erfolgt die Leistung der Hilfe bei stationärer Pflege unter Berücksichtigung des Einsatzes des Einkommens und des verwertbaren Vermögens sowie unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, insoweit diese vom Anspruchsübergang nach den bundesgesetzlichen Pflegegeldregelungen erfasst sind. [...] Der Hilfeempfänger ist nach § 38 Abs 1 NÖ SHG zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten ua dann verpflichtet, wenn die Verwertung von Vermögen nachträglich möglich und zumutbar wird. Nach § 38 Abs 4 NÖ SHG geht die Verbindlichkeit zum Ersatz der Kosten von Leistungen nach Abs 1 gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass des Empfängers der Hilfe über. Die Erben des Hilfeempfängers haften jedoch für den Ersatz der Kosten der Sozialhilfe nur bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses. [...]

Der Anspruch des Landes auf Ersatz der rückständigen Pflegekosten wurde nach dem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft auf den Übergang der Verbindlichkeit des Hilfeempfängers (des Ehemanns der Mitbeteiligten) auf den Nachlass und sodann die Erben des Empfängers gestützt (§ 38 Abs 4 NÖ SHG; vgl hierzu etwa das Erk v 22. 10. 2013, 2013/10/0168). Damit ergibt sich die Verpflichtung der Mitbeteiligten zur Zahlung der Pflegekosten betreffend ihren verstorbenen Ehemann nicht aus einer allfälligen (rechtlichen oder sittlichen) Unterhaltspflicht, sondern ausschließlich daraus, dass sie als Erbin den Liegenschaftsanteil (bzw einen Teil hiervon) ihres verstorbenen Ehemanns erhalten hat. Die Verpflichtung zu dieser Zahlung ist sohin nur die Folge der freiwilligen Entscheidung der Mitbeteiligten, die Erbschaft anzutreten. Aufwendungen, die Folge eines Verhaltens sind, zu denen sich der Steuerpflichtige aus freien Stücken entschlossen hat, sind aber nicht als iSd § 34 Abs 3 EStG 1988 zwangsläufig erwachsen anzusehen und finden daher nicht als außergewöhnliche Belastung Berücksichtigung.

Entgegen den Darlegungen des BFG kann die Zwangsläufigkeit insb auch nicht darauf gestützt werden, dass die im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens erworbenen Anteile an einer Liegenschaft bestehen, die der Mitbeteiligten und ihrem Sohn als Familienwohnsitz zur Deckung des Wohnbedürfnisses dienen. Mit dieser Argumentation würde nämlich versucht, die Zwangsläufigkeit der Zahlung der Pflegekosten mit Gründen zu belegen, denen es ihrerseits wiederum am Element der Außergewöhnlichkeit fehlt. Wohnungskosten hat nämlich die Mehrzahl der Steuerpflichtigen zu tragen (vgl zu einer vergleichbaren Sachverhaltskonstellation das Erk v 15. 7. 1998, 95/13/0270). Darüber hinaus kann von einer wesentlichen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht gespro-

chen werden, soweit eine Belastung in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem Erwerb von Todes wegen steht und im Wert der übernommenen Vermögenssubstanz ihre Deckung findet (vgl das Erk v 21. 10. 1999, 98/15/0201, mwN).

### Anmerkung:

1. Die **steuerliche Berücksichtigung von Pflegeaufwendungen** gewinnt in einer alternden Gesellschaft zunehmend an Bedeutung und war daher auch bereits mehrfach Gegenstand dieser Glosse (vgl VwGH 21. 11. 2013, 2010/15/0130 AnwBl 2014, 73 ff [Heft 1], oder VwGH 30. 10. 2014, 2013/15/0154 AnwBl 2015, 306 f [Heft 5]).

2. Dabei sind immer wieder insb zwei Momente zu beobachten, die einer Berücksichtigung im Wege der außergewöhnlichen Belastung entgegenstehen können. Zum einen ist dabei die **Frage nach der tatsächlichen Belastung** zu nennen, wenn mit der Übernahme der Pflegekosten auch Vorteile für den Übernehmenden verbunden sind (vgl VwGH 21. 11. 2013, 2010/15/0130 AnwBl 2014, 73 ff [Heft 1]). Zum anderen stellt sich die **Frage nach der Zwangsläufigkeit der Übernahme** der Pflegekosten (VwGH 30. 10. 2014, 2013/15/0154 AnwBl 2015, 306 f [Heft 5]). Ist die Verpflichtung zu deren Bezahlung nur Folge der freiwilligen Entscheidung eines AbgPfl wie hier der Entscheidung, eine Erbschaft anzutreten, fehlt es schon am Zwangsläufigkeitsmerkmal des § 34 Abs 3 EStG 1988, weil zur Annahme der Erbschaft kein nicht tatsächlicher, rechtlicher oder sittlicher Zwang bestand.

3. An der fehlenden Zwangsläufigkeit änderte für den VwGH im Revisionsfall auch der Umstand nichts, dass die im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens erworbenen Anteile an einer Liegenschaft bestehen, die der Mitbeteiligten und ihrem Sohn als **Familienwohnsitz** zur Deckung des Wohnbedürfnisses dienen. Wohnungskosten (hier offenbar in Form der Abzahlung der Nachlassschulden) habe nämlich die Mehrzahl der Steuerpflichtigen zu tragen. Dabei sei im Revisionsfall auch unbestritten, dass die Zahlungen für die rückständigen Pflegeentgelte im an die Mitbeteiligten übergegangenen Verlassenschaftsvermögen Deckung fanden. Darüber hinaus sei davon auszugehen, dass mangels Belastungsverbots auch die Möglichkeit einer (weiteren) pfandrechtlichen Belastung der Liegenschaft zur Finanzierung der Pflegekosten bestünde. Deren Übernahme erkläre sich somit im Revisionsfall nicht als zwangsläufig übernommene außergewöhnliche Belastung.

4. Da rund um das Thema der Pflegeaufwendungen **zahlreiche unterschiedliche Fallkonstellationen** (nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund unterschiedlicher sozialrechtlicher Regelungen) vorstellbar sind, wird sich die Rsp aber sicherlich noch öfter mit dem Thema zu beschäftigen haben.

Franz Philipp Sutter

## Zeitschriften

### ► Aktuelles Recht zum Dienstverhältnis

- 6482 | 3 *Sadlo, Sabine*: Mitarbeiterrabatte richtig versteuern  
6484 | 3 *Pramböck, Conrad*: Warum Gehaltserhöhungen nur kurzfristig wirken

### ► Bank Archiv

- 2 | 91 *Piekenbrock, Andreas*: Formularmäßige Bearbeitungsgebühren bei Bankgeschäften in Deutschland und Österreich  
106 *Günther, Oliver-Christoph* und *Friedrich Jergitsch*: Aktuelle Rechtsfragen zum österreichischen Bankgeheimnis und dem internationalen Informationsaustausch in Steuersachen

### ► bau aktuell

- 1 | 6 *Weselik, Nikolaus*: Der Planungsverzug beim Bauvertrag  
10 *Hussian, Wolfgang*: Die Vertretung der Vertragspartner bei Bauprojekten  
16 *Spitzer, Martin*: Anerkenntnisverbot in der Haftpflichtversicherung (§ 154 VersVG)  
23 *Trettnak, Thomas*: Vorsicht bei Mahnschreiben gegenüber Schuldner in einem Sanierungsverfahren  
25 *Gschösser, Florian* und *Ralf Schneider*: Brückensanierung vs Ersatzneubau

### ► baurechtliche blätter

- 1 | 1 *Baumgartner, Gerhard*: Die spätere Verwendung von Wohnobjekten als Freizeitwohnsitze nach der Novelle LGBl 31/2015 zur Kärntner Bauordnung (K-BO)

### ► Das Recht der Arbeit

- 1 | 3 *Schneller, Hannes*: Mitarbeitergespräch und Personalakte: Arbeits- und Dienstrecht im Lichte des § 16 ABGB

### ► Datenschutz konkret

- 1 | 7 *Goricnik, Wolfgang*: Die Kontrolle der Internet-Nutzung und des E-Mail-Verkehrs am Arbeitsplatz  
9 *Weiss, Ernst M.*: Rechtswidrige Weitergabe von Daten in ein anderes Aufgabengebiet  
11 *Knyrim, Rainer*: Die neuen Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung im Überblick

### ► ecolex

- 1 | 4 *Reich-Robrwig, Alexander*: Unternehmenskauf, Due Diligence und Aufklärungspflichten  
20 *Hörsberger, Felix* und *Nino Tlapak*: Zulässigkeit der Offenlegung von Mitarbeiterdaten im Rahmen einer M&A-Transaktion  
25 *Haslinger, Andrea* und *Reinhard Rindler*: Asset Deal aus umsatzsteuerlicher Sicht  
30 *Brandstätter, Natascha*: CHECKLISTE: Erbrechtsreform (Teil I)  
33 *Haghofer, Thomas*: Unangemessene Verzugsfolgenregelungen in Verbraucherkreditverträgen  
50 *Kisser, Jakob* und *Clemens Stegner*: Rückwirkende Änderungen der Aufsichtsratsvergütung?  
57 *Burgstaller, Peter*: Urheber- und Patentreizen in der Insolvenz  
68 *Peschek, Ralf*: Die neue All-In Transparent-Regel  
80 *Kristof, Astrid* und *Georg Erdélyi*: CHECKLISTE: Körperschaftssteuer 2015  
97 *Berl, Florian*: Zur Verletzung der Übergabepflicht von Abfallbesitzern

### ► immolex

- 1 | 6 *Malainer, Stefan* und *Andreas Staribacher*: Grunderwerbsteuer neu: Die neue Grundstückswertverordnung 2016  
11 *Fuhrmann, Karin* und *Gerald Kerbl*: Das neue Aufteilungsverhältnis der Anschaffungskosten auf Grund und Boden und Gebäude im außerbetrieblichen Bereich  
32 *Kothbauer, Christoph*: Zur einheitlichen Beschlussfassung über mehrere Gegenstände  
2 | 38 *Lebner, Johannes*: Solidarhaftung bei unterlassener Anzeige des Machtwechsels gem § 12 a Abs 3 MRG  
41 *Prader, Christian*: „Erhaltungszirkus“ im Wohnrecht – die Neuregelung im WGG

### ► Juristische Blätter

- 1 | 2 *Bydlinski, Peter* und *Alexandra Ibler*: Die Wirkungen der Anfechtung von Dauerschuldverhältnissen wegen eines Willensmangels  
21 *Christandl, Gregor*: Die Lebensgemeinschaft im gesetzlichen Erbrecht – zur Überwindung der reinen Statusorientierung im Intestaterbrecht

### ► Newsletter Menschenrechte

- 6 | 487 *Binder, Christina* und *Benjamin Kneibs*: Umsetzung von EGMR-Urteilen in Österreich – nationale Umsetzung

### ► Österreichische Blätter für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

- 1 | 8 *Anzenberger, Philipp* und *Philipp Haas*: Resolutivbedingungen in Unterlassungsgeboten
- 12 *Burgstaller, Johannes* und *Christina Wrann*: Die neue Reichweite der Privatkopieausnahme und ihre möglichen Auswirkungen auf das Streaming

### ► Österreichische Juristen-Zeitung

- 2 | 53 *Huber, Christian*: Das Unterlassen der Benutzung von Sicherheitseinrichtungen (Gurt, Helm, Schutzkleidung)
- 62 *Trstenjak, Verica* und *Agnes Baltasar-Wach*: Verhängung restriktiver Maßnahmen durch die EU
- 3 | 101 *Pierer, Joachim*: Die Haftung von Badeanstalten und ausgewählten Fragen der Gastwirtehaftung
- 116 *Messner, Florian*: StRÄG 2015 – Neuerungen im Besonderen Teil des StGB

### ► Österreichische Notariatszeitung

- 12 | 441 *Reich-Robrwig, Johannes*: Haftungsausschluss bei Liegenschafts Kaufverträgen

### ► Österreichische Richterzeitung

- 1 | 2 *Haider, Christian*: Die Dienstbeschreibung nach §§ 51 ff RStDG – eine kritische Betrachtung
- 2 | 26 *Riffel, Robert*: Die Sachverständigen-Vorschlagsmöglichkeit des Beschuldigten nach § 126 Abs 5 StPO idF StPRÄG 2014

### ► Österreichische Steuerzeitung

- 1–2 | 5 *Schimmer, Christoph* und *Karl Hannes Stückler*: Änderungen der Grunderwerbsteuer durch das AbgÄG 2015 und durch das GG 2015
- 8 *Schimmer, Christoph* und *Karl Hannes Stückler*: Update: Anteilsvereinigungen und -übertragungen nach dem AbgÄG 2015
- 39 *Huber, Erich*: Ausnahmen und Erleichterungen bei den neuen Dokumentationspflichten
- 3 | 52 *Jirousek, Heinz* und *Helmut Loukota*: Höchstgerichtliche DBA-Auslegung und die Wiener Vertragsrechtskonvention

### ► Recht der Medizin

- 1 | 4 *Birklbauer, Alois*: Die Auswirkungen des Strafrechtsänderungsgesetzes (StRÄG) 2015 auf den medizinischen Bereich
- 8 *Zeinbofer, Claudia*: Klinische Prüfung von Arzneimitteln im Umbruch
- 16 *Stärker, Lukas*: ÄrzteG: Organzuständigkeit, Kompetenzübertragung und -überschreitung

### ► Recht der Wirtschaft

- 1 | 3 *Artmann, Eveline* und *Gottfried Thiery*: GesbR neu – Auswirkungen für die Praxis?
- 10 *Schmidsberger, Gerald* und *Victoria Zeppitz*: Syndikatsverträge begründen keine GesbR?
- 16 *Paefgen, Walter G.* und *Elke Napokoj*: „Compliance“ als gesellschaftsrechtliche Organpflicht?
- 32 *Schrank, Franz*: Neue Grundgehaltsangabe und All-in-Klauseln – nur bessere Transparenz?
- 39 *Schuster, Stefan*: Die Teilpension oder: Alterszeit extended

### ► Steuer- und Wirtschaftskartei

- 3 | 133 *Zirngast, Sabine* und *Bernhard Renner*: Neuerungen beim Spendenabzug: Begünstigte Zwecke und Empfänger
- 164 *Bieber, Thomas* und *Hannes Gurtner*: Der Herstellungsbegriff im Alkoholsteuerrecht

### ► taxlex

- 1 | 4 *Wild, Alexandra*: Die neue Entstrickungsbesteuerung im AbgÄG 2015
- 16 *Hayden, Tobias*: Mitarbeitererrabatte
- 32 *Varro, Daniel*: Steuerrechtliche Haftung des Vermögensverwalters?

### ► wirtschaftsrechtliche blätter

- 1 | 1 *Schubmacher, Florian*: Das Verhältnis zwischen öffentlicher und privater Rechtsdurchsetzung im Kartellrecht
- 13 *Diregger, Christoph*: Börsenrechtliche Beteiligungspublizität vs gemeinsames Vorgehen – OGH bestätigt die Übernahmekommission

### ► wohnrechtliche blätter

- 1 | 1 *Fritzer, Marie*: Betriebskostenabrechnung und Mieterwechsel: Wer ist Gläubiger oder Schuldner für Vorperioden?
- 11 *Wolf, Patricia*: Die Hausbesorgerwohnung

### ► Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht

- 1 | 3 *Schrank, Franz*: Arbeitsrecht: Entwicklungen und Trends der letzten 50 Jahre
- 11 *Tomandl, Theodor*: Die letzten 50 Jahre in der Sozialversicherung

### ► Zeitschrift für Finanzmarktrecht

- 1 | 7 *Hegen, Helmut*: VwGH erklärt Information von Anlegern durch Verweis auf Webseite für zulässig
- 9 *Wolfbauer, Rainer*: Einige Anmerkungen zum FMA-Rundschreiben über Compliance, Risikomanagement und interne Revision („WAG-Organisationsrundschreiben“)

## ► Zeitschrift für Gesellschaftsrecht und angrenzendes Steuerrecht

- 8 | 379 *Koppensteiner, Hans-Georg*: Zur Außenhaftung von Geschäftsführern und Vorständen  
 392 *Potyka, Matthias*: Die Prüfpflicht des Firmenbuchgerichts bei der Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen (Teil II)

## ► Zeitschrift für Verbraucherrecht

- 1 | 4 *Pirker-Hörmann, Beate*: Alternative Streitbeilegung – neue Wege zur Herstellung des Rechtsfriedens  
 8 *Madl, Raimund*: ADR und Verjährung  
 12 *Micklitz, Hans W. und Norbert Reich*: Rechtswahlklauseln auf dem Prüfstand  
 17 *Lust, Philipp*: Telekommunikationsrechtliche Änderungen aus Kundensicht

## ► Zeitschrift für Vergaberecht

- 6 | 333 *Gölles, Hans, Ingrid Makarius und Nina Lassner*: Die Zeremonie der Angebotsöffnung

## ► Zeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht

- 1 | 34 *Oppel, Albert*: Gewährleistung  
 2 | 49 *Hiersche, Alexander und Martin Oder*: EuGH kippt sechsmonatige Ausschlussfrist für Schadenersatz im BVergG  
 82 *Heegemann, Ingo*: Die Vergütung des Gesamtzuschlags bei Bauverzögerungen – Teil 1: Bauwirtschaftliche Aspekte

## ► Zeitschrift für Verkehrsrecht

- 1 | 10 *Templ, Heinz*: Über „die Haftungsfrage“ von selbsttätig am Straßenverkehr teilnehmenden Kfz

- 14 *Hoffer, Martin*: Die Haftung des Straßenhalters im untergeordneten Straßennetz

- 2 | 46 *Kloiber, Bernd*: Überlegungen zur Durchführung der Fahrlehrer- und Fahrschullehrerprüfung (Teil II)

- 53 *Schubert, Wolfgang*: Anfängerhaftung

## ► Zeitschrift für Verwaltung

- 4 | 451 *Zußner, Matthias*: Zur Wahl der Verwaltungsgerichte erster Instanz zwischen kassatorischer und meritorischer Entscheidung

- 459 *Killmann, Bernd-Roland*: Rechtsschutz- und Kostenfragen im Verfahren zur Festsetzung der Enteignungsentschädigung

- 466 *Bußjäger, Peter und Klaus Wallnöfer*: Verfassungsrechtliche Probleme des Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetzes

## ► Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht

- 1 | 10 *Glaser, Severin*: Neue Wege bei der Geldwäschebekämpfung

- 17 *Wolm, Philipp und Roman Sartor*: Criminal Compliance aus Sicht der Strafverteidigung

## ► Zivilrecht aktuell

- 1 | 5 *Radler, Moritz*: Benützungsentgelt wegen übermäßiger Nutzung der gemeinschaftlichen Sache – streitiger oder außerstreitiger Rechtsweg?

- 8 *Werschütz, Otto*: Internationale (Un-)Zuständigkeit gemäß Art 22 Nr 5 EuGVVO 2001/Art 24 Nr 5 EuGVVO 2012 und bei einstweiligen Verfügungen

- 2 | 24 *Swoboda, Lukas-Sebastian*: Die Einlösung nach §§ 1422 f ABGB

## Für Sie gelesen

- **B-VG Bundes-Verfassungsrecht.** Von *Heinz Mayer/Gerhard Muzak*. 5. Auflage, Verlag Manz, Wien 2015, XXVI, 1.194 Seiten, geb, € 164,-.



*Heinz Mayer*, langjähriger Verfassungsrechtsprofessor an der Universität Wien, zuletzt zudem auch deren Dekan, sowie in jüngster Zeit Mitarbeiter der Rechtsanwaltskanzlei *Lansky, Ganzger und Partner*, hat gemeinsam mit seinem Schüler und Co-Autor *Gerhard Muzak* mit der gegenständlichen Neuauflage eine aktualisierte Ausgabe der bereits langjährig bewährten kompakten

Kommentierung des österreichischen Bundesverfassungsrechts vorgelegt.

Dies war auch dringend erforderlich, da seit dem Erscheinen der vierten Auflage allein das B-VG über zwanzig Mal novelliert wurde. Zudem erfolgten grundlegende Änderungen durch die Neugestaltung des verwaltungsrechtlichen Rechtsschutzes, durch die Neuordnung des Haushaltsrechts und zuletzt durch die Neuregelungen für parlamentarische Untersuchungsausschüsse.

Von der Bearbeitungsqualität her knüpft das vorliegende Werk an das hohe Niveau der Voraufgaben nahtlos an und bringt der Leserschaft in prägnanter Form den aktuellen Normenbestand mitsamt der einschlägigen Judikatur näher.

Besonders hervorzuheben sind die Erläuterungen zum verfassungsrechtlich gewährleisteten Vertrauensschutz im Zusammenhang mit Art 2 StGG (S 621 unten und 622 oben): Immer dann, wenn ein Rechtsunterwerfener in berechtigter Erwartungshaltung Dispositionen trifft und dann eine plötzliche Gesetzesänderung ohne jegliche Übergangsregelung erfolgt, ist der Vertrauensschutz verletzt. Eine plötzliche nachträgliche Einbeziehung von bestimmten Lastkraftfahrzeugen in die Nachverbotsverordnung bspw wurde vom VfGH in VfSlg 12.944 als Verletzung des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes angesehen. Und – umgekehrt gesehen – hat bei der Abschaffung der Berechtigung zum Betrieb von Realapotheken der VfGH in VfSlg 11.402 nur deshalb die Verfassungskonformität dieser Neuregelung angenommen, weil sie mit einer zehnjährigen Übergangsregelung verbunden war.

Ebenfalls von besonderem Interesse sind die Erläuterungen zu Art 18 B-VG im Zusammenhang mit dem dort (auf S 139 unten) erwähnten Grundsatz, dass gesetzliche Beschränkungen in einer freiheitlich demokratischen Rechtsordnung nicht extensiv auszulegen sind (unter Verweis auf VfSlg 12.844 A) und Nebenbestimmungen in Bescheiden einer gesetzlichen Grundlage bedürfen (VwGH 23. 12. 1993, 92/17/0056; 11. 10. 2011, 2009/05/0121), was in der Verwaltungspraxis mitunter übersehen wird.

Auch die Erläuterungen zu Art 20 B-VG (S 155 unten) bergen wesentliche Maximen für die Verwaltungsführung:

So etwa jene, dass die Befugnis zur Leitung der Verwaltung ein Aufsichtsrecht der vorgesetzten Organe begründet, denn „eine Leitung ohne Aufsichtsbefugnis ist nicht denkbar“ (VfSlg 4117; VfSlg 13.386 A). Ja mehr noch: Die Befugnis zur Erteilung von Weisungen ist dann Pflicht, wenn die Erteilung einer Weisung zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung erforderlich ist (VfSlg 1641).

Bemerkenswert sind auch die Ausführungen zu Art 44 B-VG und der (bislang einzigen) formellen Gesamtänderung des österreichischen Verfassungsrechts durch Österreichs Beitritt zur EU sowie, damit verbunden, die Ausführungen zur Bedeutung der Grundprinzipien des österreichischen Verfassungsrechts als Schranke für die weitere Integration (sog „integrationsfester Verfassungskern“, S 232).

Gewöhnungsbedürftig ist die chronologisch und nicht alphabetisch nach den Autorennamen erfolgende Anordnung der Literaturhinweise vor den Kommentierungen der einzelnen Bestimmungen.

Insgesamt erweist sich das vorliegende Werk wieder einmal (und zwar nunmehr bereits zum fünften Male, wobei jetzt erstmals *Muzak* als Co-Autor mitwirkt) als führendes Kompendium des österreichischen Bundesverfassungsrechts, sowohl im Hinblick auf das B-VG als auch auf weitere anverwandte Normen, und bestätigt somit verdientmaßen seine inzwischen schon traditionelle Einstufung als diesbezügliches Standardwerk der verfassungsrechtlichen Fachliteratur.

*Adrian Eugen Hollaender*

- **Nichtigkeitsgründe im Strafverfahren.** Von *Einhard Steininger*. 6. Auflage, Verlag Österreich, Wien 2015, 610 Seiten, geb, € 109,-.



Die Nichtigkeitsgründe im Strafverfahren sind ein vielbeschriebenes Thema. Der Gesetzestext (zentral jener des § 281 StPO) ermöglicht schon vom sprachlich-logischen Ansatz her mehrere Auslegungsvarianten und auch die Fachliteratur ist bei der Zuordnung von Nichtigkeiten zu den einzelnen Nichtigkeitsgründen nicht einheitlich (man vergleiche etwa nur die oftmals divergenten

Auffassungen im Lehrbuch von *Bertel/Venier* einerseits und im Wiener Kommentar zur StPO andererseits).

Zudem gibt es eine reichhaltige Judikatur, die auch ihrerseits Uneinheitlichkeiten aufweist (etwa bei der Abgrenzung zwischen dem Nichtigkeitsgrund der Z 5 und jenem der Z 9 a des § 281 Abs 1 StPO, also dem Unterschied der Anfechtung mit Darstellungsrüge und mit Rechtsrüge).

Derartige Aspekte sind im vorliegenden Werk genauestens dargelegt (vgl zB S 288 ff zur erwähnten Abgrenzung

# PRESSE HAND BUCH 2016

MEDIEN UND JOURNALISTEN  
FÜR PR UND WERBUNG  
IN ÖSTERREICH



**Online-Portal  
mit nützlichen  
Funktionen**

## Pressekontakte und Mediadaten für Ihren Kampagnen-Erfolg!

### Die Buchausgabe ▶

erscheint am 14. April 2016

### Die Online-Version ▶

[www.pressehandbuch.at](http://www.pressehandbuch.at)

### Online-Features ▶

#### Ihr handlicher Überblick

- rund 3.600 Medien
- Mediadaten, Anzeigentarife, Ansprechpartner für Ihre Werbung
- Journalisten für Ihre PR

#### Die Medien- und Journalisten-Datenbank

- Presseverteiler erstellen und exportieren
- Mediadaten und Tarife vergleichen
- aktuelle Sonderthemen abrufen
- kostenloser Mobile-Zugang inklusive

#### Für mehr Individualität und Aktualität!

- Pressemeldungen versenden
- Sonderthemenpläne erstellen
- Ansprechpartner zu Ihrer Medienauswahl finden
- Weiterbildungsangebote im Überblick



**MANZ**

Bestellen Sie jetzt Ihr  
Pressehandbuch und Ihren Online-Zugang!

Tel.: (01) 531 61-461, Fax: (01) 531 61-666, E-Mail: [pressehandbuch@manz.at](mailto:pressehandbuch@manz.at)

Kostenloser Demozugang unter [www.pressehandbuch.at](http://www.pressehandbuch.at) erhältlich.



8. Auflage 2016.  
XXXVIII, 1.572 Seiten. Ln. EUR 280,-  
ISBN 978-3-214-01469-8

*„Ohne eine solche Aufarbeitung der  
Rechtsprechung...kann man im Lauter-  
keitsrecht nicht ernsthaft arbeiten.“*

**Guido Kucsko, ÖBl**

und der diesbezüglichen Judikaturentwicklung oder S 290 unten und 291 oben zur doppelten Beachtlichkeit von Mängeln bei der Feststellung subsumierbarer Tatsachen in Teilen der Rsp, und schließlich S 293 ff mit dem Eintreten des Autors für die ausschließliche Zuordnung aller Mängel subsumierbarer Tatsachen zu den materiellen Nichtigkeitsgründen, unter Berufung auf *Moos, Hollaender* und *Schroll/Schillhammer* auf S 294).

Gerade dies ist der Vorzug des gegenständlichen Buches: die präzise Darstellung der Nichtigkeitsgründe unter Aufzeigung des relevanten Meinungsspektrums und der wesentlichen Judikatur unter gleichzeitiger Darlegung einer eigenen Position. Freilich geht das schon weit über ein bloßes Praxisbuch hinaus und ermöglicht nicht immer gleich eine Orientierung auf den ersten Blick, sondern bietet eher dem an einer Vertiefung interessierten Leser fundierte Information. Es ist also, vereinfacht gesagt, kein Buch zum Einstieg in das Thema, sondern eher ein Fortbildungswerk. Als solches ist es äußerst wertvoll und instruktiv, weil es eine ebenso sorgfältige wie tiefeschürfende Analyse der Rsp und Literatur bietet.

In dem Sinne stellt der Autor auch genauestens die Fachdiskussion zu den formalen Zulässigkeitsaspekten iZm der Zurückweisung von Nichtigkeitsbeschwerden dar (insb S 53, unter Hinweis auf *Burgstaller*, JBl 2004, 534; *Bertel*, AnwBl 2005, 386; *Hollaender/Mayerhofer*, ÖJZ 2005, 453) sowie die diesbezügliche Judikatur (S 51 f) – ein wichtiges Thema unter dem Gesichtspunkt des inhaltlichen Zugangs zum Höchstgericht.

Auch hier gelingt es dem Autor, die fachliche Diskussion exakt darzustellen, gleichzeitig aber dem Rechtsanwender die Linie der Judikatur zu verdeutlichen, sodass man daran auch – solcherart in Kenntnis der von der Judikatur postulierten Anforderungen – die Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde ausrichten kann. Der Autor vermag somit die Judikaturlinien nicht nur zu analysieren, sondern auch dem Leser zu verdeutlichen, was ja für die Urteilsanfechtung das Wichtigste ist.

Es ist also ein Buch sowohl für Theoretiker als auch für Praktiker – letzteres freilich auf einem hohen Niveau, sodass man die Vorzüge des Werks umso besser schätzen und nutzen kann, je mehr man bereits mit der Materie vertraut ist.

Fast schon banal mutet da die Hervorhebung der Hinweise auf S 304 ff an, welche aber für die Praxis so bedeutsam sind, dass sie der Erwähnung auch in der gegenständlichen Rezension bedürfen: „Der Autor fasst nämlich an jener Stelle die Judikatur zur sog Scheinbegründung durch inhaltlich nichtssagende Ausdrücke“ zusammen. Etwas sei „zweifellos“, „offensichtlich“ oder „sicherlich“ so gewesen, sei „unbestritten“ oder „liege auf der Hand“. Oder die in der Wendung „Das Gericht hat aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens angenommen“ liegende Scheinbegründung. Diese in der erstgerichtlichen Praxis erstaunlich häufig auftretenden Begründungsversuche führen allesamt zu Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 5 StPO, sofern nicht an anderer Stelle im Urteil konkrete und hinreichende Verfah-

rensergebnisse angeführt und zur Begründung herangezogen sind. Insofern bietet das Buch, wie man sieht, auch ganz konkrete Beispiele für nichtigkeitsbegründende Umstände und damit präzise Leitlinien für die fachgerechte Urteilsanfechtung.

Einige Kleinigkeiten wären allerdings im Hinblick auf Folgeauflagen des Werks einer Verbesserung zugänglich: Das Rechtsinformationssystem des Bundes nennt sich nicht „BKS-RIS“ (wie auf Seite V angeführt), sondern „BKA-RIS“. Die Abkürzung von „litera“ ist „lit“ und nicht „litt“ (wie auf S 53 oben). Die Wendung „mit Aus der RSpr“ (S 297 oben) ist nicht verständlich. Die auf S 303 verwendete Abkürzung „SWB“ findet sich nicht im Abkürzungsverzeichnis. Und im zweiten Satz des zweiten Absatzes von Rz 34 auf S 257 scheint eine verfehlte Satzkonstruktion auf.

Aber diese nicht ins Gewicht fallenden Petitionen nehmen dem Buch keineswegs seine mannigfaltigen, zum Teil vorstehend beschriebenen Vorzüge, dank derer es als Standardwerk zur Thematik der Nichtigkeitsgründe im Strafverfahren gilt und allseits geschätzt wird. Der vorliegenden aktuellen Neuauflage wird somit ebensolcher Erfolg wie den bisherigen fünf Voraufgaben beschieden sein!

*Adrian Eugen Hollaender*

► **Praxisleitfaden Parteiantrag auf Normenkontrolle.** Von *Michael Walbert/Anna Michaela Satek/Elisabeth Wielinger*. Verlag Manz, Wien 2015, XII, 118 Seiten, br, € 36,-.



Seit dem 1. 1. 2015 gibt es mit dem „Parteiantrag auf Normenkontrolle“ oder auch „Gesetzesbeschwerde“ ein neues Rechtsschutzinstitut vor dem VfGH. Damit steht einer Partei eines Zivil- oder Strafverfahrens vor einem ordentlichen Gericht erstmals die Möglichkeit offen, sich nach Ergehen einer erstinstanzlichen Sachentscheidung direkt an den VfGH zu wenden. Anlässlich der Bekämpfung der gerichtlichen Entscheidung kann die Aufhebung einer gesetz- bzw verfassungswidrigen Norm beantragt werden, die der bekämpften Entscheidung zugrunde liegt. Die Ausgestaltung des Parteiantrags auf Normenkontrolle und dessen Platz im Gefüge der bestehenden Rechtsschutzinstrumente waren in vielen Aspekten umstritten. Die letztlich in Kraft getretenen Regelungen spiegeln den schwierigen Werdegang wider und beinhalten dementsprechend Unklarheiten, die den Rechtsanwender in der Praxis vor Herausforderungen stellen. Mit dem vorliegenden Leitfaden legen die Autoren eine sehr gute Orientierungshilfe für die Praxis vor und decken damit die drei wesentlichen Fragen ab: An welchem Punkt im Verfahren kann ein Parteiantrag erhoben werden? Wie muss dieser – materiell und formell – ausgestaltet sein? Wie läuft das Verfahren vor dem VfGH ab?

Die Regelungen über Antragsvoraussetzungen und Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und dem VfGH

hat der Gesetzgeber in der Bundesverfassung, dem Verfassungsgerichtshofgesetz (VfGG), der ZPO und der StPO umgesetzt. Die Bestimmungen sind ineinander verzahnt. Es gilt, das Rechtsmittelverfahren und das parallele Verfahren vor dem VfGH über den Parteiantrag zu koordinieren. Dabei erschließen sich die Zusammenhänge und Verfahrensmechanismen dem Rechtsanwender teils nicht auf den ersten Blick. Die Autoren des Praxisleitfadens bereiten die Antragsvoraussetzungen und Verfahrensbestimmungen der ZPO, StPO und des VfGG systematisch und übersichtlich auf. Der Praxisleitfaden ist gleichermaßen als Einführungslektüre wie auch als praxisorientiertes Nachschlagewerk geeignet.

Der Praxisleitfaden ist insb jenen Parteivertretern in Zivil- und Strafverfahren ans Herz zu legen, die in ihrer Berufspraxis bisher nicht oder nur wenig mit Verfahren vor den öffentlichen Gerichtshöfen befasst waren. Mit einem umfassend kommentierten Antragsmuster, zahlreichen Praxistipps und übersichtlichen Checklisten legen die Autoren ein leicht zugängliches „Kochrezept“ vor, das den Leser Schritt für Schritt zum gelungenen Parteiantrag heranführt. Positiv hervorzuheben sind insb die Praxishinweise auf formale wie inhaltliche Fallstricke, die zur Zurückweisung des Antrags führen und nicht mehr saniert werden können. Hilfreich bei der inhaltlichen Ausgestaltung und Argumentation im Parteiantrag ist zudem ein einführender Überblick über den Prüfungsmaßstab, den der VfGH bei der Normenkontrolle anlegt, sowie über einige verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte, denen in der Praxis potenziell Relevanz zukommt.

Abschließend bleibt zu erwähnen, dass die Autoren die bis 31. 7. 2015 in der Juni-Session des VfGH getroffenen Entscheidungen betreffend Parteianträge auf Normenkontrolle noch in ihren Praxisleitfaden einarbeiten konnten. Darunter finden sich bisher zwar noch keine in der Sache erfolgreichen Parteianträge, der VfGH konnte jedoch schon einige Unklarheiten der einschlägigen gesetzlichen Regelungen klären. So bspw die Frage, wann ein Parteiantrag „gleichzeitig“ mit dem Rechtsmittel gegen die anlassgebende Entscheidung eingebracht wird.

Thomas Kustor

- **Österreichisches Urheberrecht.** Von *Meinhard Ciresa* (Hrsg). Verlag LexisNexis, Wien 2014, 1.180 Seiten, LoBla in einer Mappe, € 160,-.



Das Urheberrecht ist ein ebenso wichtiges wie komplexes Regelungsgebiet. Seine Aufarbeitung ist rechtsdogmatisch anspruchsvoll und praxisbezogen bedeutsam.

Der Wiener Rechtsanwalt *Meinhard Ciresa* hat sich als Herausgeber und Autor des vorliegenden Kommentars gemeinsam mit seinen Co-Autoren *Manfred Büchele*, *Johann Guggenbichler*

und *Clemens Thiele* der Bewältigung dieser Aufgabe verschrieben. Als Ergebnis liegt ein bereits viele Jahre hindurch bewährtes, mittlerweile 17 Lieferungen umfassendes Gesamtwerk vor, das zu Recht als einer der führenden Standardkommentare zum österreichischen Urheberrecht gilt.

Die durch die jüngste 17. Lieferung aktualisierte Ausgabe setzt das hohe Qualitätsniveau des Gesamtwerks fort und vermittelt der Leserschaft den neuesten Stand der relevanten urheberrechtlichen Judikatur und Literatur. Häufig wird dabei auch, über die österreichische Judikatur hinaus, auf die deutsche Judikatur hingewiesen.

Insgesamt gelingt es den Autoren hervorragend, alles Wissenswerte zu den einzelnen Bestimmungen des UrhG übersichtlich und nachvollziehbar darzustellen. Einige Aspekte der einschlägigen Kommentierungen im Werk erheischen detaillierte Erwähnung:

Besonders interessant ist etwa die Erläuterung in Rz 14 zu § 4 UrhG, derzufolge es Aufzeichnungen von sportlichen Veranstaltungen oder Live-Übertragungen von künstlerischen Aufführungen in der Regel an der zur Qualifizierung als Filmwerk erforderlichen schöpferischen Individualität fehlt (sofern nicht gerade eine besondere Ausnahme etwa durch die Kameraführung vorliegt). Dies entspricht auch der europarechtlichen Judikatur, sprach doch auch der EuGH in den verb Rs C-403/08 und C-429/08 aus, dass TV-Live-Übertragungen von Sportereignissen, wie zB von Fußballspielen, nach den unionsrechtlichen Vorgaben keinen urheberrechtlichen Schutz genießen und dass – mangels Werkcharakters der Live-Übertragungen – deren Urhebern ebensowenig wie den jeweiligen Sendeunternehmen als Verbreitern der Übertragungen ein Urheberrechtsschutz zukommt.

Weiters ist die Kommentierung in Rz 5a zu § 10 UrhG hervorhebenswert, nämlich dass bei gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken das Schöpferprinzip gilt und die Verwertungsrechte originär beim Filmurheber entstehen.

Nicht minder interessant sind die Ausführungen zum urheberrechtlich wichtigen Thema des Zitats, etwa in Rz 6 zu § 46 UrhG, wonach ein Zitat als solches erkennbar sein muss und dies nur dann der Fall ist, wenn im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Zitat auf dessen Eigenschaft hingewiesen wird. Hingegen ermöglicht das in Rz 15 zu § 46 UrhG kommentierte sog wissenschaftliche Großzitat die Aufnahme einzelner Sprachwerke sowie wissenschaftlicher/behrender Werke in ein wissenschaftliches Werk unter der Voraussetzung, dass das zitierte (= entnommene) Werk durch eine ausreichende Anzahl an Vervielfältigungsstücken erschienen ist, wobei die Judikatur in der Anwendung dieser freien Werknutzung großzügig ist.

Erwähnenswert im Hinblick auf den Urheberrechtsschutz im Allgemeinen ist im Übrigen – gerade für die Leserschaft des gegenständlichen Rezensionsmediums –, dass auch Anwaltschriftsätze in gewissen Fällen Werkcharakter aufweisen und solcherart urheberrechtlich geschützt sein können, wenn ein bestimmter Eigentümlichkeitsgrad er-

reicht wird, den die Judikatur etwa bei Verträgen für ausreichend erachtet (Rz 9 zu § 2 UrhG).

Für darstellende Künstler wiederum ist die Aussage in Rz 4 zu § 53 UrhG von besonderer Bedeutung, wonach öffentliche Aufführungen von erschienenen Musikwerken im Rahmen der freien Werknutzung bei kirchlichen oder bürgerlichen Feierlichkeiten sowie bei militärischen Anlässen ohne Zustimmung des Komponisten vergütungsfrei zulässig sind, sofern die Zuhörer ohne Entgelt zugelassen werden, während dabei jedoch die Mitwirkung der ausübenden Künstler selbst auch gegen Entgelt erfolgen darf.

Von persönlichkeitsrechtlichem Interesse und großer praktischer Bedeutung sind schließlich die umfangreichen Ausführungen zu § 78 UrhG. Diese Bestimmung verbietet das öffentliche Zugänglichmachen von Personenbildnissen, sofern dadurch berechnete Interessen des Abgebildeten (oder im Falle seines Ablebens: seiner Angehörigen) verletzt werden. Dabei sind sowohl zivilrechtliche Aspekte (etwa iZm § 1330 ABGB in Bezug auf den bildbezogenen Beibehalt, Rz 17) als auch medienrechtliche Gesichtspunkte (in Bezug auf die Wertungen des Medienrechts, etwa beim Identitätsschutz nach § 7 a MedG oder bei der Unschuldsvormutung nach § 7 b MedG, Rz 30) umfassend dargestellt, einschließlich der jüngsten Entwicklung der Judikatur zur Unklarheitenregel (Rz 19).

Nicht jede Meinung muss man freilich teilen. Etwa, dass die in MR 1995, 143 veröffentlichte OGH-Judikatur, derzufolge die ohne Einverständnis des Betroffenen erfolgende Veröffentlichung eines Fotos seiner Person auch ohne Verstoß des Begleittextes gegen § 1330 Abs 2 ABGB kraft § 78 UrhG untersagt werden könne, wenn sie zu einer Prangerwirkung führt, überholt sei. Dass nicht alles öffentlich kundgetan werden darf, zeigen uns ja die Wertungen der §§ 7 und 7 a MedG, die bei der rechtlichen Beurteilung eines Sachverhaltes nach § 78 UrhG auch maßgeblich sind. Ein Verstoß des Begleittextes gegen § 1330 Abs 2 ABGB muss in solchen Fällen für eine auf § 78 UrhG gestützte Untersagung der Bildveröffentlichung mitsamt dem Begleittext nicht unbedingt vorliegen.

Im Übrigen sind noch die eingehenden Ausführungen zu § 87 UrhG gesondert hervorzuheben, also zum Anspruch auf Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns – ein komplexes Thema, das im vorliegenden Werk (einschließlich prozessualer Fragen zur Behauptungs- und Beweislast) exzellent kommentiert ist.

Und letztlich erwähnenswert ist auch der in Rz 2 zu § 90 UrhG (Verjährung) referierte Umstand, dass urheberrechtliche Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung erst nach

30 Jahren ab der rechtswidrigen Handlung verjähren (anders als die finanziellen Ansprüche und die Ansprüche auf Auskunft, die nach drei Jahren ab Kenntnis der Anspruchsgrundlage verjähren).

Eine leichte Trübung erfährt der Gesamteindruck des Werks lediglich durch das manchmal unscharfe Druckbild (wie im Rezensionsexemplar bspw Rz 3 ff zu § 14, Rz 8 ff zu § 25 oder Rz 17 ff zu § 66).

Zusammenfassend lässt sich dessen ungeachtet die Feststellung treffen, dass der vorliegende Kommentar höchst instruktiv und jedem urheberrechtlich interessierten Leser wärmstens zu empfehlen ist.

*Adrian Eugen Hollaender*

- **Werbung & Recht. Was erlaubt und was verboten ist.** Von Rosemarie Miklau/Markus Deutsch. 2., überarbeitete und ergänzte Auflage, Verlag Manz, Wien 2015, 168 Seiten, br, € 28,-.



Den Autoren ist für ihr Engagement um die nunmehr aktualisierte Neuauflage des Praxishandbuchs zu danken, das zu Recht für sich in Anspruch nimmt, die beachtliche Bandbreite der Werbe- und Kommunikationsbranche in Form einer „kompakten und leichtfasslichen Gesamtdarstellung der österreichischen Werberegeln“ abzudecken, und somit ein nützliches Buch für Praktiker

aller Art darstellt.

Dieses Spektrum gewann zum einen an Breite aufgrund der dynamischen Entwicklung der Arten von Werbung und Medien sowie der Ausweitung der EU-Gesetzgebung in diesem Bereich, aber ist auch dadurch breit angelegt, da – gerade in Österreich – sowohl für Produkt- als auch Berufsgruppen eine überraschend große Vielzahl an detaillierten Sonderbestimmungen besteht. Die Schaffung eines Verzeichnisses dieser Sonderbestimmungen, die sich aus Sondergesetzen, einzelnen Verordnungen etc zusammensetzen, leistet einen wertvollen Beitrag, um hierbei nicht den Überblick zu verlieren.

Hilfreich sind auch die Darstellungen der die staatlichen Normen ergänzenden Selbstregulierungsmaßnahmen der Werbewirtschaft und einzelner Verbände.

Summa summarum stellt das Werk eine Unterstützung zur Durchführung von erfolgreichen, kreativen Kampagnen ohne rechtliche Komplikationen dar.

*Florian Leitinger*

# Indexzahlen

<b>Indexzahlen 2016:</b>	<b>Jän.</b>	<b>Feb.</b>
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2016 (Ø 2015 = 100) .....	<b>99,8</b>	<b>99,9*</b>
Großhandelsindex 2016 (Ø 2015 = 100) .....	<b>95,7</b>	<b>94,9*</b>
<b>Verkettete Vergleichsziffern</b>		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100) .....	<b>110,5</b>	<b>110,6*</b>
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100) .....	<b>121,0</b>	<b>121,1*</b>
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100) .....	<b>133,7</b>	<b>133,9*</b>
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100) .....	<b>140,7</b>	<b>140,9*</b>
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100) .....	<b>184,0</b>	<b>184,2*</b>
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100) .....	<b>286,0</b>	<b>286,3*</b>
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100) .....	<b>502,0</b>	<b>502,5*</b>
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100) .....	<b>639,6</b>	<b>640,3*</b>
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100) .....	<b>641,7</b>	<b>642,4*</b>
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100) .....	<b>5620,0</b>	<b>5625,7*</b>
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100) .....	<b>4843,6</b>	<b>4848,4*</b>
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100) .....	<b>99,1</b>	<b>98,3*</b>
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100) .....	<b>109,9</b>	<b>108,9*</b>
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100) .....	<b>121,0</b>	<b>120,0*</b>
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100) .....	<b>124,6</b>	<b>123,6*</b>
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100) .....	<b>130,0</b>	<b>128,9*</b>
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100) .....	<b>173,0</b>	<b>171,6*</b>
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100) .....	<b>288,1</b>	<b>285,6*</b>
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt .....	<b>2809,8</b>	<b>2786,3*</b>

\*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

**Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des  
„Österreichischen Anwaltsblatts“**

2016 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe  1  2  3  4  5  6  7-8  9  10  11  12

maximal 40 Worte:

Kleinanzeige (€ 134,-)

Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 67,-)

alle Preise zuzügl 20% MWSt

Auftraggeber: \_\_\_\_\_

Name / Anschrift / Telefon \_\_\_\_\_

Datum / Unterschrift \_\_\_\_\_

Chiffrenummer \_\_\_\_\_

ja  nein \_\_\_\_\_

Bitte ausschneiden und einsenden an MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung Kennwort „Anwaltsblatt“  
1015 Wien • Johannesgasse 23

Aufgrund des Umstandes, dass der Inhalt der Anzeigen oftmals erst nach Annahme bekannt wird, behalten wir uns vor, Anzeigenaufträge wegen des Inhalts oder der Herkunft abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen die guten Sitten, die Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber sodann unverzüglich mitgeteilt.

## Substitutionen

### Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

#### Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

**Substitutionen** aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: rechtsanwaltskanzlei@patleych.at

**Wien:** RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5-7, Tür 6+7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelsachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

**Substitutionen aller Art** (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, [www.ra-bammer.at](http://www.ra-bammer.at)

**Substitutionen aller Art** in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaiplatz 13/19, 1060 Wien, [www.krumpel.net](http://www.krumpel.net)

### Steiermark

**Graz:** RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

### Kärnten

**Substitutionen aller Art** (gerne auch Exekutionen/ Interventionen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal an der Drau, Klagenfurt, Feldkirchen oder Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Dr. *Karl Heinz Kramer*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 232030 bzw E-Mail: rechtsanwalt@dr-kramer.at

### Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in der **Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@ra-adam.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Bezirksgerichtsgebäude Salzburg 3 km vom Landesgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

### Tirol

Übernehme Substitutionen vor den Gerichten in Innsbruck und Umgebung. RA Mag. *Sebastian Ruckensteiner*, Telefon (0512) 36 10 94, E-Mail: ruckensteiner@aon.at

### Oberösterreich

Übernehme Substitutionen in Zivil- und Strafsachen im Sprengel Linz (LG Linz, BG Linz und BG Urfahr). Anwaltskanzlei Dr. *Wolfgang Stütz*, Telefon (0732) 78 59 99-0, Telefax: DW 50, E-Mail: office@ssg-anwaeltel.at

Übernehme Substitutionen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, insbesondere (auch) an den VwGH und den VfGH, auch Verfahrenshilfen, auch kurzfristig. Rechtsanwaltskanzlei Mag. *Peter Akkad*, Sprengel LG Wels, Linz, Telefon (07242) 35 08 50, Fax: DW 50, E-Mail: office@akkad.at

### Niederösterreich

**Substitutionen** im Sprengel **Korneuburg** sowie **Wien** und Umgebung in Zivil- und Strafsachen (**auch kurzfristig**) übernimmt RA Dr. Daniela Schiesl, 2100 Korneuburg, Hauptplatz 4/2, Tel: (02262) 616 52-11, Mobil: (0664) 523 51 19, Email: office@schieslaw.at, [www.schieslaw.at](http://www.schieslaw.at)

### International

**Deutschland:** Zwangsvollstreckung, Titelumanschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90, Homepage: [www.cllb.de](http://www.cllb.de)

**Deutschland:** Rechtsanwalt *Klamert* Mitglied RAK Tirol/München steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: [klamert@kmp3g.de](mailto:klamert@kmp3g.de); [www.kmp3g.de](http://www.kmp3g.de)

**Deutschland:** Wir führen seit Jahren **grenzüberschreitende Exekutionen/Zwangsvollstreckungen** und **Vollstreckbarerklärungsverfahren** von österreichischen Titeln in **Deutschland** durch, auch als Substitute für österr. Kollegen/-innen und selbstverständlich bei vollem Mandantenschutz: Viehbacher & Kollegen, Rechtsanwältin, E-Mail: [office@viehbacher.com](mailto:office@viehbacher.com), [www.viehbacher.com](http://www.viehbacher.com), Telefon +49 (0)89 20 80 27 250.

**Griechenland:** RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: [office@diamanti.at](mailto:office@diamanti.at)

**Italien:** RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Viale Venezia 2, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: [segreteria@euroius.it](mailto:segreteria@euroius.it), Internet: [www.euroius.it](http://www.euroius.it)

**Italien:** RA Dr. iur. *Otto Mahlknecht*, Bahnhofsallee 7, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 82, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: otto.mahlknecht@ital-recht.com, [www.ital-recht.com](http://www.ital-recht.com)

**Niederlande:** Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515). Leiden, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmdt.nl; [www.schmdt.nl](http://www.schmdt.nl)

**Niederlande:** Van Dijk & Van Arnhem steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in den Niederlanden zur Verfügung. Tätigkeitsbereiche: internationales Wirtschaftsrecht, Vertragsrecht und Arbeitsrecht sowie internationale Inkasso- und Vollstreckungsangelegenheiten. Kontakt: *Sip van Dijk*, LL.M. (Rechtsanwalt-NL, auch als EU/EFTA-RA in der Schweiz zugelassen), Soerenweg 146-A, NL-7313EM Apeldoorn, Telefon +31 55 355 9899, Telefax +31 55 355 9818, E-Mail: [aaalaw@balienet.nl](mailto:aaalaw@balienet.nl), Website: [www.rechtsanwalt-niederlande.nl](http://www.rechtsanwalt-niederlande.nl)

**Ungarn:** Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in Wien und in Budapest übernimmt gerne Mandate in Zivil- und Strafrecht, insbesondere in den Bereichen: Unternehmensrecht (Gesellschaftsgründungen und Umgründungen), Wirtschaftsrecht, Immobilienrecht, Arbeitsrecht und Forderungsbetreibungen (einschließlich Vollstreckung ausländischer Exekutionstitel). Kontakt: 1030 Wien, Invalidenstraße 5, Telefon (01) 505 64 00, Telefax (01) 505 64 00-99, E-Mail: [t.galffy@galffy.com](mailto:t.galffy@galffy.com); [www.galffy.com](http://www.galffy.com)

## Stellengesuch

### Österreich

Jurist mit Magister und LL.M. sucht Konzipientenstelle. Bitte kontaktieren Sie mich, Mag. *Erik Stugger* LL.M., unter [erik@stugger.com](mailto:erik@stugger.com) oder Mobiltelefon (0680) 328 67 84.

## Partner

### Wien

Rechtsanwalt sucht Kollegin/Kollegen für Regiegemeinschaft im 1. Bezirk. Sehr schöne und repräsentative Kanzleiräumlichkeiten in ruhiger Lage mit bester Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz vorhanden. Mitbenützung der Infrastruktur, Zusammenarbeit und Kooperation sind möglich. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100872

### Graz

Wir suchen für unseren Standort in Graz Partner/Regiepartner und Konzipient/innen mit großer LU. Mail: [graz@reifundpartner.at](mailto:graz@reifundpartner.at)

## Immobilien

### Wien

**Kanzleiräumlichkeiten – 1090 Wien:** RA Mag. *Franz Karl Juraczka*, 1090 Wien, Alser Straße 32/15, Telefon +43 (1) 4086 100, E-Mail: [office@ra-juraczka.at](mailto:office@ra-juraczka.at), unter-(vermietet) an Kollegen neu renovierte Altbauräumlichkeiten (inkl. Mitbenützungsmöglichkeiten von Sekretariat, Besprechungszimmer, Bibliothek etc.). Nähe LG für Strafsachen, BG Josefstadt und ASG.

**Hippe Kanzleiräume** in 1010 Wien zu vermieten. 120m<sup>2</sup> (5 bis 6 Räume) Allein-, 100m<sup>2</sup> (großes Konferenzzimmer etc) Mitbenützung. Ideal für zwei junge Kollegen/Kolleginnen, die eine Kanzlei aufbauen wollen und sofort operative Infrastruktur suchen. Keine Vermittlungsprovision. [office@newole.at](mailto:office@newole.at)

**Büroräumlichkeiten nahe Belvedere untervermieten:** Stilaltbau, bis zu 110m<sup>2</sup> mietbar, 4 Räume, auf Wunsch auch Teilmöblierung, Anmietung von Teilflächen möglich. Befristet (3 bis 5 Jahre), provisionsfrei zu günstigen Konditionen (inkludiert: Miete, Betriebskosten, Heizkosten, Gas, Strom sowie Reinigungsservice). Kontakt: (01) 228 85 00, [office@sfr.at](mailto:office@sfr.at).

### Oberösterreich

Zentralraum OÖ: Kanzleiräumlichkeiten mit vollständiger anwaltlicher Infrastruktur an etabliertem Standort zu übernehmen, zwei Juristenzimmer, Besprechungsraum und Sekretariat etc, Klientenparkplatz wie Mitarbeiterparkplatz vorhanden, günstige Miete; eventuell auch gänzliche Kanzleiübernahme oder lediglich Übernahme der Ausstattung möglich. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100873

Humanitäre Soforthilfe. Unabhängig. Unparteiisch. Unbürokratisch.

# Wir lassen die Hilfe nicht untergehen.

Ärzte ohne Grenzen ist mit Schiffen auf dem Mittelmeer unterwegs, um Bootsflüchtlinge in Seenot zu retten und medizinisch zu versorgen.



Erste Bank IBAN AT43 2011 1289 2684 7600 Telefon 0901 700 800 (Mehrwertnummer: 7 Euro Spende pro Anruf) [www.aerzte-ohne-grenzen.at](http://www.aerzte-ohne-grenzen.at)

DER NEUE RANGE ROVER EVOQUE



ABOVE & BEYOND

# GEBOREN IN DER WILDNIS. GROSS GEWORDEN IN DER STADT.



**AB € 35.600,-\***

Der neue Range Rover Evoque ist perfekt an das Leben in der Stadt angepasst. Mit seinem unverwechselbaren Design und dem komplett neu entwickelten Ingenium Dieselmotor – unserem kraftstoff- und CO<sub>2</sub>-effizientesten Motor, den wir je gebaut haben. Seine legendären Fähigkeiten im Gelände und auf der Straße, für die Land Rover auf der ganzen Welt bekannt ist, werden durch das neue Assistenz-System All Terrain Progress Control (ATPC) nochmals verbessert.

**MEGADENZEL**  
ERDBERG

1030 Wien, Erdbergstraße 189-193

01/740 20-4255

landrover@denzel.at, www.denzel.at

Range Rover Evoque: Kraftstoffverbrauch 7,8 – 4,2 l/100 km kombiniert;  
CO<sub>2</sub>-Emission 181–109 g/km kombiniert

\*Unverbindlich empfohlener, nicht kartellierter Richtpreis inkl. 20% USt. und NoVA.  
Freibleibendes Angebot.

**„Seit Jahrzehnten bieten wir unseren Klienten juristische Kompetenz -  
mit ADVOKAT haben wir einen neuen starken Partner.“**



Rechtsanwälte Bajc Zach Teubl Terler, Bruck an der Mur  
v.l.n.r. Dr. Erwin Bajc, Dr. Peter Zach, Dr. Reinhard Teubl, Mag. Harald Terler

ADVOKAT entwickelt seit 35 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Mit über 40 Mitarbeitern betreuen wir mehr als 2.000 Kunden und 10.000 Arbeitsplätze. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

[www.advokat.at](http://www.advokat.at) • [office@advokat.at](mailto:office@advokat.at)

**ADVOKAT**